

Bericht

des Petitionsausschusses (2. Ausschuß)

Bitten und Beschwerden an den Deutschen Bundestag

Die Tätigkeit des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages im Jahre 1986

Inhaltsverzeichnis

Seite

1	Allgemeine Bemerkungen über die Ausschußarbeit	
1.1	Anzahl und Schwerpunkte der Eingaben	6
1.2	Sitzungen und Berichte des Petitionsausschusses	6
1.3	Überweisung an die Bundesregierung zur Berücksichtigung oder Erwägung	6
1.4	Ausübung der Befugnisse	6
1.5	Zusammenarbeit mit den Petitionsausschüssen der Länder	7
1.6	Zusammenarbeit mit dem Ausschuß für Geschäftsordnung und Petitionen des Europäischen Parlaments	7
1.7	Kontakte zu anderen ausländischen Petitionsinstanzen und Be- hörden	7
1.8	Zusammenarbeit mit den Ministerien und nachgeordneten Be- hörden	7
1.9	Zusammenarbeit mit dem Wehrbeauftragten	8
1.10	Bearbeitungsdauer von Petitionen	8
1.11	Politisierung der Ausschußarbeit	8
1.12	Gutachten „Petitionsrecht und Volksvertretung“	9
1.13	Kontinuität der Petitionen	9
1.14	Mißbrauch des Petitionsrechts	9
2	Anliegen der Bürger	
2.1	Bundeskanzleramt	
	Verlagerung der Zuständigkeit für Aufgaben des Tierschutzes ...	10

	Seite
2.2 Auswärtiges Amt	
2.2.1 Familienzusammenführung	10
2.2.2 Entführung von Kindern ins Ausland	11
2.2.3 Betreuung Deutscher im Ausland	11
2.2.4 Änderung der Auslandskostenverordnung	12
2.2.5 Reisekostenrecht	12
2.2.6 Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften über Reise- beihilfen für Auslandsbeamte	13
2.2.7 Gedenkstätten im Ausland	13
2.2.8 Harmonisierung der unterschiedlichen Abgabesysteme innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (EG)	13
2.2.9 Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Auswärtigem Amt und den Ausländerbehörden der Länder	14
2.2.10 Akademische Grade	14
2.2.11 Abrüstung	14
2.3 Bundesminister des Innern	
2.3.1 Öffentlicher Dienst	15
2.3.1.1 Anrechnung von Renten auf beamtenrechtliche Versorgungsbe- züge	15
2.3.1.2 Versorgung bei gesetzlicher Altersrente vor dem 65. Lebensjahr .	16
2.3.1.3 Beihilferecht	17
2.3.2 Bundesgrenzschutz	18
2.3.3 Grundrechte	18
2.4 Bundesminister der Justiz	
2.4.1 Amnestie für Teilnehmer an Blockade-Aktionen	18
2.4.2 Strafrecht und Demonstrationsfreiheit	19
2.4.3 Auslieferung	19
2.4.4 Prozeßkosten in Verfahren gegen die Errichtung von Kernkraft- werken	20
2.5 Bundesminister der Finanzen	
2.5.1 Besteuerung der Renteneinkünfte	20
2.5.2 Besteuerung des Vorruhestandsgeldes	21
2.5.3 Kraftfahrzeugsteuer	21
2.5.4 Kinderfreibetrag	21
2.5.5 Erschließungskosten	22
2.5.6 Entschädigung nach dem Lastenausgleichsgesetz	22
2.5.7 Sonderurlaub für Zollbeamte	22
2.5.8 NATO-Truppenstatut (Lärmschutz)	23
2.5.9 „Ex-gratia-Zahlung“	23
2.6 Bundesminister für Wirtschaft	
2.7 Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
2.7.1 Novellierung des Tierschutzgesetzes	24
2.7.2 Verkaufsverbot für Maulwurfswallen	24
2.7.3 Milch-Garantiemengen-Verordnung	25

	Seite
2.8 Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	
2.8.1 Sozialordnung	25
2.8.1.1 Beschwerden in Sozialversicherungsangelegenheiten	25
2.8.1.2 Nachzahlung aus der gesetzlichen Rentenversicherung	25
2.8.1.3 Anerkennung von Zeiten der DDR-Haft als Ersatzzeiten	26
2.8.1.4 Gewährung einer Erwerbsunfähigkeitsrente an einen Kraftfahrer	26
2.8.1.5 Nachzahlung einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit	26
2.8.1.6 Gewährung von Geschiedenen-Witwenrente durch die Bundesknappschaft	27
2.8.1.7 Verbesserung des Rentenverfahrens beim Bezug mehrerer Renten aus dem Ausland	27
2.8.1.8 Rentenzahlung durch den französischen Versicherungsträger ...	27
2.8.1.9 Erhöhung der Invaliditätsrente durch den französischen Versicherungsträger	27
2.8.1.10 Berücksichtigung verspätet entrichteter freiwilliger Beiträge zur Rentenversicherung	27
2.8.1.11 Annulierung irrtümlich abgeführter Beiträge für Ferienarbeit ...	28
2.8.1.12 Rentenversicherungsrechtliche Anerkennung des in der DDR abgeleisteten Wehrdienstes	28
2.8.1.13 Vermindertes Netto-Einkommen bei Zahlung von Weihnachtsgeld	28
2.8.1.14 Mißstände in der Künstlersozialkasse	28
2.8.1.15 Kostenübernahme für Heilbehandlungen am Toten Meer	29
2.8.1.16 Kurzfristige Vermittlung eines Kuraufenthalts	29
2.8.1.17 Zulassung einer privaten Krankenpflegepraxis	29
2.8.2 Arbeitsverwaltung	30
2.8.2.1 Niederschlagung von Erstattungsansprüchen der Arbeitsverwaltung	30
2.8.2.2 Rücksichtnahme auf die besondere Situation Hinterbliebener bei Leistungsbescheiden	30
2.8.2.3 Zusammenarbeit zwischen Arbeits- und Sozialverwaltung in Berlin	30
2.9 Bundesminister für Verkehr	
2.9.1 Lärmschutz an Schienenwegen (Bundesbahnstrecken)	31
2.9.2 Eisenbahnhaftpflichtrecht	31
2.9.3 Eisenbahnliegenschaftswesen	32
2.9.4 Einstellung ehemaliger Beschäftigter der Deutschen Reichsbahn bei der Deutschen Bundesbahn	32
2.9.5 Straßenpersonenverkehr	33
2.9.6 Auszeichnung für einen ehemaligen Bediensteten der Bundesanstalt für Wasserbau	33
2.9.7 Bundesfernstraßen	34
2.10 Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen	
2.10.1 Gebühreneinzug für den Kabelanschluß bei Mehrfamilienhäusern	34
2.10.2 Gebühren für überlange Telefonanschlußschnüre	35
2.10.3 Wechsel von Postbeamten zur Berliner Senatsverwaltung	35
2.10.4 Datenschutz im Krankheitsfall	36

	Seite
2.11 Bundesminister der Verteidigung	
2.11.1 Berufsförderung	36
2.11.2 Mietzuschuß	36
2.11.3 Schadensersatz	37
2.11.4 Amtshaftung	37
2.11.5 Wehrdisziplinarrecht	37
2.11.6 Soldatenversorgung	38
2.11.7 Röntgenreihenuntersuchungen für Soldaten	38
2.11.8 Rechtsstellung der Soldaten auf Zeit (Versetzung)	39
2.11.9 Rechtsstellung der Bundesbeamten	39
2.11.10 Infrastruktur	39
2.11.11 Sicherheits- und Verteidigungspolitik	40
2.11.12 Tieffluglärm	40
2.11.13 Liegenschaften und Baumaßnahmen	41
2.12 Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit	
2.12.1 Übergangsregelung zum Bundeserziehungsgeldgesetz	41
2.12.2 Erziehungsurlaub für Väter nichtehelicher Kinder	41
2.12.3 Erziehungsurlaub für Soldaten	42
2.12.4 Befreiung vom Zivildienst	42
2.12.5 Anrechnung des Zählkindervorteils	42
2.12.6 Sozialhilfe	42
2.12.7 Niederlassungsmöglichkeit von Zahnärzten in der EG	43
2.12.8 Ausbildung für Rettungssanitäter	43
2.12.9 Heraufsetzung der Tageshöchstverschreibungsmenge für Schmerzmittel	43
2.12.10 Carnivora	44
2.12.11 Haushaltsmittel für AIDS-Forschung	44
2.13 Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit	
2.14 Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	
2.14.1 Sozialer Wohnungsbau	44
2.14.2 Fehlbelegungsabgabe	45
2.14.3 Beamtenheimstättengesetz	46
2.15 Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen	
2.15.1 Übersiedlung	46
2.15.2 Besuchsreiseverkehr	46
2.15.3 Vom Gebiet der DDR ausgehende Lärmbelästigungen	47
2.16 Bundesminister für Forschung und Technologie	
2.17 Bundesminister für Bildung und Wissenschaft	
2.17.1 Härten bei Darlehensteilerlaß	47
2.18 Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	
2.18.1 Atomenergie	48
2.18.2 Abfallbeseitigung	48

	Seite
Anlage 1: Statistik über die beim Deutschen Bundestag 1986 eingegangenen Petitionen	50
Anlage 2: Änderungsanträge der Fraktionen zu Sammelübersichten	53
Anlage 3: Verzeichnis der Mitglieder des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages (10. Wahlperiode)	55
Anlage 4: Organisationsübersicht der Abteilung Petitionen und Eingaben der Verwaltung des Deutschen Bundestages	56
Anlage 5: Petitionsausschüsse der Bundesländer	57
Anlage 6: Verzeichnis der Ombudsmänner und Petitionsausschüsse der Europäischen Region	59
Anlage 7: Regelungen zum Petitionsrecht im Grundgesetz	61
Anlage 8: Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages	62

1 Allgemeine Bemerkungen über die Ausschußarbeit

1.1 Anzahl und Schwerpunkte der Eingaben (s. auch Anlage 1)

Im Jahre 1986 gingen 12 038 Eingaben gegenüber 12 283 im Vorjahr ein.

Von den zum Zuständigkeitsbereich des Bundes eingegangenen Petitionen (8 578) betrafen die meisten wiederum den Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung (2 768 = 32,27 v. H.).

Davon bezogen sich etwa 1 330 auf das Rentenversicherungsrecht. Es ging vor allem um die Anrechnung bestimmter Zeiten als Versicherungszeiten (Nr. 2.8.1.3; 2.8.1.12), um die Höhe der zu berechnenden Renten (Nr. 2.8.1.2; 2.8.1.5; 2.8.1.6; 2.8.1.10; 2.8.1.11) sowie um die Gewährung von Zahlungen in Krankheitsfällen (Nr. 2.8.1.15).

Neben dem Sozialbereich ist aus dem Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung auch der Bereich der Arbeitsverwaltung hervorzuheben (Nr. 2.8.2.1; 2.8.2.2).

Ein weiterer Schwerpunkt lag im Bereich des Bundesministers der Finanzen (1 221 Eingaben = 14,23 v. H.). Die Petitionen betrafen hauptsächlich das Versicherungs- und Kreditwesen sowie die Zollverwaltung. Schwerpunkte bildeten auch das Steuerrecht, hier insbesondere die Kraftfahrzeugsteuer (Nr. 2.5.3), das Kriegsfolgenrecht (Nr. 2.5.6) und das öffentliche Dienstrecht (Nr. 2.5.7).

Zum Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung gingen 843 = 9,83 v. H. Eingaben ein. Hervorzuheben sind wiederum Eingaben, die im Zusammenhang mit der Ableistung des Grundwehrdienstes oder der Einberufung zu Wehrübungen standen (Nr. 2.11.5; 2.11.6; 2.11.7).

Den Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern betrafen 864 = 10,07 v. H. Eingaben. Sie richteten sich — wie in den vergangenen Jahren — überwiegend gegen Maßnahmen, die den öffentlichen Dienst betreffen (Nr. 2.3.1; 2.3.1.3), hier wiederum vor allem gegen die erweiterte Rentenanrechnung auf Versorgungsbezüge nach dem 2. Haushaltsstrukturgesetz (Nr. 2.3.1.1). Einen anderen Schwerpunkt bildete das Asylrecht.

Von den im Bereich des Auswärtigen Amtes und des Bundesministers für innerdeutsche Beziehungen eingegangenen Petitionen (388 bzw. 150 = 4,52 v. H. bzw. 1,75 v. H.) enthielten wiederum die meisten Bitten um Hilfe bei der Familienzusammenführung aus Ländern Osteuropas und aus der DDR (Nr. 2.2.1 u. Nr. 2.15.1).

1.2 Sitzungen und Berichte des Petitionsausschusses

Im Jahre 1986 fanden 28 Sitzungen des Petitionsausschusses statt.

Der Bericht des Ausschusses über seine Tätigkeit im Jahre 1985 (Drucksache 10/5504) erschien am 15. Mai 1986. Er wurde am 19. Juni 1986 im Bundestag beraten (Plenarprotokoll 10/222, S. 17138 ff.).

Der Ausschuß legte im Jahre 1986 dem Bundestag 70 Sammelübersichten mit Beschlußempfehlungen zur Erledigung der Petitionen vor.

Im Berichtsjahr machten die SPD-Fraktion und die Fraktion DIE GRÜNEN wiederum von der Möglichkeit Gebrauch, zu Sammelübersichten (Beschlußempfehlungen) des Petitionsausschusses Änderungsanträge zu stellen und nach § 112 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages eine Aussprache im Plenum zu verlangen (s. Anlage 2).

1.3 Überweisung an die Bundesregierung zur Berücksichtigung oder Erwägung

Zu Beginn des Berichtsjahres waren aus früherer Zeit noch 46 Berücksichtigungs- und 22 Erwägungsfälle offen. Davon wurden bis Ende 1986 20 Berücksichtigungs- und 9 Erwägungsfälle positiv erledigt. 5 Berücksichtigungs- und 5 Erwägungsfälle aus der Zeit vor Beginn des Berichtsjahres wurden mit der Mitteilung abgeschlossen, daß dem Anliegen auch nach nochmaliger Prüfung nicht habe entsprochen werden können.

Im Berichtsjahr überwies der Bundestag 204 Petitionen zur Berücksichtigung und 161 zur Erwägung. Hiervon wurden während des Berichtszeitraumes 11 Berücksichtigungs- und 4 Erwägungsfälle positiv erledigt. In 4 Berücksichtigungs- und 4 Erwägungsfällen wurde dem Anliegen nicht entsprochen.

Über die Stellungnahmen, die Ende 1986 noch ausstanden, muß der Petitionsausschuß der 11. Wahlperiode beraten. Dies gilt auch für Stellungnahmen, die bereits vorlagen, aber bis zur letzten Sitzung des Ausschusses in der 10. Wahlperiode am 10. Dezember 1986 nicht mehr beraten werden konnten.

1.4 Ausübung der Befugnisse

Gemäß § 1 des Gesetzes über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages vom 19. Juli 1975 lud der Ausschuß wiederum in zahlreichen Fällen Regierungsvertreter. In mehre-

ren Fällen wurden auch Akten angefordert. Einmal führte der Ausschuß eine Ortsbesichtigung durch (vgl. Nr. 2.11.10).

1.5 Zusammenarbeit mit den Petitionsausschüssen der Länder

Am 12. Mai tagte der Petitionsausschuß gemeinsam mit dem Petitionsausschuß des Berliner Abgeordnetenhauses im Gebäude des Reichstages. Dabei wurden u. a. die Petition eines fast erblindeten Kraftfahrers wegen Gewährung einer Erwerbsunfähigkeitsrente (Nr. 2.8.1.4) sowie Eingaben betreffend Mißstände in der Künstlersozialkasse (Nr. 2.8.1.14) behandelt. In der Sitzung wurden der Staatssekretär im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, der Vizepräsident des Bundesversicherungsamtes, der Präsident der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und der Geschäftsführer der Künstlersozialkasse angehört.

1.6 Zusammenarbeit mit dem Ausschuß für Geschäftsordnung und Petitionen des Europäischen Parlaments

Wie im Vorjahr gingen Petitionen ein, die sowohl in den Zuständigkeitsbereich des Bundestages als auch in den des Europäischen Parlaments fielen. Sie beinhalteten Anliegen, die nicht nur den nationalen Kompetenzbereich, sondern auch den Tätigkeitsbereich der Europäischen Gemeinschaft betrafen.

Auf Antrag des Petitionsausschusses überwies der Bundestag im Berichtsjahr in insgesamt 12 dieser Fälle eine Petition an das Europäische Parlament zur Kenntnis.

1.7 Kontakte zu anderen ausländischen Petitionsinstanzen und Behörden

Auf Einladung der Volksanwaltschaft der Republik Österreich fand vom 10. bis 13. Juni in Wien die 1. Europäische Ombudsmann-Konferenz statt. An der Konferenz nahm eine Delegation des Ausschusses unter Leitung der Vorsitzenden teil. Im Rahmen der Konferenz wurde u. a. über die Aufgaben der parlamentarischen Kontrolleinstellungen referiert und über die Prüfungstätigkeit im Bereich der sozialen Verwaltung unter nationalen und internationalen Aspekten berichtet.

Am 7. und 8. Juli 1986 führten Mitglieder des Petitionsausschusses in Rom Gespräche mit dem Vorsitzenden des italienischen Rechtsausschusses, der zugleich für die Behandlung von Petitionen in Italien zuständig ist, und dem italienischen Versicherungsträger Istituto Nazionale della Previdenza Sociale (INPS). Es ging in erster Linie darum, Schwierigkeiten, die bei der Feststellung von Renten und bei der Zahlung laufender Renten aufgetreten waren, zu beheben. Der italienische Versicherungsträ-

ger wird künftig die Rentenfeststellung durch eine zentralisierte Verarbeitung der Daten beschleunigen. Der deutsche Versicherungsträger wird durch eine schnellere Übermittlung des deutschen Versicherungsverlaufs an den italienischen Versicherungsträger dieses Verfahren unterstützen.

Die Vorsitzende war vom 17. bis 20. September auf Einladung des Ombudsmannes der Stadt Zürich, Dr. Jacques Vontobel, offizieller Gast der Stadt Zürich. Das Treffen diente einem Gedanken- und Erfahrungsaustausch zwischen den Gastgebern und der Vorsitzenden. Die Vorsitzende führte auch Gespräche mit dem Ombudsmann des Kantons Zürich, Dr. Alfons Wirth.

Der Volksanwalt der Republik Österreich, Dipl.-Volkswirt Helmuth Josseck, war vom 29. September bis zum 2. Oktober Gast des Bundestages. Er nahm auch an einer Sitzung des Petitionsausschusses teil.

Auch 1986 konnten einige Petitionen mit Hilfe ausländischer Ombudsmänner positiv abgeschlossen werden. So erreichte z. B. der Médiateur der französischen Republik, daß ein Deutscher, der im französischen Bergbau beschäftigt gewesen war, vom französischen Versicherungsträger eine Rente erhält. In einem anderen Fall konnte nach Einschaltung des Médiateurs der französische Versicherungsträger veranlaßt werden, die Invaliditätsrente zu erhöhen, die ein deutscher Frührentner vom französischen Versicherungsträger bezog.

1.8 Zusammenarbeit mit den Ministerien und nachgeordneten Behörden

Die Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuß und den Ministerien sowie anderen Bundesbehörden war im allgemeinen gut.

Im Berichtszeitraum fanden zwei Besprechungen zwischen Vertretern des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung, der Bundesanstalt für Arbeit sowie Mitarbeitern des Büros des Petitionsausschusses statt mit dem Ziel, die Bearbeitungszeit von Eingaben aus dem Bereich der Arbeitsverwaltung zu verkürzen. Dabei bestand Einvernehmen darüber, daß Stellungnahmen von den Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit sowie dem Ministerium im allgemeinen in angemessener Frist abgegeben werden. Bei einer nicht unerheblichen Zahl von Eingaben war es jedoch zu beachtlichen Verzögerungen mit der Folge gekommen, daß Petitionsverfahren bisweilen ein Jahr und länger nicht abgeschlossen werden konnten.

Die Bundesanstalt für Arbeit hat als Ergebnis der Besprechungen zugesichert, die Behandlung von Petitionen in ihrem Bereich durch einen neuen Runderlaß zu regeln, wobei die Beschleunigung des Verfahrens im Vordergrund stehen soll.

In folgenden Fällen, die ausnahmslos den Bereich des Bundesministers der Verteidigung betreffen, hatte der Ausschuß Grund zur Beanstandung:

Ein ehemaliger Wehrpflichtiger beanstandete die Art und Weise seiner Behandlung durch einen Truppenarzt und begehrte Ersatz der Kosten für spätere ärztliche Behandlungen. Die Eingabe wurde mit einer ausführlichen Begründung der Bundesregierung — dem Bundesminister der Verteidigung — zur Berücksichtigung überwiesen. Die knapp gehaltene Antwort des Bundesministers der Verteidigung beschränkte sich im wesentlichen auf die Ablehnung der Ansprüche.

Der Ausschuß sah sich veranlaßt, den Bundesminister der Verteidigung um eine ausführliche Begründung seiner ablehnenden Haltung zu ersuchen. Dem entsprach der Bundesminister der Verteidigung. Die ergänzenden Ausführungen konnten den Ausschuß jedoch nicht überzeugen. Er ersuchte daher den Bundesminister der Verteidigung unter Hinweis auf die unbefriedigende Sachlage, erneut zu prüfen, ob nicht doch eine Lösung im Sinne des Anliegens gefunden werden könne. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

In einem anderen Fall bat ein Petent um die Aufhebung einer Disziplinarmaßnahme. Als Antwort auf den Erwägungsbeschluß des Bundestages wiederholte der Bundesminister der Verteidigung lediglich den bereits bekannten Standpunkt des Truppendienstgerichts, ohne auf die vom Petitionsausschuß dargelegten Gründe einzugehen (vgl. Nr. 2.11.5).

Im dritten Fall machte eine Petentin Schadensersatzansprüche gegen den Bundesminister der Verteidigung geltend. Die ablehnende Antwort auf den Erwägungsbeschluß des Bundestages war von einem Beamten im Range eines Unterabteilungsleiters unterzeichnet. Da hinsichtlich der Höhe des Schadensersatzbetrages ein Ermessensspielraum gegeben war, konnte es der Ausschuß nicht hinnehmen, daß über den Ersatzanspruch nicht von der politischen Leitung des Hauses befunden wurde (vgl. Nr. 2.11.3).

1.9 Zusammenarbeit mit dem Wehrbeauftragten

Aus dem Nebeneinander des Petitionsausschusses, eines Organs des Bundestages, und des Wehrbeauftragten, eines Hilfsorgans des Bundestages, hatte sich bereits im Berichtsjahr 1985 ein „positiver Kompetenzkonflikt“ entwickelt.

Nach dem Wehrbeauftragtengesetz ist die Zuständigkeit des Wehrbeauftragten, nach pflichtgemäßem Ermessen aufgrund von Eingaben tätig zu werden, beschränkt. Der Wehrbeauftragte ist nur für die Behandlung solcher Eingaben zuständig, durch die Umstände bekannt werden, die auf eine Verletzung der Grundrechte der Soldaten oder der Grundsätze der Inneren Führung schließen lassen. Die Eingaben müssen also Soldaten betreffen. Obwohl Soldat nur derjenige ist, der aufgrund der Wehrpflicht oder freiwilliger Verpflichtung in einem Wehrdienstverhältnis steht, ist der Wehrbeauftragte bzw. seine Dienststelle seit Mitte 1985 stillschweigend dazu übergegangen, nach eigenem Ermessen auch Eingaben von Wehrpflichtigen vor der

Einberufung sowie Eingaben von Reservisten außerhalb von Wehrübungen zu behandeln, statt diese Eingaben an den Petitionsausschuß abzugeben.

Mit diesem Verfahren wurde eine seit dem Jahre 1984 vom Petitionsausschuß und dem Wehrbeauftragten anerkannte Praxis aufgegeben (vgl. Jahresbericht 1984, Drucksache 10/2979, Nr. 1.10 S. 8).

In einem Gespräch, das die Vorsitzende im Auftrag des Petitionsausschusses im Beisein des Vorsitzenden des Verteidigungsausschusses mit dem Wehrbeauftragten am 9. Dezember 1986 führte, legte die Vorsitzende dar, daß die jetzt geübte Praxis dem Gesetz über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages widerspreche. Diese Praxis setze eine entsprechende Gesetzesänderung voraus, die aber bei der Novellierung des Gesetzes über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages im Jahre 1982 ausdrücklich abgelehnt worden sei. Der Wehrbeauftragte sei bisher nicht bereit gewesen, zu der früheren Regelung zurückzukehren.

Nach Darlegung der unterschiedlichen Standpunkte wurde deutlich, daß ein Einvernehmen mit dem Wehrbeauftragten in der 10. Wahlperiode nicht mehr zu erzielen ist. Insoweit besteht für den Petitionsausschuß der 11. Wahlperiode Handlungsbedarf.

1.10 Bearbeitungsdauer von Petitionen

Häufig liegt zwischen dem Eingang einer Petition und dem Endbescheid ein Zeitraum von mehreren Monaten. In diesen Fällen wird nach dem Grundsatz gehandelt, daß der Bürger Anspruch auf einen Zwischenbescheid mit einer entsprechenden Entschuldigung wegen der langen Bearbeitungsdauer hat und daß ihm die Gründe mitgeteilt werden, auf denen die Verzögerung beruht.

1.11 Politisierung der Ausschubarbeit

In den vergangenen Jahren machten sich in der Ausschubarbeit in zunehmendem Maße parteipolitische Erwägungen bemerkbar. Der Petitionsausschuß ist — ebenso wie die Fachausschüsse — nach § 12 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages im Verhältnis der Stärke der einzelnen Fraktionen besetzt. Auch in politisch kontroversen Fällen ist dem Ausschuß jedoch überwiegend eine sachbezogene Zusammenarbeit gelungen.

Soweit es in den Beratungen zu politischen Meinungsverschiedenheiten kam, hat dies folgende Gründe:

Häufiger als früher werden Petitionen mit politischen Anliegen eingebracht. Sie werden vor allem von Bürgerinitiativen zu dem Versuch genutzt, Änderungen vom Bundestag bereits getroffener politischer Entscheidungen herbeizuführen. Diese Anliegen erfahren zunehmend Unterstützung durch die Fraktion oder Fraktionen, die eine von der Regie-

rungsmehrheit getroffene politische Entscheidung nicht mitzutragen bereit waren oder im Gesetzgebungsverfahren überstimmt wurden.

Hierfür ein Beispiel: Mehrere Petitionen, die sich gegen die Änderung des § 116 Arbeitsförderungs-gesetz wandten, wurden mit der Mehrheit der Stimmen der Koalitionsfraktionen im Ausschuß als erledigt angesehen, da der Bundestag die Gesetzesänderung erst wenige Monate zuvor nach umfassender Erörterung des Für und Wider beschlossen hatte. Demgegenüber hatten Mitglieder der Oppositionsfraktionen beantragt, diese Petitionen der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen. Diesen Antrag griff die Fraktion der SPD im Plenum mit einem Änderungsantrag zur Beschlußempfehlung des Ausschusses wieder auf. Dieser Änderungsantrag führte jedoch zu keinem anderen Ergebnis.

1.12 Gutachten „Petitionsrecht und Volksvertretung“

Im Jahre 1983 hatte der Ausschuß beschlossen, zu ungeklärten Fragen der Kompetenzen des Bundestages und seines Petitionsausschusses bei der Behandlung von Petitionen ein Gutachten einzuholen.

Dieses von Professor Dr. Graf Vitzthum erstellte Gutachten hat der Ausschuß in mehreren Sitzungen behandelt. Grundlage der Beratung war eine vom Büro erarbeitete Synopse, die neben den Thesen des Gutachters und den bisher geltenden Verfahrensgrundsätzen des Petitionsausschusses Vorschläge des Büros für das künftig anzuwendende Verfahren bei der Behandlung von Bitten und Beschwerden enthält.

Der Ausschuß hat im einzelnen folgende Problemkreise diskutiert:

- Inhalt des Petitionsrechts
- Petitionskategorien (Einzelpetitionen, Massenpetitionen, „private“ Petitionen, „politische Petitionen“)
- Prüfungspflicht des Petitionsausschusses
- Arten der Erledigung von Petitionen
- Beschwerden gegen Maßnahmen der ministerialfreien Verwaltung
- Die Zuständigkeitsabgrenzung gegenüber speziellen Kontrollenrichtungen.

Der Ausschuß hat das Büro beauftragt, die Ergebnisse der Beratungen aufzuarbeiten und auf dieser Grundlage dem Petitionsausschuß der 11. Wahlperiode Vorschläge für eine Änderung der Grundsätze über die Behandlung von Bitten und Beschwerden vorzulegen.

In die Beratung der Grundsätze werden auch zwei Petitionen einfließen, die sich eingehend mit den Verfahrensregeln und der Verfahrenspraxis des Petitionsausschusses auseinandersetzen.

In diesem Zusammenhang werden Fragen zur Einführung von Minderheitenrechten im Petitionsverfahren und zur Behandlung von Massenpetitionen eine besondere Rolle spielen. Hierzu hat der Petitionsausschuß den Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung um eine Stellungnahme gebeten, die noch aussteht.

1.13 Kontinuität der Petitionen

Das nahe Ende der 10. Wahlperiode des Bundestages gibt Anlaß zu folgenden Hinweisen:

Nach § 125 der Geschäftsordnung des Bundestages (GO BT) gelten alle beim Bundestag eingebrachten Vorlagen (Gesetzentwürfe, Anträge und dergleichen) mit dem Ende der Wahlperiode als erledigt; sie unterliegen dem Grundsatz der Diskontinuität.

Etwas anderes gilt für Petitionen. Sie sind nicht an den Bundestag in seiner jeweiligen Zusammensetzung gerichtet; Adressat des Petitionsrechts ist vielmehr das kontinuierliche Verfassungsorgan Bundestag. Petitionen, die in einer laufenden Wahlperiode nicht mehr abschließend behandelt werden können, müssen vom Petitionsausschuß der folgenden Wahlperiode in dessen neuer personeller Zusammensetzung wieder aufgegriffen werden.

Im Zusammenhang mit dem Grundsatz der Diskontinuität ergibt sich ein besonderes Problem bei der Anwendung des § 109 GO BT. Nach dieser Vorschrift hat der Petitionsausschuß eine Stellungnahme der Fachausschüsse einzuholen, wenn die Petitionen einen Gegenstand der Beratung in diesen Fachausschüssen betreffen. Da es sich jedoch bei den Gegenständen, die in den Fachausschüssen behandelt werden, in der Regel um Vorlagen handelt, die der Diskontinuität unterliegen, entfällt insoweit mit dem Ende der Wahlperiode für den Fachausschuß die Möglichkeit, noch eine Stellungnahme abzugeben, wenn die Beratungen der Vorlage, die Anlaß für das Stellungnahmeersuchen nach § 109 GO BT war, wegen des Ablaufs der Wahlperiode nicht mehr abgeschlossen werden konnten.

So kann es aufgrund von § 109 GO BT in Verbindung mit § 125 GO BT vorkommen, daß die Behandlung von Petitionen monatelang nutzlos ausgesetzt bleibt. Der Ausschuß und sein Büro sind jedoch um beschleunigte Einleitung des üblichen Prüfungsverfahrens bemüht, sobald bekannt wird, daß eine Stellungnahme des Fachausschusses nach § 109 GO BT nicht mehr zu erwarten ist.

1.14 Mißbrauch des Petitionsrechts

Es gibt einige Petenten, die in ungewöhnlichem Ausmaß vom Petitionsrecht Gebrauch machen. So hat ein einziger Petent allein im Jahr 1985 86 Petitionen und im Jahr 1986 wiederum 65 Petitionen eingereicht. Eine derart extensive Inanspruchnahme des Ausschusses und seines Büros durch einzelne Bürger wirft die Frage nach der Miß-

brauchsgrenze für die Ausübung des Petitionsrechts auf, besonders dann, wenn der Bürger offenbar mehr zum Zeitvertreib oder wegen eines übersteigerten Informationsbedürfnisses Petitionen einbringt. Die Bundesregierung hat zudem darauf hingewiesen, daß in diesen Fällen die Abgabe von Stellungnahmen, die meist umfangreiche Ermittlungen voraussetzen, den Geschäftsablauf in den Ressorts und den nachgeordneten Bereichen erheblich beeinträchtigt.

Unter Berücksichtigung der in der Rechtsprechung und Literatur vertretenen Auffassung sieht der Petitionsausschuß jedoch keine rechtliche Möglichkeit, in diesen Fällen die Behandlung von Petitionen zu verweigern. Gleichwohl können diese Bürger aber nicht erwarten, daß ihre Eingaben mit der gleichen Ausführlichkeit behandelt werden wie andere Eingaben.

2 Anliegen der Bürger

2.1 Bundeskanzleramt

Verlagerung der Zuständigkeit für Aufgaben des Tierschutzes

Von den wenigen Petitionen, die keinem Fachressort zuzuordnen sind, zielten vier auf eine Auslagerung der Zuständigkeit für die Aufgaben des Tierschutzes aus dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (BML) in das neu geschaffene Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU). Die Petenten begründeten ihre Forderung damit, daß ein Minister, der aufgrund seiner Zuständigkeit für die Tierzucht die Interessen der Landwirtschaft zu vertreten habe, nicht zugleich wirksam die Belange des Tierschutzes wahrnehmen könne. Zudem seien Natur-, Arten- und Tierschutz untrennbar miteinander verbunden.

In der Vergangenheit hat der Petitionsausschuß Forderungen nach einer Auslagerung der Zuständigkeiten für Natur-, Arten- und Tierschutz aus dem BML in das Bundesministerium des Innern oder ein neu zu schaffendes Umweltministerium mit Rücksicht auf zahlreiche Gemeinsamkeiten zwischen Land- und Forstwirtschaft einerseits und Natur- und Tierschutz andererseits nicht befürwortet (vgl. Jahresbericht 1984, Drucksache 10/2979, Nr. 2.1, S. 9).

Mit der Schaffung des neuen Ministeriums stellt sich aber die Frage, ob einem solchen Ministerium nicht auch die Aufgaben des Tierschutzes übertragen werden sollten. Die enge Verbindung zwischen Natur-, Arten- und Tierschutz zeigt sich beim überwiegenden Teil der Petitionen zu diesen Bereichen. Häufig werden Forderungen des Artenschutzes, z. B. Importverbote für bestimmte Tierarten, mit Anregungen für tierschutzrechtliche Verbesserungen verknüpft. Eine Zuordnung des Tierschutzes zu dem Ministerium, das für Umwelt- und Natur-

schutzfragen zuständig ist, würde zugleich möglichen Interessenkonflikten, wie sie Tierschützer befürchten, vorbeugen.

Der Petitionsausschuß beschloß daher mit Mehrheit zu beantragen, die Petitionen der Bundesregierung als Material zu überweisen.

Die Beschlußempfehlung des Petitionsausschusses (Drucksache 10/6249) wurde in der 253. Sitzung des Deutschen Bundestages beraten und — nach Ablehnung des Änderungsantrages der Fraktion der SPD (Drucksache 10/6621) — mit Mehrheit angenommen (vgl. Plenarprotokoll 10/253 S. 19734 ff).

2.2 Auswärtiges Amt (AA)

Die Zahl der Eingaben zum Geschäftsbereich des AA nahm mit 388 gegenüber dem Vorjahr (372 Eingaben) geringfügig zu. Bei rund einem Drittel ging es um Probleme der Aussiedlung und der Familienzusammenführung von deutschen Volkszugehörigen aus dem osteuropäischen Raum. In mehreren Fällen wurden Beschwerden gegen deutsche Auslandsvertretungen vorgebracht, die im Ausland in Schwierigkeiten geratene Deutsche nicht ausreichend betreuten. In einigen Fällen wurde die Unterstützung des Petitionsausschusses bei den Bemühungen um vorzeitige Haftentlassung im Ausland inhaftierter Deutscher erbeten. In anderen Eingaben ging es um unzureichende dienstrechtliche Regelungen.

2.2.1 Familienzusammenführung

Im Berichtszeitraum war, wie auch schon in den Vorjahren, in den osteuropäischen Ländern eine im Verhältnis zu den Ausreiseersuchen sehr niedrige Zahl von Ausreisegenehmigungen für deutsche Volkszugehörige festzustellen. Parallel hierzu gingen auch die Petitionen zu diesem Themenbereich zurück. Die lange Bearbeitungsdauer von Ausreisearträgen und die restriktive Handhabung von Ausreisegenehmigungen lassen bei den Ausreisewilligen ihr Ziel aussichtslos erscheinen. Sie bemühen sich daher um ein Arrangement im Aufenthaltsland.

Der Petitionsausschuß unterstützte auch 1986 die Ausreisearträge insbesondere durch die Übermittlung von Härtefällen. So wurden Härtefälle für die UdSSR, Polen und Rumänien dem deutschen Delegationsleiter beim KSZE-Expertentreffen über menschliche Kontakte, das im April in Bern stattfand, zugesandt mit der Bitte, sie den jeweiligen Gesprächspartnern zu übergeben. Eine weitere Härtefälle überreichte der Präsident des Deutschen Bundestages auf Bitte des Ausschusses einer Delegation des Obersten Sowjet der UdSSR anlässlich eines Besuchs in der Bundesrepublik Deutschland im Oktober 1986.

Die Aussiedlerzahlen aus der UdSSR sind gegenüber dem Vorjahr geringfügig gestiegen. Von den dem Petitionsausschuß vorliegenden Fällen konnten im Berichtszeitraum nur wenige gelöst werden.

Der Bundesminister des Auswärtigen wurde anlässlich seiner Reise nach Moskau im Juli 1986 gebeten, eine Liste mit besonderen Härtefällen seinen russischen Gesprächspartnern zu übergeben. Aus zahlreichen Zuschriften wurde deutlich, daß die Aussiedlungswilligen vielfach erheblichen Schikanen ausgesetzt sind.

Die Zahl der Aussiedler aus *Polen* nahm gegenüber früheren Berichtsjahren wiederum zu. Dabei kamen jedoch über 90 v. H. der Aussiedler nicht im gelenkten Verfahren, sondern nutzten eine genehmigte Besuchs- oder Touristenreise zum dauernden Verbleib in der Bundesrepublik Deutschland. Unverändert gering sind in diesen Fällen die Aussichten der in Polen zurückgebliebenen aussiedlungswilligen Familienangehörigen, in absehbarer Zeit eine Genehmigung zum Nachzug in die Bundesrepublik Deutschland zu erhalten.

Aus *Rumänien* kamen im Berichtsjahr etwas weniger Aussiedler. Es war zu beobachten, daß die Verfahren unterschiedlich lang dauern. Offenkundig kann das Ausreiseverfahren immer noch durch Schmiergeldzahlung beschleunigt werden. Der Petitionsausschuß wird weiterhin die Erstattung solcher Schmiergeldzahlungen aus öffentlichen Mitteln ablehnen.

Am 15. Januar 1986 haben Mitglieder des Petitionsausschusses ein Gespräch mit einer Delegation der Großen Nationalversammlung der Sozialistischen Republik Rumänien auch über humanitäre Probleme der Aussiedlung geführt. Auf der Grundlage dieser Unterredung wurde dem Delegationsleiter später eine Liste besonderer Härtefälle mit der Bitte zugeleitet, sich dieser Aussiedlungswünsche anzunehmen.

2.2.2 Entführung von Kindern ins Ausland

Wie in den vergangenen Jahren erhielt der Ausschuß auch im Berichtsjahr mehrere Eingaben sorgeberechtigter Elternteile, die über die Entführung ihres Kindes durch den Nichtsorgeberechtigten während der Ausübung des Besuchsrechts klagten. Die Entführungen erfolgten durch den deutschen oder ausländischen Elternteil jeweils ins Ausland. Die deutschen Auslandsvertretungen können in diesen Fällen nur begrenzt helfen.

In einem Entführungsfall aus dem Jahre 1982 konnten jedoch nach rund 3 1/2 jähriger Trennung zwei Kinder im Januar 1986 zu ihrer Mutter zurückkehren. Der deutsche Vater hatte das Besuchsrecht ausgenutzt, um seine elf beziehungsweise sieben Jahre alten Kinder zu entführen. Aufgrund einer von ihm gelegten falschen Fährte wurden er und die Kinder zunächst im Nahen Osten vermutet. Nach langwierigen und schwierigen Ermittlungen fand man ihn mit den beiden Kindern in einem südamerikanischen Staat. Da bei Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens zu befürchten gewesen wäre, daß er mit den Kindern unverzüglich untertauchen würde, beschränkten sich die Behörden darauf, seinen Aufenthaltsort zu beobachten. Als der Vater mit den Behörden des Gastlandes in Kon-

flikt geriet, konnte die Deutsche Botschaft mit den Behörden des Gastlandes vereinbaren, die Kinder der Mutter zu übergeben und den Vater in die Bundesrepublik Deutschland abzuschleppen. Hier wurde er am 2. Februar 1986 festgenommen und inzwischen zu drei Jahren Freiheitsstrafe verurteilt.

2.2.3 Betreuung Deutscher im Ausland

Zwei deutsche Piloten einer afrikanischen Fluggesellschaft, für die sie seit vielen Jahren tätig waren, beklagten, daß sie seit Mitte 1982 nur noch in unregelmäßigen Abständen ihr Gehalt erhalten hatten. Es waren Rückstände von rund 250 000 DM aufgelaufen. Dem Petitionsausschuß gelang es durch Einschaltung mehrerer Ministerien, beiden Piloten zur Nachzahlung der rückständigen Gehälter zu verhelfen.

In drei Fällen mußte sich der Petitionsausschuß mit der Inhaftierung deutscher Staatsangehöriger in Saudi-Arabien befassen.

Ein Deutscher, der schon seit einigen Jahren in Saudi-Arabien bei einem Bauunternehmen tätig war, wurde beschuldigt, Alkohol besessen zu haben. Obgleich er die Tat bestritt, verurteilte ihn ein saudi-arabisches Gericht zu fünf Monaten Haft und 150 Stockschlägen. Wenige Tage vor seiner Haftentlassung wurde die Prügelstrafe bis auf 30 Schläge, die ihm erlassen wurden, vollstreckt.

Während der Bearbeitung der Petition wurde deutlich, daß die konsularische Betreuung in Saudi-Arabien inhaftierter Deutscher sehr erschwert ist. Saudi-Arabien ist dem Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen, das konsularische Mindestbefugnisse und -rechte regelt, nicht beigetreten.

Der Ausschuß war der Auffassung, daß das Fehlen einer sicheren Rechtsgrundlage für die konsularischen Befugnisse in Anbetracht des Aufenthaltes von rund 10 000 Deutschen in Saudi-Arabien einen unerträglichen Zustand darstelle. Die Eingabe wurde deshalb der Bundesregierung zur Berücksichtigung überwiesen mit dem Ziel, sich in Verhandlungen mit Saudi-Arabien um die vertragliche Absicherung konsularischer Befugnisse und Rechte zu bemühen.

Die Eingabe ließ aber auch erkennen, daß die Bemühungen der Botschaft vor Ort nicht den Erwartungen entsprachen, die ein im Ausland Inhaftierter in der geschilderten Situation hat. Insbesondere gab es keine fortlaufende Unterrichtung der Angehörigen des Inhaftierten über den jeweils aktuellen Stand. Die Eingabe wurde deshalb zusätzlich dem Auswärtigen Amt zur Kenntnis überwiesen in der Erwartung, daß dieses die Auslandsvertretungen anhält, alles zu unternehmen, um den Betroffenen zu helfen.

In zwei anderen Fällen befanden sich deutsche Staatsangehörige im Zeitpunkt der Behandlung ihrer Eingaben durch den Ausschuß bereits 18 Monate in Haft, ohne daß ein abschließendes Gerichtsverfahren durchgeführt worden war. Den beiden In-

haftierten wurde vorgeworfen, ca. 3 000 Flaschen Alkohol illegal nach Saudi-Arabien importiert zu haben.

Der Ausschuß war der Auffassung, daß aus humanitären Gründen eine Inhaftierung von so langer Dauer ohne gerichtliche Entscheidung nicht hingenommen werden könne. Auf seinen Antrag überwies der Bundestag deshalb die Eingaben der Bundesregierung zur Berücksichtigung mit der Aufforderung, sich dafür einzusetzen, daß die Angelegenheit baldmöglichst abschließend behandelt werde. Inzwischen sind die beiden Deutschen in die Bundesrepublik Deutschland abgeschoben worden.

Alle drei Fälle geben Anlaß, Touristen und Arbeitnehmern im Ausland dringend zu empfehlen, sich an das dort geltende Recht zu halten. Die ausländischen Rechtsordnungen können von unserer Rechtsordnung sehr verschieden sein. Entsprechende Informationen erteilen die deutschen Auslandsvertretungen und die Reisebüros. Die Strafen wegen Gesetzesverstößen sind — gemessen an bundesdeutschen Verhältnissen — teilweise sehr hoch. Die Haftbedingungen entsprechen nicht immer denen in deutschen Strafanstalten. Menschenunwürdige Strafen wie die Prügelstrafe sind z. B. dem Rechtsbereich des Islam nicht fremd.

In einem anderen Fall war ein Deutscher in Griechenland verhaftet worden, weil er mit seinem Motorboot einen Badeunfall verursacht hatte. Seine Ehefrau beschwerte sich über die zuständige Auslandsvertretung. Diese habe ihren Ehemann nur unzureichend betreut.

Der Petitionsausschuß stellte bei der Prüfung der Eingabe Mängel in der Regelung über die Rufbereitschaft fest. Es waren Verständigungsschwierigkeiten mit der zuständigen Polizei aufgetreten, weil der Beamte, der die Rufbereitschaft versah, der Landessprache nicht mächtig war; die sprachkundige Ortskraft war nicht erreichbar.

Außerdem stellte der Petitionsausschuß eine mangelhafte Betreuung durch die Auslandsvertretung fest. Insbesondere konnte die Empfehlung eines Anwalts durch die Auslandsvertretung nicht als ausreichende Hilfeleistung angesehen werden.

Die Eingabe wurde dem Bundesminister des Auswärtigen als Material überwiesen mit der Erwartung, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß die Konsulardienstposten in abgelegeneren Gebieten mit Mitarbeitern besetzt werden, die der Landessprache kundig sind, und daß die Auslandsvertretung nur Anwälte empfiehlt, von deren Seriosität sie überzeugt ist. Auch sollte die Auslandsvertretung, die vielfach als Sachwalter der Interessen in Not geratener Bürger angesehen wird, diesen Anforderungen durch entsprechenden Einsatz Rechnung tragen.

Zwei Deutsche, die im Ausland wegen von ihnen begangener Rauschgiftdelikte inhaftiert waren, beanstandeten, daß die zuständige deutsche Auslandsvertretung ein Gnadengesuch beziehungsweise einen Antrag auf Aussetzung der Strafvollstreckung zur Bewährung nicht mit dem gebotenen Nachdruck unterstützt habe.

Der Ausschuß hielt Maßnahmen auf diplomatischer Ebene nicht für vertretbar, da diese die bisherige konsequente Haltung der Bundesregierung in bezug auf eine aktive Bekämpfung der internationalen Rauschgiftkriminalität unglaublich machen würden; er sprach sich lediglich dafür aus, die gebotene Haftbetreuung durch die zuständigen Konsulate sicherzustellen.

2.2.4 Änderung der Auslandskostenverordnung

Ein Deutscher war bei einem Unfall im Ausland lebensgefährlich verletzt worden. Für die Korrespondenz mit den Angehörigen erhob die deutsche Auslandsvertretung einen Betrag von 8,19 DM an Gebühren und Auslagen.

Nach § 3 Auslandskostenverordnung sind im Interesse Dritter entstandene Auslagen zur Erstattung anzufordern, wenn diese 5 DM oder mehr betragen und keine besonderen Gründe für eine Befreiung oder Ermäßigung vorliegen.

Der Ausschuß war der Auffassung, daß die Kleinbetragsregelung den heutigen Verhältnissen anzupassen sei. Abgesehen vom unvermeidbaren Verwaltungsaufwand führt die Erhebung von Bagatellauslagen nach Notlagen, z. B. schweren Unfällen, zu verständlicher Verärgerung bei den Betroffenen. Die Eingabe wurde deshalb der Bundesregierung zur Berücksichtigung überwiesen mit dem Ziel, die Kostenfreigrenze der Auslandskostenverordnung deutlich anzuheben.

Die Prüfung durch die Bundesregierung ist noch nicht abgeschlossen.

2.2.5 Reisekostenrecht

Die Ehefrau eines leitenden Beamten an einer deutschen Auslandsvertretung beanstandete, daß ihr die Übernachtungskosten nicht erstattet wurden, als sie ihren Ehemann aus Repräsentationsgründen auf einer Dienstreise begleiten mußte. Dies führe gerade in den Ländern Amerikas mit dem dort üblicherweise von der Belegung unabhängigen Hotelzimmerpreis dazu, daß der Beamte die Hälfte der Übernachtungskosten selbst tragen müsse.

Die Überprüfung ergab, daß eine Übernahme der Übernachtungskosten der Ehefrau nach geltendem Recht nicht möglich ist.

Der Petitionsausschuß war jedoch der Auffassung, daß es dem Auslandsbeamten nicht zumutbar ist, die Kosten für die Mitnahme seiner Ehefrau zu tragen, sofern diese den Beamten aus Repräsentationsgründen begleitet. Er hielt wegen der besonderen Situation im Auswärtigen Dienst, der von Ehefrauen die Wahrnehmung vielfältiger Repräsentationsaufgaben verlangt, eine Sonderregelung für erforderlich. Er befürwortete daher eine Änderung der entsprechenden Richtlinien des Auswärtigen Amtes und eine Erhöhung der Haushaltsmittel. Mit diesem Ziel wurde die Eingabe der Bundesregierung — dem Bundesminister der Finanzen und dem

Bundesminister des Auswärtigen — zur Erwägung überwiesen.

Wie das AA inzwischen mitgeteilt hat, ist die Bundesregierung bereit, mit Wirkung vom 1. Januar 1987 auch die Übernachtungskosten für Ehegatten in die Zuschußregelung einzubeziehen.

2.2.6 Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften über Reisebeihilfen für Auslandsbeamte

Der Verein deutschsprachiger Lehrer in Chile schilderte dem Ausschuß den Fall eines an eine deutsche Schule in Chile vermittelten Lehrers, dessen Frau unerwartet in Chile verstorben war. Das Bundesverwaltungsamt — Zentralstelle für das Auslandsschulwesen — hatte die Gewährung einer Beihilfe zu den Reisekosten, die dem Lehrer im Zusammenhang mit der Beisetzung seiner Ehefrau in der Bundesrepublik Deutschland entstanden waren, zunächst abgelehnt. Die Entscheidung stützte sich auf die Richtlinie für die Gewährung von Reisebeihilfen aus Anlaß von Reisen in Krankheits- und Todesfällen an vermittelte Lehrer. Diese sieht die Gewährung einer Reisebeihilfe nur vor, wenn ein Trennungstatbestand im umzugsrechtlichen Sinne vorliegt. Da der Lehrer mit seiner Ehefrau in Chile lebte, konnte ihm nach der angeführten Richtlinie keine Beihilfe zu den aus Anlaß der Beerdigung entstandenen Reisekosten gewährt werden.

Der Petitionsausschuß hielt diese Regelung für unbefriedigend. Auf seinen Antrag überwies der Bundestag die Eingabe der Bundesregierung zur Berücksichtigung, obgleich das AA im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern (BMI) und dem Bundesminister der Finanzen (BMF) für den konkreten Einzelfall bereits eine Lösung gefunden hatte. Die einengende Vorschrift sollte nach Auffassung des Petitionsausschusses geändert werden.

Der Ausschuß nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis, daß der BMI beabsichtigt, die allgemeinen Verwaltungsvorschriften über Reisebeihilfen für Auslandsbeamte aus Anlaß von Reisen in Krankheits- und Todesfällen zum Jahresbeginn 1987 dahin gehend zu ändern, daß auch dann eine Reisebeihilfe gewährt werden kann, wenn Anlaß der Reise eine Person ist, die in der gemeinsamen Wohnung am ausländischen Dienstort lebte.

2.2.7 Gedenkstätten im Ausland

Ein Petent beklagte die mangelhafte Pflege des deutschen Ehrenmals in El Alamein und belegte den schlechten Zustand durch Vorlage zahlreicher Fotos.

Der Ausschuß stellte im Rahmen seiner Ermittlungen fest, daß das Denkmal selbst in ordentlichem Zustand, die Umgebung des Denkmals jedoch unreinigt ist. So fehlt eine Toilette, außerdem weiden Ziegen- und Schafherden am Ehrenmal. Der Ausschuß vertrat daher die Auffassung, daß dieser

Zustand geändert werden sollte. Er brachte zum Ausdruck, daß der ortsansässige ägyptische Wächter bei höherer Bezahlung zu einer besseren Überwachung angehalten werden könnte. Er stellte fest, daß auch die Situation einer zur Betreuung der Gedenkstätte ehrenamtlich tätigen deutschen Ortskraft im Hinblick auf Bezahlung und Freizeit verbesserungsbedürftig sei. Die Eingabe wurde daher der Bundesregierung zur Erwägung überwiesen mit der Empfehlung, den gegenwärtigen Zustand zu ändern.

Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge hat inzwischen im Einvernehmen mit dem AA die vorgeschlagenen Verbesserungen geprüft. Maßnahmen zur Reinhaltung der Anlage, bauliche Veränderungen an der Zufahrt zum Ehrenmal und eine bessere Ausschilderung sowie Verbesserungen im personellen Bereich sind erfolgt. Weitere Maßnahmen werden noch geprüft.

2.2.8 Harmonisierung der unterschiedlichen Abgabesysteme innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (EG)

Dänische Staatsbürger, die in der Bundesrepublik Deutschland wohnen und arbeiten und mit einem hier ordnungsgemäß zugelassenen Kraftfahrzeug häufig nach Dänemark fahren, werden vom dänischen Staat deshalb regelmäßig zur Zahlung von Zoll und Steuern aufgefordert bzw. wegen Verstoßes gegen das Zoll- und Steuerrecht strafrechtlich verfolgt. Dänemark beharrt bislang auf dem Standpunkt, daß sich diese Bürger wegen der Häufigkeit des Besuchs in Dänemark so behandeln lassen müßten, als hätten sie dort letztlich ihren Wohnsitz. Demgemäß müßten sie in Dänemark Zölle und Steuern für ihr in der Bundesrepublik Deutschland angemeldetes Fahrzeug zahlen.

Darüber beschwerten sich mehrere dänische Petenten.

Der Petitionsausschuß war der Auffassung, daß der Standpunkt des dänischen Staates in Anbetracht der Bemühungen um weitergehende Bewegungsfreiheit und Freizügigkeit innerhalb der EG und der Bemühungen um Vereinheitlichung, Vereinfachung und Aufhebung zahlreicher nationaler Vorschriften weder zeitgemäß noch von der Sache her angemessen ist. Auf seinen Antrag überwies deshalb der Bundestag die entsprechenden Eingaben der Bundesregierung zur Berücksichtigung mit dem Ziel, sich für den Abbau der aufgezeigten Erschwernisse und für eine Vereinheitlichung der unterschiedlichen nationalen Regelungen des Kfz-Anmelde-rechts sowie des Zoll- und Steuerrechts in der EG einzusetzen. Mit dem gleichen Ziel wurden die Eingaben dem Europäischen Parlament überwiesen.

Die Bundesregierung hat zugesagt, die Bemühungen der Kommission der EG um eine Harmonisierung der unterschiedlichen Abgabesysteme in den Mitgliedstaaten zu unterstützen. Außerdem wird sie in den nach den EG-Richtlinien vorgesehenen Konsultationen für eine verbesserte Freizügigkeit bei der Benutzung von Kraftfahrzeugen eintreten.

Nach Auffassung des Europäischen Parlaments ist zu prüfen, ob die dänischen Gesetze gegen EG-Bestimmungen verstoßen; die EG-Kommission beabsichtigt daher, ein Verletzungsverfahren gemäß Art. 169 des EWG-Vertrages einzuleiten.

2.2.9 Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Auswärtigem Amt und den Ausländerbehörden der Länder

Ein ehemals vietnamesischer Staatsangehöriger, dem inzwischen die deutsche Staatsangehörigkeit verliehen worden war, stellte beim AA den Antrag, seiner noch in Vietnam lebenden Mutter den dauernden Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland zu genehmigen. Das AA vertrat die Auffassung, daß die mit den Bundesländern abgestimmte Kontingentregelung lediglich für Indochinaflüchtlinge, nicht aber für die Familienzusammenführung mit inzwischen deutschen Staatsangehörigen gelte. Nach Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit komme eine Nachzugsgenehmigung nur noch nach den allgemeinen ausländerrechtlichen Vorschriften in Betracht. Für diese Entscheidung sei die örtliche Ausländerbehörde zuständig.

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen hingegen beharrte auf der Zuständigkeit des AA, da es ständige Praxis sei, Indochinaflüchtlinge nur im Rahmen der Hilfsaktion der Bundesregierung für Indochinaflüchtlinge aufzunehmen. Wegen des Zuständigkeitsstreites unterblieb jahrelang eine Entscheidung zum konkreten Antrag.

Der Petitionsausschuß war der Auffassung, daß es dem Ansehen des Staates in hohem Maße abträglich ist, einen Antragsteller wegen Kompetenzstreitigkeiten zwischen verschiedenen Behörden sachlich nicht zu bescheiden. Auf seinen Antrag überwies deshalb der Bundestag die Eingabe der Bundesregierung zur Berücksichtigung in der Erwartung, daß diese sich nachdrücklich für eine schnelle Abklärung der strittigen Zuständigkeitsfrage einsetze.

Der Ausschuß hat mit Befriedigung zur Kenntnis genommen, daß der Bundesminister des Innern aus humanitären Gründen den Einzelfall durch Abgabe einer Übernahmeerklärung entschied. Die Klärung der Grundsatzfrage steht noch aus.

2.2.10 Akademische Grade

Im Berichtsjahr konnte ein Petitionsverfahren mit positivem Ergebnis abgeschlossen werden, das mehr als vier Jahre anhängig war. Anfang 1982 wandte sich ein Volksdeutscher, der im Jahre 1981 im Zuge der Familienzusammenführung aus Rumänien in die Bundesrepublik Deutschland gekommen war, an den Petitionsausschuß. Dem Petenten, der 1978 in Rumänien zum Dr. Ing. promoviert worden war, war die Aushändigung des Doktor-Diploms verweigert worden, nachdem er einen Antrag auf Ausreise in die Bundesrepublik Deutschland gestellt hatte. Er bat, auf diplomatischem Wege die

Sozialistische Republik Rumänien um die Aushändigung seines Doktor-Diploms zu ersuchen.

In einer zu der Petition eingeholten Stellungnahme teilte das Auswärtige Amt mit, der Petent sei nicht der einzige rumänische Aussiedler, dem die Aushändigung von Diplomen verweigert werde. Die deutsche Botschaft habe in ähnlichen Fällen wiederholt interveniert, leider jedoch meistens ohne Erfolg.

Einer Beschlußempfehlung des Petitionsausschusses entsprechend wurde die Petition am 30. September 1982 der Bundesregierung durch Beschluß des Deutschen Bundestages zur Berücksichtigung überwiesen. Mit diesem Beschluß wurde die Bundesregierung ersucht, in ihren Bemühungen nicht nachzulassen, die zuständigen rumänischen Stellen zu einer Änderung ihrer Haltung zu bewegen und dem Petenten seine Promotionsurkunde zu beschaffen. Außerdem wurde die Petition dem Landtag Nordrhein-Westfalen mit der Bitte überwiesen zu prüfen, ob dem Petenten auch ohne Vorlage der Promotionsurkunde gestattet werden könne, den ausländischen Doktorgrad zu führen.

In der Folgezeit wurde auf verschiedenen Ebenen jahrelang versucht, die rumänischen Stellen zur Aushändigung der Promotionsurkunde, mindestens aber der ebenfalls zurückbehaltenen, mit „sehr gut“ bewerteten Dissertationsschrift zu bewegen. Diese Bemühungen, in die sich der Bundesminister des Auswärtigen auf Ersuchen des Petitionsausschusses auch persönlich einschaltete, blieben jedoch wegen der unnachgiebigen Haltung der rumänischen Seite ohne Erfolg.

Auch die Überweisung der Eingabe an den Landtag Nordrhein-Westfalen brachte kein positives Ergebnis.

Der Petitionsausschuß fand sich mit dieser Sachlage nicht ab und wandte sich immer wieder aufs neue an das AA und schaltete auch andere Stellen ein. Schließlich konnte dem Petenten im April 1986 ein Weg aufgezeigt werden, der dazu führte, daß ihm eine „Ersatz-Promotionsurkunde“ ausgestellt wurde.

2.2.11 Abrüstung

Im Rahmen einer Massenpetition hatten 5 419 Petenten aus dem Kreise einer Abrüstungsinitiative jeweils sechs abrüstungs- und sicherheitspolitische Hauptforderungen erhoben. Sie verlangten beispielsweise den sofortigen Stopp und die Rückgängigmachung der Stationierung von Pershing II und Cruise Missiles auf deutschem Boden, die atomare Abrüstung in Ost und West sowie die Errichtung und schrittweise Ausweitung ABC-waffenfreier Zonen in Europa. Daneben waren in 564 dieser Zuschriften insgesamt 899 einzelne Zusatzforderungen enthalten, die zu ca. zwei Dritteln in ihrer abrüstungs- oder sicherheitspolitischen Zielsetzung den sechs Hauptforderungen entsprachen. Die restlichen Zusatzforderungen bezogen sich thematisch auf ein weites Feld der Politik und betrafen bei-

spielsweise die Themenkomplexe Umweltschutz, Tierschutz, Zivil- und Wehrdienst.

Schon mit Beschluß vom 6. Februar 1985 hatte der Petitionsausschuß mehrheitlich empfohlen, die sechs Hauptforderungen und die Zusatzforderungen mit sicherheits- und abrüstungspolitischen Inhalt für erledigt zu erklären, weil sich der Deutsche Bundestag mit diesen von den Petenten angesprochenen Fragen in umfassenden parlamentarischen Beratungen abschließend beschäftigt hatte, beispielsweise im Rahmen der Aussprache über Regierungserklärungen oder bei den Haushaltsdebatten sowie bei der Behandlung von Anträgen zu Einzelthemen. Dieser Beschlußempfehlung war der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung am 18. April 1985 mehrheitlich gefolgt.

Die übrigen Zusatzforderungen wurden erst später behandelt. Um sie sichten und auflisten zu lassen, mußte der Petitionsausschuß wegen der Arbeitsbelastung seines Büros eigens eine Aushilfskraft einstellen.

Zusatzforderungen mit weitgehend irrealem Gehalt („mehr Erotik in den Bundestag“) betrachtete der Ausschuß ebenfalls als erledigt. Hinsichtlich der restlichen Zusatzforderungen beantragte er, die Petitionen den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, um sie über die in der Bevölkerung diskutierten Anliegen zu informieren. Manche Themenkomplexe waren zum Zeitpunkt der Ausschußberatung auch Gegenstand von Gesetzgebungsverfahren, so daß bereits deshalb eine Unterrichtung der Fraktionen angezeigt erschien.

Einen entsprechenden Beschluß hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung am 19. Juni 1986 gefaßt.

2.3 Bundesminister des Innern (BMI)

Zu diesem Geschäftsbereich gingen 864 Eingaben ein (gegenüber 832 im Vorjahr). Rund 35 v. H. dieser Eingaben hatten das öffentliche Dienstrecht zum Gegenstand.

2.3.1 Öffentlicher Dienst

Zahlreiche Probleme, die Anlaß zu Eingaben zum öffentlichen Dienstrecht gaben, beruhen darauf, daß die Betroffenen ihr Berufsleben teilweise als Angestellte oder Arbeiter, teilweise im Beamtenverhältnis verbracht haben und dadurch in verschiedene, nach unterschiedlichen Strukturprinzipien aufgebaute Alters-, Krankheits- und Invaliditätssicherungssysteme einbezogen sind oder waren. Die gleichzeitige Zugehörigkeit zu verschiedenen, nicht aufeinander abgestimmten Systemen sowie ein Wechsel in ein anderes System — insbesondere in vorgerücktem Lebensalter — erfordert eine Fülle komplizierter Regelungen, die den Betroffenen oftmals nicht verständlich werden oder die sie als Benachteiligung im Vergleich zur Gruppe der „Nur-Beamten“ oder „Nur-Arbeitnehmer“ empfinden.

2.3.1.1 Anrechnung von Renten auf beamtenrechtliche Versorgungsbezüge

Wie auch in den vergangenen Jahren sahen sich zahlreiche Petenten durch die Regelungen, die den gleichzeitigen Leistungsbezug aus verschiedenen öffentlich-rechtlichen Alterssicherungssystemen begrenzen, in ihren Rechten verletzt.

a) Rentenanrechnung auf Versorgungsbezüge aus einem vor dem 1. Januar 1966 begründeten Beamtenverhältnis.

Nach wie vor richtete sich die Mehrzahl der Eingaben aus dem Bereich des BMI gegen die im Zweiten Haushaltsstrukturgesetz (2. HStruktG) geregelte Erweiterung des § 55 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG), der ursprünglich nur für Versorgungsbezüge galt. Diese hatte, die auf einem nach dem 31. Dezember 1965 begründeten Beamtenverhältnis beruhten, auf alle Fälle einer derartigen Doppelversorgung. Die Bitte, die vor dem Stichtag in das Beamtenverhältnis berufenen Versorgungsempfänger von jeglicher Rentenanrechnung auszunehmen, konnte der Petitionsausschuß nicht unterstützen, da er das Ziel der gesetzlichen Regelung, ungerechtfertigte Vorteile auch dieses Personenkreises gegenüber „Nur-Beamten“ oder „Nur-Arbeitnehmern“ abzubauen, als sachgerecht anerkannte. Eine „Überversorgung“ entsteht nämlich nicht nur — wie viele Petenten meinen — durch eine mehrfache Berücksichtigung derselben Zeiten: Sie kann sich auch dadurch ergeben, daß die beamtenrechtlichen Versorgungsanswartschaften in den ersten Dienstjahren verhältnismäßig stärker ansteigen als später oder die Renten vor allem aufgrund der Dynamisierung nicht mehr nur den Gegenwert geleisteter Beiträge darstellen. Dies gilt auch für die erst durch das 2. HStruktG in die Rentenanrechnung einbezogenen Versorgungsempfänger.

Durch die Gewährung eines allmählich abschmelzenden Ausgleichsbetrages wird aus Gründen des Vertrauensschutzes der Tatsache Rechnung getragen, daß sich die betroffenen Personen zum Zeitpunkt der Rechtsänderung, die sie bei ihrem Eintritt in das Beamtenverhältnis nicht vorhergesehen haben, überwiegend bereits im Ruhestand oder am Ende ihrer beruflichen Laufbahn befanden. Darüber hinaus sind für diesen Personenkreis zwischenzeitlich mehrere, auch vom Petitionsausschuß befürwortete, Härteregeleungen erlassen worden. Danach ist § 55 BeamtVG mit der Maßgabe anzuwenden, daß 20 v. H. der anzurechnenden Rente außer Ansatz bleiben und neben den Renten mindestens 20 v. H. der Versorgungsbezüge zu belassen sind.

Den Wunsch nach zusätzlichen, gezielten Härteregeleungen für einzelne Personengruppen konnte der Petitionsausschuß allerdings nicht unterstützen, da entsprechende Prüfungen in den Fachausschüssen des Deutschen Bundestages zu dem Ergebnis geführt hatten, pauschalen, allen Betroffenen zugute kommenden Regelungen den Vorzug zu geben.

Im Innenausschuß wird erneut geprüft, ob aufgrund der bisherigen Auswirkungen der Rentenanrech-

nung für die erst durch das 2. HStruktG in die Rentenanrechnung einbezogenen Versorgungsempfänger weitere Abmilderungen erforderlich und möglich sind. Mit dem Ziel, die von den Betroffenen vorgebrachten Einwände in die Willensbildung einzubeziehen, wurden den Fraktionen des Deutschen Bundestages entsprechende Petitionen zur Kenntnis gegeben.

- b) Rentenanrechnung auf Versorgungsbezüge aus einem nach dem 31. Dezember 1965 begründeten Beamtenverhältnis.

Die Versorgungsempfänger, deren maßgebliches Beamtenverhältnis erst nach dem 31. Dezember 1965 begründet worden war, für welche die Rentenanrechnung deshalb von vornherein galt, nahmen die Härteregelelungen für die Rentenanrechnung auf Versorgungsbezüge aus einem vor dem 1. Januar 1966 begründeten Beamtenverhältnis zunehmend zum Anlaß zu Bitten, entsprechende Regelungen auch für sie einzuführen. Der Petitionsausschuß konnte diese Bitten nicht unterstützen, da diesen Versorgungsempfängern die künftige Rentenanrechnung bereits bei ihrem Eintritt in das Beamtenverhältnis bekannt gewesen war und sie sich noch während ihrer aktiven Dienstzeit hierauf einstellen konnten.

Aus denselben Gründen konnte der Ausschuß auch den Petenten nicht helfen, die zwar schon vor dem 1. Januar 1966 in einem Beamtenverhältnis gestanden, dieses jedoch nach dem Stichtag gelöst und — zum Teil in unmittelbarem Anschluß daran — ein neues begründet haben, etwa weil ihnen ein Wechsel des Dienstherrn im Wege einer Versetzung aufgrund landesrechtlicher Vorschriften oder mangelnden Entgegenkommens nicht ermöglicht wurde. Ohne die in diesen Einzelfällen vorliegende Härte zu verkennen, konnte der Petitionsausschuß ihre Einbeziehung in die Abmilderungsregelungen nicht in Aussicht stellen.

- c) Berücksichtigung des Beitragsanteils zur Krankenversicherung der Rentner (KVdR) bei der Festsetzung des anzurechnenden Rentenbetrages.

Auf besonderes Unverständnis stieß nach wie vor die Tatsache, daß bei der Festsetzung des anzurechnenden Rentenbetrages die vom Rentner aufzubringenden Beitragsanteile zu seiner Krankenversicherung (KV) unberücksichtigt bleiben.

Die aus der Rente zu entrichtenden KV-Beiträge werden nicht mehr vollständig von dem Krankenversicherungszuschuß abgedeckt, den die Rentenversicherungsträger zusätzlich zur Rente gewähren; seit 1983 wird dieser Zuschuß schrittweise verringert. Da dies jeweils zum Zeitpunkt der jährlichen Rentenanhebung erfolgt, wird diese Belastung für die „Nur-Rentner“ durch eine gleichzeitige Einkommenserhöhung ausgeglichen. Wird die Rente dagegen auf Versorgungsbezüge angerechnet, ist dies nicht der Fall, da die Rentenanhebung eine Verminderung des Ruhegehalts zur Folge hat; das „Netto-Einkommen“ verringert sich deshalb im Vergleich zum Vormonat.

Viele Betroffene sehen deshalb jeder Rentenerhöhung, die sie irrtümlich für die Ursache der Einkommensminderung halten, mit Sorge entgegen; sie übersehen dabei, daß sich ihre Gesamtversorgung aus Rente und Ruhegehalt bei allgemeinen Anhebungen der Versorgungsbezüge in der Regel ebenfalls jährlich, wenn auch zu einem anderen Zeitpunkt, erhöht; anders war es nur im Jahr 1984 aufgrund der sog. „Null-Runde“ im öffentlichen Dienst.

Der Ausschuß hat sich bemüht, den Betroffenen diese Zusammenhänge zu verdeutlichen. Eine entsprechende Verminderung des Anrechnungsbeitrags konnte er nicht empfehlen, da dann den Empfängern von Pension und Rente der Eigenanteil ihrer Krankenversicherungsbeiträge praktisch aus öffentlichen Mitteln erstattet würde. Dies wäre im Hinblick auf „Nur-Rentner“, die ihren Beitragsanteil ebenfalls selbst entrichten müssen, sowie auf „Nur-Beamte“, die seit jeher für ihre Krankenversicherung selbst aufkommen, schwer zu rechtfertigen.

2.3.1.2 Versorgung bei gesetzlicher Altersgrenze vor dem 65. Lebensjahr

Mehrere Petenten, die nach langjähriger versicherungspflichtiger Beschäftigungszeit in der Privatwirtschaft in eine Beamtenlaufbahn mit vorgezogener gesetzlicher Altersgrenze eingetreten waren, baten um Verbesserung ihrer Altersversorgung im Fall fortbestehender Berufs- beziehungsweise Erwerbsfähigkeit während der Zeit bis zum 65. Lebensjahr.

Diese Petenten können aufgrund ihres späten Eintritts in das Beamtenverhältnis in der Regel nicht den Höchstruhegehaltsatz von 75 v. H. erreichen; sie erfüllen aber auch trotz ihrer langen Vordienstzeiten wegen geänderter rentenrechtlicher Bestimmungen regelmäßig nicht die Voraussetzungen für einen Rentenbezug vor dem 65. Lebensjahr. Eine Arbeitsstelle finden sie häufig nicht mehr, wenn sie aufgrund einer gesetzlichen Altersgrenze vor dem 65. Lebensjahr in den Ruhestand treten. Ein vorgezogenes Altersruhegeld nach einjähriger Arbeitslosigkeit gem. § 1248 Abs. 2 Reichsversicherungsordnung erhalten sie regelmäßig jedoch nicht, da durch das Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetz diese Leistung auf Personen beschränkt worden ist, die bis zum Eintritt der Voraussetzungen eine versicherungspflichtige Tätigkeit oder Beschäftigung ausgeübt haben.

Bei fortbestehender Berufs- beziehungsweise Erwerbsfähigkeit kann ihnen auch eine vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes gem. § 14a BeamVG nicht gewährt werden, da diese Regelung lediglich einen Ausgleich für die im Haushaltsbegleitgesetz 1984 geänderten Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von Erwerbs- beziehungsweise Berufsunfähigkeitsrenten vorsieht.

Nach Auffassung des Ausschusses erscheint eine grundlegende Regelung der Probleme, die sich aus nebeneinander bestehenden Ansprüchen sowohl in

der gesetzlichen Rentenversicherung als auch nach dem Beamtenversorgungsrecht ergeben, wünschenswert und geboten. Der BMI hatte darauf hingewiesen, daß zur Zeit Vorstellungen erörtert werden, nach denen durch Ablösung von Rentenanwartschaften versicherungspflichtige Zeiten bei der ruhegehaltstfähigen Dienstzeit berücksichtigt werden sollten.

Mit dem Ziel, im Rahmen dieser Überlegungen auch für die dargestellte Problematik eine Regelung zu finden, wurden entsprechende Eingaben auf Vorschlag des Ausschusses der Bundesregierung — dem BMI — als Material überwiesen. Dabei hob der Ausschuß hervor, daß in vielen Fällen seitens der Dienstherrn ein erhebliches Interesse daran bestanden hatte, Personen mit langjährigen Erfahrungen in der Privatwirtschaft für bestimmte Beamtenlaufbahnen zu gewinnen.

2.3.1.3 Beihilferecht

a) Psoriasis (Schuppenflechte)

Zur Linderung schwerer Hautkrankheiten sollen die Betroffenen künftig Beihilfe für Heilkuren am Toten Meer erhalten, sofern nach amtsärztlicher Bestätigung Heilbehandlungen im Inland keine hinreichende Besserung erwarten lassen.

Diesen Erfolg hatte ein Berücksichtigungersuchen des Petitionsausschusses, dem aus den Zuschriften zahlreicher, an Psoriasis leidender Petenten bekannt war, daß der Erfolg einer Kur am Toten Meer aufgrund des dortigen Klimas in vielen Fällen dauerhafter und intensiver als bei einer Behandlung in bundesdeutschen Kurorten ist. Diese Erfahrungen wurden bestätigt durch dem Petitionsausschuß vorliegende gutachterliche Stellungnahmen sowie durch Recherchen des parlamentarischen Berichterstatters, eines Facharztes für innere Medizin.

Im Hinblick auf die mit einer schweren Hautkrankheit in der Regel verbundenen erheblichen Belastungen für die Patienten einerseits und die geringfügige Kostendifferenz zwischen einer in Israel und einer im Inland durchgeführten Kur andererseits hielt der Ausschuß eine Änderung der maßgeblichen Beihilfavorschriften für geboten; diese ist inzwischen erfolgt (vgl. auch Nr. 2.8.1.15, Seite 29).

b) Tumorbehandlung bei Kindern

Der Petitionsausschuß unterstützte auch die Bitte von Eltern, bei der Sanatoriumsbehandlung ihres an Krebs (oder einer ähnlich schweren Krankheit) leidenden Kindes für die Kosten der Anwesenheit eines Elternteils Beihilfe zu leisten. Der Ausschuß hielt eine solche Regelung — insbesondere im Hinblick auf die stark belastende Tumor-Therapie und die Bedeutung des seelischen Befindens für ihren Erfolg — für dringend geboten, um die nachteiligen Auswirkungen einer (weiteren) Trennung des Kindes von seinen Eltern zu vermeiden. Eine entsprechende Änderung der Beihilfavorschriften ist inzwischen erfolgt.

Nach nicht abgeschlossen sind allerdings die weitergehenden Bemühungen des Ausschusses, die

Einbeziehung der Eltern und Geschwister des erkrankten Kindes in eine — von mehreren Universitätskliniken entwickelte — begleitende sozialtherapeutische Behandlung beihilferechtlich zu ermöglichen. Der Ausschuß hält dies im Hinblick auf die bei einer Krebs- oder ähnlich schweren Erkrankung eines Kindes häufig auftretenden körperlichen oder seelischen Gesundheitsstörungen der Familienangehörigen für wünschenswert.

Bei derart schweren und langjährigen Belastungen der gesamten Familie, wie sie die Krebserkrankung eines Kindes bewirkt, hält der Ausschuß eine Abweichung von allgemeinen Grundsätzen des Beihilferechts — deren generelle Notwendigkeit zur Kostenbegrenzung außer Frage steht — für geboten; zudem könnten hierdurch Folgekosten durch spätere schwerwiegende Erkrankungen eines oder mehrerer Familienmitglieder vermieden werden.

Leider sah sich die Bundesregierung bisher nicht in der Lage, die diesbezüglichen Empfehlungen des Ausschusses aufzugreifen. Entsprechende Beratungen in der Bund-Länder-Kommission für das Beihilferecht hatten zu dem Ergebnis geführt, daß die Beihilfe als Krankenfürsorgesystem auch in den hier beschriebenen Fällen nur die mit der Krankheitsbehandlung unmittelbar zusammenhängenden Aufwendungen berücksichtigen könne. Selbst zu den Kosten der bloßen Unterbringung eines weiteren Kindes, das infolge der Abwesenheit der Eltern unversorgt bliebe, wird dementsprechend grundsätzlich keine Beihilfe geleistet.

Der BMI wird jedoch dem Ausschuß nach Ablauf eines Jahres einen Bericht über die bis dahin gewonnenen Erfahrungen mit entsprechenden Behandlungsformen vorlegen.

c) Freiwillige Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung und Beihilfeberechtigung

Aus Anlaß der am 1. Oktober 1985 in Kraft getretenen Neuordnung der Beihilfavorschriften des Bundes haben zahlreiche Petenten günstigere Regelungen für diejenigen beihilfeberechtigten Personen erbeten, die zugleich freiwillige Mitglieder in der gesetzlichen Krankenversicherung sind. Grund für die Unzufriedenheit der Betroffenen mit den geltenden Regelungen ist die Tatsache, daß die Beiträge, die an eine gesetzliche Krankenkasse zu entrichten sind, häufig deutlich über den für eine private Krankenversicherung aufzubringenden Beiträgen liegen. Infolge des Sachleistungsprinzips der gesetzlichen Krankenkassen können ihre Mitglieder andererseits jedoch Beihilfeleistungen nur beschränkt in Anspruch nehmen. Diese Beschränkung wird in ihren Auswirkungen noch dadurch verschärft, daß Leistungen der Krankenkasse und der Beihilfe zusammen nicht mehr als 100 v. H. der beihilfefähigen Aufwendungen betragen dürfen (100%-Grenze).

Der Petitionsausschuß hat die verschiedenen Einwände und Vorschläge der Petenten einer zusammenfassenden Prüfung unterzogen. Einen Verzicht auf die „100%-Grenze“ konnte er insbesondere deshalb nicht empfehlen, weil durch Erstattungslei-

stungen, die die tatsächlich entstandenen Aufwendungen übersteigen, ein Anreiz zu vermehrter Inanspruchnahme medizinischer Leistungen geschaffen würde. Auch weitere Vergünstigungen, die über bereits vorhandene Sonderregelungen für die freiwillig in einer gesetzlichen Krankenkasse versicherten Beihilfeberechtigten hinausgehen, konnte der Ausschuß nicht befürworten.

Im Hinblick auf die Strukturprinzipien der gesetzlichen Krankenversicherungen würde auch die Einführung einer „beihilfekonformen“ Variante, bei der gegen entsprechend niedrigere Beiträge lediglich die nicht von der Beihilfe abgedeckten Kosten von den Kassen übernommen würden, erhebliche Probleme aufwerfen; die gesetzliche Krankenversicherung ist auf dem Solidarprinzip aufgebaut, nach dem jedes Mitglied Beiträge entsprechend seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entrichtet und ihm dafür ein umfassender, einheitlicher Krankenversicherungsschutz gewährleistet wird.

Dennoch würde es der Petitionsausschuß begrüßen, wenn sich durch eine Abstimmung der Regelungen aus den beiden Rechtsbereichen eine Lösung finden ließe, durch die in Einzelfällen auftretende Unstimmigkeiten vermieden werden könnten. Dabei geht es dem Petitionsausschuß besonders um die Probleme derjenigen Personen, die — z. B. aufgrund bereits früher vorliegender Erkrankungen — nur in eingeschränktem Maße eine freie Entscheidung zwischen den beiden Vorsorgemöglichkeiten (freiwillige Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung oder private Krankenversicherung) hatten. Auf seinen Antrag wurden daher die Petitionen der Bundesregierung als Material für die beabsichtigte Strukturreform der gesetzlichen Krankenversicherung überwiesen.

Der Petitionsausschuß wies darauf hin, daß sich in zunehmendem Maße für Beamte wie auch für Arbeitnehmer beziehungsweise ihre Ehegatten im Laufe des Lebens die Notwendigkeit ergibt, aus einem Krankheitsvorsorgesystem in ein anderes überzuwechseln.

2.3.2 Bundesgrenzschutz

Mehrere Polizeivollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz (BGS), bei denen sich während ihrer Probezeit herausstellte, daß sie polizeidienstunfähig sind und deshalb die gesundheitliche Eignung für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit beim BGS nicht besitzen, begehrten die Übernahme in die allgemeine und innere Verwaltung des Bundes, weil sie die Voraussetzungen der allgemeinen Beamtendiensttauglichkeit erfüllen.

Die Übernahmemöglichkeit eröffnet § 8 Abs. 2 Bundespolizeibeamtengesetz (BPolG). Um BGS-Beamte auf einen solchen Laufbahnwechsel vorzubereiten, führt das Bundesverwaltungsamt in Köln seit April 1984 entsprechende Unterweisungslehrgänge durch, die eineinhalb Jahre dauern. Beim Bundesamt für Verfassungsschutz in Köln hat im April 1986 ebenfalls ein erster Lehrgang dieser Art begonnen. Die Teilnehmerzahl ist grundsätzlich be-

darfsorientiert und daher begrenzt. Da jedoch weniger Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen, als aufgrund der Bewerberzahl benötigt werden, forderte der Petitionsausschuß den BMI auf, die Lehrgangskapazitäten zu erhöhen.

Die dem Petitionsausschuß vorgetragenen Fälle konnten zwischenzeitlich dadurch gelöst werden, daß den Betroffenen die Möglichkeit einer Abordnung zum Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge eröffnet wurde. Bei Bewährung und nach dem erfolgreichen Abschluß einer ergänzenden Unterweisung werden diese Beamten ab 1988 im Rahmen eines Laufbahnwechsels in den allgemeinen Verwaltungsdienst übernommen.

Die Petitionen haben auch die Notwendigkeit gezeigt, bereits bei der ärztlichen Untersuchung anläßlich des Auswahlverfahrens und der Einstellung gesundheitliche Beeinträchtigungen festzustellen, die zur Polizeidienstunfähigkeit führen. Dadurch wird den betroffenen Beamten die Entlassung aus dem BGS nach einem unter Umständen mehrjährigen Dienst beim BGS erspart und ihnen ermöglicht, rechtzeitig andere berufliche Dispositionen zu treffen.

2.3.3 Grundrechte

Im Rahmen einer Sammelpetition mit mehr als 3 500 Unterschriften haben sich Petenten für die Einführung eines einklagbaren Umweltgrundrechts in das Grundgesetz ausgesprochen.

Vor Eingang der Petition hatte der Bundestag einen entsprechenden Gesetzentwurf der Fraktion DIE GRÜNEN mehrheitlich abgelehnt, weil er ein einklagbares Umweltgrundrecht nicht als realisierbar ansah.

Der Petitionsausschuß als vorbereitendes Beschlußorgan konnte daher dem Bundestag eine inhaltlich entgegengesetzte Entscheidung nicht empfehlen. Antragsgemäß sah der Bundestag die Petition durch seinen ablehnenden Beschluß über den Gesetzentwurf zur Änderung des Grundgesetzes als erledigt an.

2.4 Bundesminister der Justiz (BMJ)

Zu diesem Geschäftsbereich erreichten den Ausschuß 500 Eingaben — im Vorjahr waren es 591.

Die Eingaben betrafen schwerpunktmäßig wie in früheren Jahren das Scheidungs- und Scheidungsfolgenrecht, daneben das Demonstrationsstrafrecht und die gesetzlichen Grundlagen des Strafvollzuges.

2.4.1 Amnestie für Teilnehmer an Blockade-Aktionen

Vertreter einer Friedensinitiative und einer Kirchengemeinde baten, eine Amnestie für diejenigen auszusprechen, die im Zusammenhang mit „Frie-

densaktionen“, insbesondere Blockaden, straffällig geworden sind.

Im Hinblick auf die von den Landesjustizverwaltungen übermittelten Zahlen über den von einer möglichen Amnestie betroffenen Personenkreis und die Zahl der durchgeführten und noch anhängigen Verfahren sah der Petitionsausschuß keinen Anlaß, für eine Amnestie einzutreten. Der überwiegende Teil der Verfahren wurde eingestellt. Einige Verfahren wurden vorläufig nicht weitergeführt, weil eine — inzwischen ergangene — Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Straftatbestand der Nötigung erwartet wurde.

Nach Auffassung des Petitionsausschusses stellt eine Amnestie einen schwerwiegenden Eingriff in den gesetzlich geordneten Gang der Strafrechtspflege dar, der nur aus einem zwingenden Anlaß bei Versagen aller anderen Mittel vertretbar ist. Derjenige, der sich über die strafrechtlichen Konsequenzen seines Tuns nicht im klaren war, ist durch das geltende Straf- und Strafverfahrensrecht geschützt.

Die von den Petenten angesprochenen Verfahren beziehen sich zudem nicht auf das Friedensengagement, sondern auf Verhaltensformen, die im Rahmen von Demonstrationen auftreten. Insoweit ist es Sache der Strafverfolgungsbehörden der Länder und der Gerichte zu beurteilen, ob es sich um strafrechtlich relevantes Verhalten handelt. Der strafprozessuale Rechtsmittelzug und die Vorlagepflicht der Oberlandesgerichte gewährleisten grundsätzlich eine einheitliche Entwicklung der Rechtsprechung zu diesen Fragen. Entsprechend haben seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland alle Bundesregierungen übereinstimmend Amnestien abgelehnt, wie sie wiederholt aus Anlaß von Gedenktagen, Jubiläen, Wahlen zum Bundestag oder ähnlichen Ereignissen angeregt oder gefordert wurden.

Der Petitionsausschuß empfahl deshalb, die Petitionen als erledigt anzusehen. Diese Beschlußempfehlung (Drs. 10/5740) wurde in der 253. Sitzung des Deutschen Bundestages beraten und — nach Ablehnung eines Änderungsantrages der Fraktion der SPD (Drs. 10/6617) — mit Mehrheit angenommen (vgl. Plenarprotokoll 10/253 S. 19734 ff.).

2.4.2 Strafrecht und Demonstrationsfreiheit

Im Zusammenhang mit der Verurteilung wegen Hausfriedensbruchs aufgrund einer Aktion beim „Friedensmarsch 1984“ bat eine „Friedensmahnwache-Gruppe“, die Gesetzgebung so zu gestalten, daß das Grundrecht auf Demonstrationsfreiheit nicht sinnwidrig eingeschränkt werde.

In Übereinstimmung mit dem für diese Rechtsmaterie federführenden BMJ vertrat der Petitionsausschuß die Auffassung, daß es keiner Änderung der gesetzlichen Bestimmungen, namentlich der Strafbestimmung des Hausfriedensbruchs, bedürfe. Das Grundrecht der Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit gilt nicht schrankenlos. Neben den Ge-

setzen, die es beschränken, findet es seine Grenze dort, wo seine Ausübung die Grundrechte anderer verletzt. Inwieweit gerade den strafrechtlichen Bestimmungen eine grundrechtsbeschränkende Wirkung zukommt, und ob und in welcher Weise die Grundrechtsverbürgung des Demonstrationsrechts dabei die Auslegung der Bestimmungen beeinflussen kann, ist für jede in Frage kommende einzelne Strafvorschrift gesondert und nach den Umständen des Einzelfalles zu beurteilen. Dies gilt auch im Falle der Strafbestimmung des Hausfriedensbruchs. Die Prüfung ist den Gerichten vorbehalten.

Es ist auch dann verfassungsrechtlich nicht geboten, den Tatbestand des Hausfriedensbruchs auszuschließen, wenn Friedensdemonstranten trotz des erkennbar entgegenstehenden Willens des Hausrechtsinhabers Gelände betreten, ohne daß dazu äußere Hindernisse überwunden werden müssen.

Die Petition wurde daher als erledigt angesehen.

2.4.3 Auslieferung

Auslieferungsersuchen der Republik Türkei an die Bundesregierung beschäftigten den Ausschuß bereits im Jahre 1983 (vgl. Jahresbericht 1983 Drs. 10/83, Nr. 2.5, S. 14). Mehrere Petenten forderten bereits damals im Zusammenhang mit dem tragischen Tod des türkischen Staatsangehörigen Cemal Altun eine Überprüfung des Auslieferungs- und Asylrechts der Bundesrepublik Deutschland. Ihre Kritik an den gesetzlichen Regelungen richtete sich vor allem dagegen, daß nach geltendem Recht eine Auslieferung während eines noch laufenden Asylverfahrens sowie die Auslieferung eines rechtskräftig als asylberechtigt anerkannten Ausländers zum Zwecke der Strafverfolgung nicht ausgeschlossen ist. In diesem Zusammenhang warfen die Petenten der türkischen Regierung vor, vorgeschobene und verfälschte Beweismittel zu benutzen, um politischer Gegner unter Umgehung geltenden internationalen Rechts auch im Ausland habhaft zu werden. Sie beschuldigten die türkische Regierung, in türkischen Gefängnissen die Folter einzusetzen.

Im Verlauf der parlamentarischen Prüfung der Eingaben wurden dem Rechtsausschuß zur Harmonisierung von Asylverfahren mit Auslieferungsverfahren je ein Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und DIE GRÜNEN federführend zur weiteren Beratung überwiesen. Entsprechend der in § 109 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages enthaltenen Verpflichtung bat daher der Petitionsausschuß den Fachausschuß um Stellungnahme zu den Petitionen.

Die Mehrheit des Rechtsausschusses lehnte beide Gesetzentwürfe insbesondere deswegen ab, weil derzeit für das Verhältnis zwischen Asylrecht und Auslieferung kein zwingender Regelungsbedarf bestehe und zudem die vorgeschlagene gesetzliche Ausgestaltung, die dem Asylrecht Vorrang einräumen will, zu weit gehe. Es sei verfassungsrechtlich nicht geboten, dem Asylrecht gesetzlich absoluten Vorrang vor der Auslieferung einzuräumen, insbe-

sondere sollten nicht positive Entscheidungen des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge auch für das Auslieferungsverfahren verbindlich sein. Die Ablehnung der beiden Gesetzentwürfe durch die Koalitionsfraktionen schließe jedoch nicht aus, die geltende Rechtslage und die Praxis des Auslieferungsverfahrens unabhängig von den angeführten Vorlagen mit dem Ziel zu überprüfen, das Verhältnis von Asylrecht und Auslieferung einer Neuregelung zu unterziehen, insbesondere die Verfahren und Entscheidungen stärker miteinander zu verbinden.

Im Hinblick auf die beabsichtigte weitere Prüfung von Fragen der Harmonisierung des Auslieferungs- und Asylverfahrens sprach sich der Petitionsausschuß dafür aus, die Eingaben dem BMJ als Material zu überweisen sowie sie den Fraktionen des Bundestages zur Kenntnis zu geben. Der Bundestag folgte dieser Beschlußempfehlung.

2.4.4 Prozeßkosten in Verfahren gegen die Errichtung von Kernkraftwerken

Aus Anlaß der Eingabe eines Bürgers, der darum bat, die unterlegenen Kläger in atomrechtlichen Streitverfahren von allen Kosten freizustellen, befaßte sich der Petitionsausschuß im Berichtsjahr 1985 (vgl. Drs. 10/5504 unter Nr. 2.5.3) mit der unterschiedlichen Praxis der Verwaltungsgerichte bei der Streitwertfestsetzung in derartigen Verfahren. Der Bundestag überwies auf Empfehlung des Ausschusses die Petition dem BMJ als Material, soweit sie die Kritik an der Auslegung des geltenden Prozeßkostenrechts betraf. Gleichzeitig wurde der BMJ gebeten, bis zum 1. Juni 1986 über den Stand der Überlegungen hinsichtlich einer Änderung des Prozeßkostenrechts zu berichten.

Wie aus dem inzwischen vorgelegten Bericht hervorgeht, sehen die um Stellungnahme gebetenen, für die Verwaltungsgerichtsbarkeit zuständigen obersten Landesbehörden, die Landesjustizminister, ebenso wenig wie das Bundesverwaltungsgericht Gründe für eine Gesetzesänderung. Ein Streitwert von 4 000 DM, wie ihn einige Verwaltungsgerichte festsetzen, wird überwiegend als zu gering angesehen. Er wäre im Verhältnis zu den sonstigen Streitwerten unproportioniert, könnte zu mißbräuchlicher Inanspruchnahme des Rechtsschutzes und dazu führen, daß kompetente Anwälte nicht bereit wären, entsprechende Mandate zu übernehmen. Zum Vergleich wird auf die in durchschnittlichen Ehescheidungsverfahren und in Bau- und Gewerbesachen üblichen Streitwerte in einer Größenordnung von 10 000 bis 20 000 DM hingewiesen.

Nicht befürwortet wird nach dem vorgelegten Bericht auch die Einführung eines feststehenden Streitwertes für Klagen, mit denen der Bürger den Schutz höchstpersönlicher Güter wie Leben und Gesundheit verfolgt. Eine Differenzierung zwischen Klagen, in denen der Schutz höchstpersönlicher Rechtsgüter verfolgt werde, und anderen Klagen, in denen es um wirtschaftliche Interessen gehe, sei unpraktikabel, da häufig beide Ziele untrennbar

miteinander verbunden seien. Nur einige Landesjustizminister halten die Einführung eines Ausgangswertes für erwägenswert.

Eine Sonderregelung für Klagen, welche großtechnische Vorhaben betreffen, kann nach überwiegender Auffassung ebenfalls nicht geschaffen werden. Es sei nicht möglich, großtechnische Anlagen in befriedigender Weise von anderen Anlagen abzugrenzen. Eine solche Abgrenzung sei auch rechtspolitisch fragwürdig, weil die Rechtsgüter des Lebens und der Gesundheit durch ein Kleinvorhaben ebenso betroffen werden könnten. Nicht die Größe des Vorhabens, sondern die Art der Gefahrenquelle und die räumliche Nähe bestimme Art und Umfang des Eingriffs in die Sphäre des Klägers.

Zur Frage der Zusammenrechnung der Streitwerte bei Anfechtung mehrerer Verwaltungsakte (z. B. Teilerrichtungsgenehmigungen) wird einhellig die Auffassung vertreten, daß die Streitwerte nur dann zusammenzurechnen seien, wenn die Klagen selbständige Bedeutung hätten. Eine ausdrückliche gesetzliche Regelung könne nur wenig zur Klärung beitragen.

Angesichts der durch die Stellungnahmen der Landesjustizminister und des Bundesverwaltungsgerichts deutlich gewordenen Probleme will der BMJ zunächst die Entwicklung der Rechtsprechung weiter beobachten, um festzustellen, ob eine gleichmäßige Anwendung der Vorschriften über die Streitwertfestsetzung gewährleistet ist. Gegebenenfalls wird er im Rahmen der in Aussicht genommenen Änderungen kostenrechtlicher Vorschriften die Problematik erneut prüfen.

2.5 Bundesminister der Finanzen (BMF)

Die Zahl der Eingaben nahm mit 1 221 gegenüber 1 094 Zuschriften des vergangenen Jahres zu. Wie in den Vorjahren gab es zahlreiche Eingaben zum Versicherungs- und Kreditwesen sowie zur Zollverwaltung. Schwerpunkte bildeten das Steuerrecht, hier insbesondere die Kraftfahrzeugsteuer, das Kriegsfolgen- und Wiedergutmachungsrecht und das öffentliche Dienstrecht.

2.5.1 Besteuerung der Renteneinkünfte

Viele ältere Bürger beschwerten sich über die Besteuerung des Ertragsanteils ihrer Renteneinkünfte. In einem Fall wurde für Behinderte eine Vergünstigung gefordert, weil diese eine geringere Lebenserwartung hätten.

Die Hintergründe der Besteuerung des Ertragsanteils der Renten hat der Ausschuß bereits in seinem Tätigkeitsbericht 1983 dargestellt (vgl. Drs. 10/1193 S. 16, Nr. 2.6.1.1).

Der Berechnung des Ertragsanteils liegt die mittlere Lebenserwartung nach dem Stand von 1970/1972 und ein Zinsfuß von 5,5 v. H. zugrunde. Der Gesetzgeber hat sich im Interesse der Vereinfachung

chung und Gleichmäßigkeit der Besteuerung für diese typisierende Regelung entschieden. Ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz ist darin nicht zu sehen.

Die Feststellung der Lebenserwartung einzelner Bevölkerungsgruppen, insbesondere von Behinderten, oder sogar von Einzelpersonen als Grundlage für die Berechnung des Ertragsanteils der Rentner läßt sich praktisch nicht verwirklichen. Sie würde zudem zu einer weiteren Komplizierung des Steuerrechts führen. Der Ausschuß teilte dies dem Petenten mit. Er erläuterte ihm auch die Hintergründe der Besteuerung der Rente.

2.5.2 Besteuerung des Vorruhestandsgeldes

Petenten im Vorruhestand beschwerten sich darüber, daß sich die Höhe der Freibeträge bei der Besteuerung des Vorruhestandsgeldes unter anderem nach der Dauer der Betriebszugehörigkeit des Arbeitnehmers richtet. Ein Petent regte daher an, statt dessen die steuerfreien Höchstbeträge nach der Dauer der Mitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung zu staffeln.

Vorruhestandsgelder sind als Abfindungen wegen einer vom Arbeitgeber veranlaßten Auflösung des Dienstverhältnisses zu werten. Nach § 3 Nr. 9 des Einkommensteuergesetzes (EStG) sind Abfindungen unabhängig von ihrer Höhe bis zu einem bestimmten Betrag steuerfrei, der nach Alter und Dauer des Dienstverhältnisses des Steuerpflichtigen gestaffelt ist; darüber hinaus gehören sie als Ersatz für entgehende Einnahmen zum steuerpflichtigen Arbeitslohn.

Durch diese Regelung sollen die Nachteile verringert werden, die dem Steuerpflichtigen durch die Aufgabe des Arbeitsplatzes erwachsen. Dabei wird durch die Staffelung des Freibetrages nach Alter und Dauer des Dienstverhältnisses des Steuerpflichtigen auf den Einzelfall Rücksicht genommen. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß sich die Dauer der Betriebszugehörigkeit in der Regel auch in der Höhe der Abfindung ausdrückt. Deshalb ist es sachgerecht, wenn die Höhe der Steuerfreiheit neben dem Lebensalter auch von der Dauer des aufgelösten Dienstverhältnisses abhängt.

Der Gesetzgeber hat sich bewußt für diese eindeutige gesetzliche Regelung ausgesprochen. Deshalb konnte der Ausschuß den Petenten eine Änderung des Einkommensteuergesetzes im Sinne ihrer Vorstellungen nicht in Aussicht stellen.

2.5.3 Kraftfahrzeugsteuer

Viele Autofahrer beschwerten sich darüber, daß für PKW mit Dieselmotoren, die vor dem 1. Januar 1985 zugelassen wurden, keine Steuervergünstigung nach dem Gesetz über steuerliche Maßnahmen zur Förderung des schadstoffarmen Personenkraftwagens vom 22. Mai 1985 gewährt werde.

Im Gegensatz zu Benzinmotoren stoßen Dieselmotoren zusätzlich feste Schadstoffe (Rußpartikel) aus. Für die zulässige Emission gibt es bisher keine mit den anderen EG-Ländern abgestimmten Grenzwerte.

Bundesregierung und Bundestag gingen davon aus, daß bei den ab 1. Januar 1985 zugelassenen Diesel-PKW, die die EG-Grenzwerte für die gasförmigen Emissionen einhalten (Anlage XXIII, XXIV und XXV zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung), auch die Partikelemissionen gering sind und deshalb eine steuerliche Förderung erfolgen sollte.

Für ältere Dieselfahrzeuge kann eine derartige geringe Partikelemission nicht ohne weiteres unterstellt werden. Deshalb gelten Diesel-PKW, die vor dem 1. Januar 1985 erstmalig zum Verkehr zugelassen worden sind, nur dann als schadstoffarm und werden steuerlich gefördert, wenn sie die strengen Grenzwerte für gasförmige und partikelförmige Schadstoffe der Anlage XXIII (US-Norm) einhalten.

Im Interesse einer schnellen und einfach zu verwirklichenden Lösung war es nötig, einen Stichtag — hier 1. Januar 1985 — festzulegen. Die Petitionen mußten deshalb als erledigt angesehen werden. Den Petenten wurde aber mitgeteilt, daß auch die vor dem 1. Januar 1985 erstmals zugelassenen Diesel-PKW, für die nach den angeführten Regelungen keine Steuervergünstigung gewährt werden konnte, steuerlich gefördert werden sollen, und zwar unter Umständen rückwirkend, wenn diese Fahrzeuge die noch festzulegenden neuen EG-Grenzwerte für Partikelemissionen einhalten.

Die Bundesregierung hat inzwischen den Stichtag 1. Januar 1985 aus Gründen des Vertrauensschutzes auf den 19. September 1984 vorverlegt, weil sie an diesem Tag das Konzept der steuerlichen Förderung schadstoffarmer Personenkraftwagen beschlossen hat. Darüber hinaus hat sie die steuerliche Förderung von vor dem 1. Januar 1985 zugelassenen Personenkraftwagen mit Dieselmotor verbessert.

2.5.4 Kinderfreibetrag

Zahlreiche Eltern wandten sich gegen die durch das Steuersenkungsgesetz 1986/1988 (StSenkG) getroffene Neuregelung, wonach der Kinderfreibetrag dauernd getrennt lebenden und geschiedenen Ehegatten sowie Eltern eines nichtehelichen Kindes ab 1. Januar 1986 grundsätzlich jeweils nur zur Hälfte gewährt wird.

Der Gesetzgeber hat mit dieser Neuregelung einem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Juni 1977 Rechnung getragen. Danach dürfen Elternteile, die ihrer Unterhaltsverpflichtung gegenüber dem Kind nachkommen, von steuerlichen Erleichterungen, die durch das Kind bedingt sind, nicht ausgeschlossen werden.

Diese Fälle werden nicht im Steuerermäßigungsverfahren berücksichtigt, weil erst nach Ablauf des

Kalenderjahres beurteilt werden kann, ob die Voraussetzungen für die Gewährung des Kinderfreibetrages vorgelegen haben, insbesondere also, ob der Elternteil seiner Unterhaltsverpflichtung nachgekommen ist. Sie können erst im Lohnsteuerjahresausgleich bzw. bei der Einkommensteuerveranlagung abschließend beurteilt werden.

Der Ausschuß kam zu dem Ergebnis, daß die neue Regelung zwar im Grundsatz als sachgerecht anzusehen sei, insbesondere aber dann zu Härten führe, wenn feststehe, daß der andere Elternteil seiner Unterhaltsverpflichtung nicht nachkommen werde.

Der BMF erklärte, prüfen zu wollen, ob es vertretbar sei, in bestimmten Fällen den Kinderfreibetrag schon im Steuerermäßigungsverfahren zu berücksichtigen, d. h. auch die Eintragung eines vollen Kinderfreibetrages auf der Lohnsteuerkarte zuzulassen. Die Eingaben wurden dem zuständigen BMF als Material überwiesen.

Inzwischen ließ der BMF im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder zur Vermeidung unbilliger Härten zu, daß der volle Kinderfreibetrag auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden kann, wenn der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des anderen Elternteils nicht zu ermitteln oder der Vater des Kindes amtlich nicht feststellbar ist.

2.5.5 Erschließungskosten

Einige Petenten beanstandeten, daß die Finanzverwaltung die von einem Erbbauberechtigten aufgewendeten Erschließungskosten dem Einkommen des Grundstückseigentümers zugerechnet hatte.

Hierzu hörte der Ausschuß den zuständigen Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen. Dieser verwies auf die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs, wonach die Zahlung der Erschließungskosten durch den Erbbauberechtigten gleichzeitig zu einer Erhöhung des Grundstückswertes führe und deshalb bei dem Eigentümer des Grundstücks als Einkommen zu berücksichtigen sei.

Der Ausschuß schloß sich hingegen der Rechtsauffassung des Finanzgerichts Münster an. Das Gericht hatte mit Urteil vom 30. Juli 1985 entschieden, daß die Erschließung des Grundstücks einen Wertzuwachs beim Erbbauberechtigten bewirke und der Wertzuwachs somit nicht als Einkommen des Grundstückseigentümers behandelt werden könne. Die Finanzverwaltung hat gegen dieses Urteil Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt, über die noch nicht entschieden ist.

Auf Antrag des Ausschusses überwies der Bundestag die Petitionen der Bundesregierung zur Berücksichtigung. Er forderte die Bundesregierung insbesondere auf, im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf eine Änderung der Verwaltungspraxis und eine gesetzliche Klarstellung im Sinne der Rechtsauffassung des Finanzgerichts Münster hinzuwirken.

2.5.6 Entschädigung nach dem Lastenausgleichsgesetz

Ein Petent erhielt wegen der Stichtagsregelungen des Lastenausgleichsgesetzes keine Hauptentschädigung für die Vertreibungsschäden seiner verstorbenen Eltern an Grund- und Betriebsvermögen. Er bat den Ausschuß um Prüfung der ablehnenden Entscheidung der Ausgleichsverwaltung.

Der Petitionsausschuß fand bestätigt, daß die Stichtagsregelungen in diesem Falle dem Petenten als Erben verwehren, Schäden geltend zu machen, die dem Erblasser entstanden sind.

Der Präsident des Bundesausgleichsamtes nahm die Petition jedoch zum Anlaß zu prüfen, ob eine Leistung im Rahmen einer Einzelfallentscheidung nach § 301 b Abs. 2 Nr. 2 des Lastenausgleichsgesetzes in Betracht komme. Er kam zu dem Ergebnis, daß es für den Petenten im Hinblick auf seine schwierige wirtschaftliche Situation eine außergewöhnliche Härte bedeute, wenn ihm die Entschädigung nicht gewährt werde. Der Petent erhielt sowohl eine einmalige Kapitalbeihilfe als auch ein Härtedarlehen.

2.5.7 Sonderurlaub für Zollbeamte

Ein Zollbeamter, der sich beim Arbeiter-Samariter-Bund für mindestens zehn Jahre zur Mitwirkung im Katastrophenschutz verpflichtet hatte, wandte sich an den Petitionsausschuß, weil sein Antrag auf Gewährung von 19 Tagen Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung für eine Ausbildung zum Rettungssanitäter abgelehnt worden war.

Der Petent verwies insbesondere darauf, daß nach der Verordnung über Sonderurlaub für Bundesbeamte und Richter im Bundesdienst (SUrlV) Frauen für eine Ausbildung als Schwesternhelferin bis zu 28 Kalendertagen Urlaub gewährt werden sollen. Die Ablehnung seines Antrages verstoße somit gegen den Gleichheitsgrundsatz.

In seiner Stellungnahme begründete der BMF seine ablehnende Haltung damit, daß weder nach dem Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes (KatSchG) noch nach der SUrlV die Voraussetzungen für eine Freistellung vom Dienst gegeben seien. Insbesondere liege eine Ungleichbehandlung gegenüber Frauen, denen Sonderurlaub für eine Ausbildung als Schwesternhelferin gewährt werden solle, nicht vor; diese Ausbildung sei durch den Ordnungsgeber deshalb auf Frauen beschränkt worden, weil im Rahmen der zivilen Verteidigung die männliche Bevölkerung in der Regel andere Aufgaben zu erfüllen habe.

Der Bundesminister des Innern schloß sich in einer ergänzend angeforderten Stellungnahme weitgehend der Auffassung des BMF an. Er wies jedoch auf die Möglichkeit einer Beurlaubung nach § 5 Satz 1 SUrlV hin, wonach u. a. Urlaub für Ausbildungsveranstaltungen von Organisationen der zivilen Verteidigung gewährt werden soll. Obwohl die Rettungssanitäter nicht in die Organisation der zi-

vilen Verteidigung eingebunden seien, könne diese Vorschrift angewandt werden, da sie nicht auf den Zweck, sondern auf den Veranstalter der Ausbildungsmaßnahmen abstelle. Da der Arbeiter-Samariter-Bund zu den Organisationen der zivilen Verteidigung zähle, werde die Ausbildung des Petenten von § 5 Satz 1 SURLV erfaßt.

Der BMF gewährte dem Petenten daraufhin zwölf Tage Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung. Die Ablehnung des weitergehenden Urlaubsantrages sah der Ausschuß als rechtens an und empfahl daher, die Petition insoweit als erledigt anzusehen. Der Bundestag folgte dieser Empfehlung.

2.5.8 NATO-Truppenstatut (Lärmschutz)

Drei Petitionen, davon eine mit 205 Unterschriften, richteten sich gegen die von dem Truppenübungsplatz Grafenwöhr bzw. dem Truppenübungsplatz Wildflecken ausgehenden Lärmbelästigungen.

Diese Truppenübungsplätze sind den amerikanischen Streitkräften aufgrund völkerrechtlicher Verträge zur Erfüllung ihrer Verteidigungsaufgaben überlassen. Gemäß Artikel 53 Absatz 1 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut können die amerikanischen Streitkräfte „innerhalb der ihnen zur ausschließlichen Benutzung überlassenen Liegenschaften die zur befriedigenden Erfüllung ihrer Verteidigungspflichten erforderlichen Maßnahmen treffen“. Allerdings sind auch die ausländischen Streitkräfte verpflichtet, die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften zu beachten.

Die Bundesregierung legte dar, daß sie nach Abstimmung mit den amerikanischen Streitkräften bereits eine Verringerung der Lärm- und sonstigen Umweltbelastungen erreicht habe.

Eine Delegation des Haushaltsausschusses informierte sich am 21. Oktober 1985 an Ort und Stelle. Daraufhin sprach sich der Haushaltsausschuß in einem Entschließungsantrag, der einen umfangreichen Forderungskatalog enthält, im Ergebnis dafür aus, daß die Bundesregierung ihre Bemühungen fortsetzt, in Verhandlungen mit den amerikanischen Streitkräften auf eine deutliche Verminderung des Lärms hinzuwirken. Sie soll vor allem ein gänzlich oder zumindest weitgehendes Verbot des Schießens zu Nachtzeiten und an Sonn- und Feiertagen zu erreichen suchen. Der Deutsche Bundestag hat den Entschließungsantrag am 29. November 1985 angenommen.

Der Petitionsausschuß unterstützte nachdrücklich die Forderungen des Haushaltsausschusses. Die Petitionen wurden in diesem Sinne der Bundesregierung zur Berücksichtigung überwiesen.

2.5.9 „Ex-gratia-Zahlung“

Ein Vater bat darum zu veranlassen, daß die britischen Streitkräfte seinem Sohn im Wege einer „ex-gratia-Leistung“ Schmerzensgeld gewährten. Der

Sohn war durch einen britischen Soldaten vorsätzlich körperlich verletzt worden.

Mit Hinweis auf die Tatsache, daß sich der Soldat nicht im Dienst befunden hatte, hatten die britischen Streitkräfte eine „ex-gratia-Leistung“ abgelehnt. Der Verletzte hätte somit nur noch Klage vor einem ordentlichen Gericht gegen den Soldaten erheben können. Dieser war jedoch inzwischen verstorben worden und seine Anschrift war unbekannt.

Im Verlauf des Petitionsverfahrens erklärten sich die britischen Streitkräfte zu einer erneuten Prüfung bereit, weigerten sich dann jedoch wiederum, im Wege von „ex-gratia-Leistungen“ Schmerzensgeld zu zahlen.

Dagegen gerichtete grundsätzliche Einwendungen von deutscher Seite führten zu einer Überprüfung der Ausgleichsgrundsätze durch die zuständigen britischen Behörden und hatten Erfolg. Dem Sohn des Petenten wurde von den britischen Streitkräften eine „ex-gratia-Zahlung“ in Höhe von rund 6 300 DM gewährt.

2.6 Bundesminister für Wirtschaft (BMWi)

Den Geschäftsbereich des BMWi betrafen 84 Eingaben. Sie bezogen sich vor allem auf Waffenexporte und die Energiewirtschaft.

Zum Thema Waffenexporte forderte ein Petent aus Anlaß des Konflikts zwischen Irak und Iran für die Bundesrepublik Deutschland ein Einfuhrverbot für Erdöl und dessen Derivate aus diesen Staaten, diplomatische Interventionen der Bundesregierung auf internationaler Ebene für einen Ölboykott zur Beendigung des Krieges und eine verschärfte Kontrolle von Waffenexporten in diese Länder.

Eine Jugendorganisation verlangte, daß alle mit einem Rüstungsexport nach Saudi-Arabien zusammenhängenden Maßnahmen gestoppt, sowie Angaben über die bereits getätigten und die geplanten Rüstungsexporte veröffentlicht werden sollten.

Diesen Anliegen vermochte sich der Petitionsausschuß nicht anzuschließen. Er hielt ein Wirtschaftsembargo für wenig sinnvoll und lehnte Interventionen als Einmischung in die Eigenstaatlichkeit eines anderen Landes ab. Er vertrat die Auffassung, daß das Kriegswaffenkontrollgesetz von 1961 in Verbindung mit den politischen Grundsätzen der Bundesregierung von 1982 eine ausreichende Kontrolle des Exports von Kriegswaffen gewährleiste.

Die Petitionen zur Energiewirtschaft hatten schwerpunktmäßig Probleme der Heizkostenabrechnung zum Gegenstand, mit denen der Ausschuß sich bereits im Jahre 1982 befaßt hat (vgl. Tätigkeitsbericht 1982, Drucksache 9/2389, S. 12, Nr. 2.6.1.).

Beispielhaft ist die Beschwerde eines Ehepaares über die Vorschrift des § 3 der Heizkostenverordnung vom 5. April 1984 (HeizkostenV). Danach gilt die HeizkostenV auch für das Wohnungseigentum, unabhängig davon, ob durch Vereinbarung oder Be-

schluß einer Wohnungseigentümergeinschaft abweichende Bestimmungen über die Kostenverteilung getroffen worden sind.

Der Ausschuß gelangte zu der Überzeugung, daß die HeizkostenV entgegen der Auffassung der Petenten verfassungsgemäß ist und keinen Verstoß gegen privates Recht darstellt. Er wies die Petenten aber auf die Möglichkeit einer Härteregelung nach § 11 der Verordnung durch die zuständige Landesbehörde hin.

2.7 Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (BML)

Zu diesem Geschäftsbereich gingen 151 Eingaben ein (gegenüber 258 im Vorjahr). Schwerpunkte bildeten die Novellierung des Tierschutzgesetzes sowie die Agrarpolitik und hier insbesondere die Milchkontingentierung.

2.7.1 Novellierung des Tierschutzgesetzes

Die Petenten erhoben zahlreiche Forderungen, vor allem zu den Bestimmungen über Tierversuche.

Soweit die Petenten nicht für ein absolutes Verbot eintraten, forderten sie strengere Zulassungsregelungen, wie Anzeigepflicht, zwingenden Nachweis der Notwendigkeit, Betäubungspflicht, Abgabepflicht u. a. Außerdem verlangten sie verbesserte Kontrollen namentlich durch Tierschutzbeauftragte und unabhängige Ethik-Kommissionen, die Förderung alternativer Forschung und die Einrichtung von Datenbanken. Daneben bildeten Themen wie Züchtung von Versuchstieren, Tierhandel, Massentierhaltung, rituelles Schlachten (Schächten), Nachnahmeversand und Kupierverbot Schwerpunkte der Eingaben.

Hierzu hatte der Ausschuß gemäß § 109 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages eine Stellungnahme des Fachausschusses einzuholen. Diesem Ausschuß waren der Regierungsentwurf zur Änderung des Tierschutzgesetzes, der von der Fraktion der SPD eingebrachte „Entwurf eines Gesetzes zur Verringerung der Tierversuche“, der Antrag der Fraktion der SPD „Tierschutzgerechte Nutztierhaltung“ sowie die Anträge der Fraktion DIE GRÜNEN „Tierversuche im wehrmedizinischen Bereich“ und „Verbot der Käfighaltung von Hühnern“ federführend zur weiteren Beratung überwiesen worden.

Die von den Petenten angesprochenen Fragen bildeten in den kontroversen Beratungen des Fachausschusses wesentliche Schwerpunkte. Der Bundestag entschied sich letztlich mit Mehrheit für den Regierungsentwurf, während die übrigen Vorlagen abgelehnt wurden. Teilweise wurde den Vorstellungen der Petenten mit der Novelle Rechnung getragen.

Der Schwerpunkt der Gesetzesnovelle liegt im Bereich der Tierversuche. Davon ausgehend, daß ins-

besondere zum Schutz der menschlichen Gesundheit auf Tierversuche derzeit nicht verzichtet werden kann, verfolgt der Gesetzgeber das Ziel, Tierversuche soweit wie möglich einzuschränken sowie Schmerzen und Leiden der Versuchstiere, wo immer es geht, zu vermindern. Tierversuche zur Entwicklung oder Erprobung von Waffen werden verboten. Ein Verbot gilt grundsätzlich auch für Tierversuche zur Prüfung von Tabakerzeugnissen, Waschmitteln und dekorativen Kosmetika. Künftig sind unabhängige und fachlich qualifizierte Tierschutzbeauftragte verpflichtet, in den Tierversuchseinrichtungen auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu achten.

Grundsätzlich dürfen nur Versuchstiere aus behördlich überwachten Zuchteinrichtungen verwendet werden. Mit der statistischen Erfassung von Angaben über Tierversuche und ihrer Veröffentlichung werden entsprechende Informationen der Allgemeinheit zugänglich gemacht.

Die Problematik des Schächtens und des Nachnahmeversandes von Tieren soll bundeseinheitlich durch Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung geregelt und eingegrenzt werden. Die Grundsatznorm für das Halten von Tieren wird klarer gefaßt und auf die Bedürfnisse der Tiere abgestellt. Als weitere Maßnahme zum Schutz der Tiere ist das Kupieren der Ohren bei Hunden künftig verboten.

Zugleich mit der Novellierung des Tierschutzgesetzes hat der Bundestag einmütig eine Entschließung verabschiedet, in der die Bundesregierung aufgefordert wird, hinsichtlich der Nutztierhaltung und der Tierversuche eindeutige nationale Rechtsvorschriften zu erlassen bzw. entsprechende Geszentwürfe einzubringen sowie auf internationaler, namentlich auf EG-Ebene, für eine Harmonisierung tierschutzrechtlicher Vorschriften einzutreten.

Vor diesem Hintergrund wurden die im Rahmen der Novellierung des Tierschutzgesetzes eingegangenen Petitionen insgesamt dem BML als Material für weitere Überlegungen überwiesen sowie den Fraktionen des Deutschen Bundestages für entsprechende Initiativen zur Kenntnis gegeben.

2.7.2 Verkaufsverbot für Maulwurfsfallen

Nach der Bundesartenschutzverordnung zählt der Maulwurf zu den besonders geschützten Tierarten. Das Bundesnaturschutzgesetz verbietet es deshalb, „ihm nachzustellen, ihn zu fangen, zu verletzen oder zu töten“. Eine bundesgesetzliche Regelung, die es ermöglicht, den Verkauf von Maulwurfsfallen zu verbieten, fehlte jedoch. Ein derartiges Verbot war Ziel einer Eingabe.

Der Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes enthält eine Ermächtigung des BML, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates „die Herstellung, die Ein- und Ausfuhr, das Inverkehrbringen oder die Verwendung bestimmter Geräte, Mittel oder Vorrichtungen, mit denen wildlebende Tiere in Mengen

oder wahllos getötet, bekämpft, gefangen oder vernichtet werden können, zu beschränken oder zu verbieten, soweit dies aus Gründen des Artenschutzes erforderlich ist“. Der BML teilte mit, er beabsichtige, nach Inkrafttreten der Ermächtigung entsprechende Regelungen zu treffen.

Auf Antrag des Petitionsausschusses überwies der Bundestag die Eingabe dem BML als Material. Er bat ihn, sechs Monate nach Verabschiedung der Gesetzesänderung über den Erlaß entsprechender Verbotsregelungen zu berichten.

Das Gesetz wurde am 7. November 1986 verabschiedet.

2.7.3 Milch-Garantiemengen-Verordnung

Auch 1986 war die Milch-Garantiemengen-Verordnung (MGVO), mit der die Milchproduktion im Bereich der Europäischen Marktorganisation für die Bundesrepublik Deutschland um 6,7 v. H. reduziert werden soll, Gegenstand mehrerer Eingaben betroffener Landwirte. So wandte sich ein Landwirt gegen die nach seiner Auffassung willkürliche Stichtagsregelung für bauliche Investitionen zur Erhöhung der Milchproduktion.

Nach dem in der MGVO verankerten Grundsatz des Vertrauensschutzes erhöhen sich die individuellen Referenzmengen, wenn im Zeitraum vom 1. Juli 1978 bis zum 29. Februar 1984 (Bemessungszeitraum) entweder eine Förderung für Baumaßnahmen bewilligt, ein Bauantrag genehmigt oder Baumaßnahmen ohne Bauplan begonnen und abgeschlossen worden waren. Im Falle des Petenten war die Baumaßnahme, eine Stallerweiterung, bereits vor dem Stichtag genehmigt, jedoch erst danach begonnen worden.

Nach der Auffassung des BML hat sich der lange Bemessungszeitraum nachträglich als noch zu großzügig erwiesen. Die Zuteilung zusätzlicher Referenzmengen im Zusammenhang mit baulichen Investitionen führte dazu, daß den Landwirten in der Bundesrepublik Deutschland gestattet wurde, etwa 800 000 t Milch über die nationale Garantiemenge hinaus zu vermarkten. Außerdem hat die Bundesregierung für existenzgefährdete Betriebe weitere Milchquoten zugestanden.

Die Eingabe verdeutlichte jedoch in besonderem Maße, wie Landwirte bei ihren betriebswirtschaftlichen Investitionen durch Agrarbeschlüsse der Europäischen Gemeinschaft nachteilig betroffen werden können. Der Ausschuß sprach sich deshalb dafür aus, die Eingabe dem BML zur Kenntnis zu überweisen.

Ein anderer Landwirt forderte einen verbesserten Pächterschutz. Er bewirtschaftet einen landwirtschaftlichen Betrieb, zu dem er vor Inkrafttreten der MGVO einen erheblichen Anteil zugepachtet hatte. Nach der Regelung über Altpachten — Pächten vor dem Inkrafttreten der MGVO — behalten Pächter im Falle der Rückgabe der zugepachteten Flächen lediglich begrenzte Referenzmengen.

Darin sah der Petent einen Verstoß gegen die verfassungsrechtliche Eigentumsgarantie nach Artikel 14 Grundgesetz.

Der Ausschuß vermochte nicht zu klären, ob im Falle des Petenten ein Verfassungsverstoß anzunehmen ist. Er hielt allerdings den Einwand des Petenten für beachtlich, durch die Zupachtung habe er seine Milchproduktion nicht erhöhen können, so daß sich die Rückgabe der Pachtfläche bei der Zuweisung der Referenzmenge nicht zu seinen Lasten auswirken dürfe.

Der Ausschuß empfahl daher, die Eingabe insoweit dem BML als Material für die Weiterentwicklung der Garantiemengenregelung zu überweisen.

Die Beschlußempfehlung des Petitionsausschusses zu den beiden angeführten Petitionen (Drucksachen 10/6182 und 10/6183) wurden in der 253. Sitzung des Deutschen Bundestages beraten und — nach Ablehnung von Änderungsanträgen der Fraktion der SPD (Drucksache 10/6619 und 10/6620) — mit Mehrheit angenommen (vgl. Plenarprotokoll 10/253 S. 19734 ff.).

2.8 Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung (BMA)

Zum Geschäftsbereich des BMA gingen 2 768 (32,27 v. H.) Eingaben gegenüber 2 822 (31,97 v. H.) im Vorjahr ein. Dem Bereich „Sozialordnung“ waren 1 660 Petitionen zuzuordnen (19,35 v. H.), dem Bereich „Arbeitsverwaltung“ 1 108 (12,95 v. H.)

2.8.1 Sozialordnung

2.8.1.1 Beschwerden in Sozialversicherungsangelegenheiten

Wie in den Vorjahren betrafen die Eingaben zum Sozialversicherungsrecht hauptsächlich Leistungen der Kranken-, Unfall- und Rentenversicherungsträger. Es ging vor allem um die Anrechnung bestimmter Zeiten als Versicherungszeiten, die Höhe der zu berechnenden Rente und die Gewährung von Beihilfen in Krankheitsfällen.

Die Anzahl der Eingaben war gegenüber dem Vorjahr nahezu unverändert.

2.8.1.2 Nachzahlung aus der gesetzlichen Rentenversicherung

Ein jetzt 76-jähriger Rentner hatte im Jahre 1974 freiwillige Beiträge zur Rentenversicherung nachentrichtet. Ihm war die Einstufung in eine bestimmte Beitragsklasse schriftlich bestätigt worden. Der daraufhin ergangene Rentenbescheid war äußerst kompliziert gefaßt. Der Petent bemerkte nicht, daß der Rentenberechnung eine falsche Beitragsklasse zugrunde gelegt worden war. Bei einer Nachberechnung im Jahre 1983 wurde der Fehler entdeckt. Der Petent erhielt jedoch aufgrund der Vorschriften des Sozialgesetzbuches nur eine rück-

wirkende Zahlung erhöhter Rentenbeträge für vier Jahre. Darüber hinaus konnte auch das Sozialgericht nicht helfen.

Der Petitionsausschuß war der Ansicht, daß die Einstufung des Rentners in die falsche Beitragsklasse durch die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) als Amtspflichtverletzung zu werten sei. Die BfA meinte, dem Petenten sei ein Mitverschulden vorzuwerfen, weil er die falsche Einstufung nicht gerügt habe. Nach Auffassung des Petitionsausschusses war diese falsche Einstufung für den Petenten jedoch aus dem Rentenbescheid nicht ersichtlich, weil dieser unverständlich war. Der Ausschuß hielt daher einen Anspruch auf Schadensersatz und damit auf erhöhte Rentenbeträge vom 1. Juli 1975 (Rentenbeginn) an für begründet. Die BfA schloß sich dieser Ansicht schließlich an und gewährte dem Petenten eine Nachzahlung in Höhe von 18 292,20 DM im Wege des Schadensersatzes.

Allgemein sind nunmehr die Rentenbescheide klarer und verständlicher erläutert.

2.8.1.3 Anerkennung von Zeiten der DDR-Haft als Ersatzzeiten

Ein Petent, der in der DDR aus politischen Gründen von 1947 bis 1957 inhaftiert war, beantragte die Anerkennung dieser Zeit als Versicherungszeit (Ersatzzeit). Die Anerkennung war zunächst daran gescheitert, daß der Petent nicht als deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger im Sinne des § 1 Häftlingshilfegesetz angesehen wurde.

Der Petent, der während des Krieges in Österreich lebte, hatte zwar in dieser Zeit nach der Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit im Lande Österreich vom 3. Juli 1938 die deutsche Staatsangehörigkeit erworben. Er verlor sie jedoch wieder, als diese Verordnung durch das Zweite Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 17. Mai 1956 mit Wirkung vom 27. April 1945 aufgehoben wurde.

Die von dem angeführten Gesetz betroffenen Personen hatten zwar das Recht, die deutsche Staatsangehörigkeit durch eine entsprechende Erklärung wiederzuerwerben — rückwirkend auf den Zeitpunkt des Erlöschens. Eine solche Erklärung konnte aber nur bis zum 30. Juni 1957 abgegeben werden. Der Petent hatte als Insasse eines DDR-Gefängnisses keine Möglichkeit, diese Erklärung fristgerecht abzugeben. Erst nach seiner Entlassung am 8. November 1957 konnte er die deutsche Staatsangehörigkeit beantragen und erhielt sie im Jahre 1959.

Mit Hilfe des Petitionsausschusses konnte erreicht werden, daß die BfA sich bereit erklärte, die Zeit von 1947 bis 1957 als Ersatzzeit anzuerkennen und damit der Tatsache Rechnung zu tragen, daß der Petent während seiner Haft in der DDR die deutsche Staatsangehörigkeit nicht beanspruchen konnte. Die Rente erhöhte sich daraufhin um monatlich 300 DM.

2.8.1.4 Gewährung einer Erwerbsunfähigkeitsrente an einen Kraftfahrer

Ein Petent, der als Kraftfahrer tätig war, hatte bei der BfA die Gewährung einer Erwerbsunfähigkeitsrente beantragt. Ihm waren beide Augenlinsen operativ entfernt worden; er mußte eine Starbrille tragen. Außerdem war er wegen einer Netzhautablösung operiert worden und die Tropfen, mit denen er seine Augen behandelte, belasteten seinen Kreislauf derart, daß er sich nach der Einnahme der Tropfen bis zu drei Stunden hinlegen mußte.

Die BfA hatte die Gewährung der Rente sowohl im Antrags- als auch im Widerspruchsverfahren abgelehnt. Durch Einschaltung des Petitionsausschusses erhielt der Petent seine Erwerbsunfähigkeitsrente.

Im Petitionsverfahren hatte sich herausgestellt, daß er von demselben Gutachter sowohl im Antrags- als auch im Widerspruchsverfahren untersucht worden war und daß die Untersuchungsbefunde der Ärzte, die die Augenoperationen durchgeführt hatten, bei der Beurteilung des Gesundheitszustandes des Petenten nicht mit herangezogen worden waren. Der Gutachter hatte den Petenten für fähig gehalten, als Kraftfahrer tätig zu sein. Die BfA mußte zugeben, daß eine Fehldiagnose des Gutachters vorgelegen hatte.

Als Folge der Eingabe wird künftig ausgeschlossen, daß derselbe Arzt im Antrags- und Widerspruchsverfahren als Gutachter tätig ist. Dies wird dadurch sichergestellt, daß der Name des Vorgutachters in den Akten vermerkt wird.

Zur Frage, welche Konsequenzen sich für den Gutachter ergeben, der die Fehldiagnose gestellt hat, haben das Bundesversicherungsamt (BVA) und die BfA zugesichert, Gutachten dieses Arztes künftig nur einzuholen, wenn kein anderer Gutachter zur Verfügung steht. Darüber hinaus sollen diese Gutachten kritisch überprüft werden. Eine angeforderte ergänzende Stellungnahme liegt noch nicht vor.

2.8.1.5 Nachzahlung einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit

Eine rumänische Staatsbürgerin deutscher Volkszugehörigkeit, die im Jahre 1984 in die Bundesrepublik Deutschland ausgesiedelt war und die in Rumänien eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit infolge einer Krebserkrankung erhalten hatte, war die Zahlung einer entsprechenden Rente in der Bundesrepublik Deutschland von der BfA abgelehnt worden. Ein internistisches, ein orthopädisches und ein nervenärztliches Gutachten waren zu dem Ergebnis gelangt, daß sie vollschichtig als Bauarbeiterin arbeiten könne. Es war jedoch eine Heilbehandlungsmaßnahme empfohlen worden, die bei der Petentin aber wegen ihres schlechten Gesundheitszustandes nicht durchgeführt werden konnte.

Nachdem die Petentin sich an den Petitionsausschuß gewandt hatte und weitere Befundberichte des behandelnden Arztes eingeholt worden waren, revidierte die BfA ihren ablehnenden Bescheid. Sie

gewährte eine Nachzahlung von der Antragstellung im Jahre 1984 an in Höhe von 16 012,81 DM und zahlt nunmehr der Petentin eine Rente in Höhe von 895,40 DM.

2.8.1.6 Gewährung von Geschiedenen-Witwenrente durch die Bundesknappschaft

Eine Witwe beantragte eine Geschiedenen-Witwenrente aus der Versicherung ihres früheren Ehemannes. Die Ehe war 1975 aus alleinigem Verschulden des Ehemannes geschieden worden; der Ehemann war im Jahre 1984 verstorben.

Für die Zahlung der Rente kam es im wesentlichen auf die Feststellung an, daß die Petentin zur Zeit des Todes ihres Ehemannes unterhaltsbedürftig war. Von der Bundesknappschaft war die Unterhaltsbedürftigkeit verneint worden. Sie war jedoch von falschen Berechnungen ausgegangen. So hatte sie das fiktive Einkommen des Ehemannes im Zeitpunkt seines Todes, aus dem sich der Unterhaltsanspruch der Witwe errechnet, zu niedrig angesetzt. Auch hatte sie die übrigen Unterhaltsverpflichtungen des Versicherten berücksichtigt; bei der Ermittlung des Unterhaltsanspruches der Witwe haben diese jedoch außer Betracht zu bleiben.

Nach der Neuberechnung der Einkünfte des Ehemannes und deren Relation zu den Einkünften der Petentin mußte nunmehr von der Unterhaltsbedürftigkeit der Petentin ausgegangen werden. Sie bezieht jetzt eine laufende Rente in Höhe von 912,22 DM und erhielt eine Nachzahlung in Höhe von 23 444,95 DM sowie angefallene Zinsen in Höhe von 780,01 DM.

2.8.1.7 Verbesserungen des Rentenverfahrens beim Bezug mehrerer Renten aus dem Ausland

Die Beschwerde über die lange Dauer des Rentenverfahrens, die ein Petent erhoben hatte, der sowohl Rentenansprüche gegen den deutschen als auch gegen den österreichischen und schwedischen Versicherungsträger geltend machen konnte, führte nach der positiven Erledigung des Einzelfalles zu einer generellen Verbesserung im Rentenverfahren bei mehrfacher Zuständigkeit deutscher Verbindungsstellen.

Der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger erarbeitete eine Verfahrensweise, nach der unmittelbar nach Eingang des Rentenantrages die zunächst angegangene Verbindungsstelle Ablichtungen des Antrages sowie der vorliegenden Versicherungsnachweise anfertigt und an die anderen beteiligten Verbindungsstellen weiterschickt. Der deutsche Versicherungsverlauf wird dann allein von der zuerst angegangenen Verbindungsstelle geklärt. Während des Verfahrens bei der zuerst angegangenen Stelle können die anderen Verbindungsstellen bereits weitere Ermittlungen aufnehmen und mit dem ausländischen Versicherungsträger in Verbindung treten. Sobald der deutsche Versicherungsverlauf endgültig geklärt ist, erhalten die beteiligten Verbindungsstellen davon Nachricht und auch die entsprechenden Unterlagen, die an den ausländi-

schen Versicherungsträger weitergeleitet werden können.

2.8.1.8 Rentenzahlung durch den französischen Versicherungsträger

Ein Deutscher war von 1949 bis 1952 im französischen Bergbau beschäftigt gewesen. Bereits im Jahre 1983 hatte er sich an den französischen Versicherungsträger gewandt und um Feststellung seiner Rentenansprüche gebeten. Eine Klärung und Feststellung der Ansprüche war jedoch unterblieben.

Im Laufe des Petitionsverfahrens wurden nach Einschaltung des französischen Médiateurs die Rentenansprüche vom französischen Versicherungsträger festgestellt. Als der Petent am 1. April 1986 das Rentenalter erreicht hatte, erhielt er die französische Altersrente pünktlich zu diesem Termin.

2.8.1.9 Erhöhung der Invaliditätsrente durch den französischen Versicherungsträger

Ein Frührentner, der neben einer Erwerbsunfähigkeitsrente von der Bundesknappschaft auch eine Invaliditätsrente vom französischen Versicherungsträger bezog, beanstandete die Höhe der französischen Rente. Nach Einschaltung des französischen Médiateurs durch den Petitionsausschuß und Übersendung weiterer ärztlicher Gutachten gelang es, eine Erhöhung der französischen Invaliditätsrente zu erreichen. Der Petent erhielt eine Nachzahlung in Höhe von 20 730,29 FF.

2.8.1.10 Berücksichtigung verspätet entrichteter freiwilliger Beiträge zur Rentenversicherung

Eine Petentin, die die freiwilligen Beiträge für ihren Mann zur Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Erwerbsunfähigkeitsrente entrichtete, vergaß Ende 1985 den fälligen Betrag für den Monat Dezember zu überweisen. Infolge besonderer Umstände entrichtete sie ihn erst am 21. Januar 1986.

Die BfA erklärte den freiwilligen Beitrag gemäß § 140 Abs. 1 Angestelltenversicherungsgesetz (AVG) für unwirksam, was dazu führte, daß der Ehemann der Petentin den Anspruch auf Gewährung einer Erwerbsunfähigkeitsrente verlor. Daraufhin wandte sich die Petentin an den Petitionsausschuß.

Im Verlauf des Petitionsverfahrens erklärte sich die BfA bereit, im Rahmen der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 27 SGB X) den freiwilligen Beitrag für Dezember 1985 anzuerkennen, da den Versicherten kein Verschulden an der Fristversäumnis getroffen habe. Bei der Interessenabwägung hätten die langfristigen Interessen des Versicherten am Erhalt der Anwartschaften auf eine Erwerbsunfähigkeitsrente überwogen, zumal die verspätete Einzahlung des Beitrages für den Versicherungsträger von geringer Bedeutung gewesen sei.

Dem Anliegen der Petentin konnte daher in vollem Umfange entsprochen werden.

2.8.1.11 Annullierung irrtümlich abgeführter Beiträge für Ferienarbeit

Ein Petent begehrte von der BfA die Annullierung von Beiträgen zur Arbeiterrentenversicherung, die in den Jahren 1940 und 1941 vom Arbeitgeber für Ferienarbeit irrtümlich abgeführt wurden, obwohl keine Versicherungspflicht bestanden hatte. Durch die Berücksichtigung dieser Beiträge wurde der Eintritt des Petenten in die Rentenversicherung vom Jahre 1946 (Aufnahme einer regelmäßigen versicherungspflichtigen Tätigkeit) auf das Jahr 1940 vorverlegt. Dies führte dazu, daß die niedrigen Beiträge für die Zeit der Ferienarbeit der Rentenberechnung zugrunde gelegt wurden. Statt dessen hätten die Jahre bei der Wehrmacht insgesamt als Ersatzzeiten berücksichtigt werden müssen. Berechnungsgrundlagen für diese Ersatzzeiten wären das — höhere — Einkommen nach dem Kriege und die daraus abgeführten Beiträge gewesen. Aufgrund der zugrunde gelegten niedrigen Beiträge in den Jahren 1940 und 1941 war die Rente des Petenten um 137,83 DM monatlich niedriger.

Die Beitragsannullierung wurde von der BfA im Antrags- und im Widerspruchsverfahren abgelehnt. Das Sozialgericht Koblenz und das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz bestätigten die Rechtsauffassung des Versicherungsträgers mit der Begründung, daß die Beiträge bereits seit mehr als zehn Jahren aufgerechnet worden seien und daher gemäß § 145 Abs. 2 AVG nicht mehr beanstandet werden könnten.

Der Petitionsausschuß hielt die Rechtsauffassung des Versicherungsträgers für unzutreffend und regte eine Überprüfung des Falles durch die Grundsatzausschüsse des BfA an. Diese teilte die Bedenken des Petitionsausschusses und erklärte die irrtümlich entrichteten Beiträge für ungültig. Bei der Neuberechnung der Rente erhielt der Petent eine Nachzahlung in Höhe von 3 745,81 DM sowie eine entsprechend höhere Rente.

2.8.1.12 Rentenversicherungsrechtliche Anerkennung des in der DDR abgeleisteten Wehrdienstes

Mehrere Petitionen betrafen die Anerkennung des in der DDR abgeleisteten Wehrdienstes als Versicherungszeit in der gesetzlichen Rentenversicherung. In allen Fällen hatte die BfA eine Anrechnung dieser Zeiten abgelehnt, da es sich bei der Wehrdienstzeit um keine Beitragszeit im Sinne von § 15 Fremdrengengesetz (FRG) gehandelt habe.

Der Petitionsausschuß hat das Anliegen der ehemaligen Wehrdienstleistenden der DDR stets für berechtigt gehalten, da diese nicht schlechter gestellt werden dürfen als Bundesbürger, die hier den Wehrdienst geleistet haben und deren Wehrdienstzeit gemäß § 1227 Abs. 1 Nr. 6 Reichsversicherungsordnung/§ 2 Abs. 1 Nr. 8 Angestelltenversicherungsgesetz als Beitragszeit angerechnet wird.

Der Große Senat des Bundessozialgerichts hat in seinem Urteil vom 4. Juni 1986 diese Rechtsauffassung bestätigt und Grundwehrdienstzeiten in der Nationalen Volksarmee denen in der Bundeswehr

rentenversicherungsrechtlich gleichgestellt. Offen ist zur Zeit allein noch die Frage, welchem Versicherungszweig und welchen Leistungsgruppen nach dem FRG diese Zeiten zuzuordnen sind.

2.8.1.13 Vermindertes Netto-Einkommen bei Zahlung von Weihnachtsgeld

Mehrere Petenten, die in der Ausbildung standen, wandten sich dagegen, daß durch die Einbeziehung von Weihnachtsgeld in die Sozialversicherungsabgaben ihr Netto-Einkommen stark vermindert wurde und teilweise sogar den Betrag unterschritt, den sie ohne Weihnachtsgeld erhielten.

In der gesetzlichen Sozialversicherung besteht seit Jahren die Regelung, daß Entgelte, die unterhalb einer sog. Geringverdienergrenze liegen, nicht sozialversicherungspflichtig sind. Diese Geringverdienergrenze beträgt $\frac{1}{10}$ der geltenden Beitragsbemessungsgrenze. Sie lag im Jahre 1985 bei 540 DM monatlich und beträgt ab 1. Januar 1986 560 DM monatlich. Sofern Entgelte unter dieser Grenze liegen, hat der Versicherte selbst keine Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen. Statt dessen muß der Arbeitgeber sämtliche Beiträge in voller Höhe entrichten.

Sobald ein ehemaliges Arbeitsentgelt (Weihnachts- oder Urlaubsgeld) die Geringverdienergrenze überschreitet, muß der Versicherte selbst die Hälfte der Sozialversicherungsbeiträge aufbringen. Dies führt zu einer erheblichen Minderung des auszuführenden Betrages und kann zur Folge haben, daß durch den Abzug der Sozialversicherungsbeiträge das auszuzahlende Entgelt in den Monaten, in denen eine einmalige Zuwendung gezahlt wird, niedriger ist als in den Monaten, in denen keine Sonderzahlungen vom Arbeitgeber gewährt werden.

Der BMA räumte ein, daß bei der Überschreitung der Geringverdienergrenze Härten auftreten können. Bisher sei eine befriedigende und politisch realisierbare Lösung dieses Problems jedoch nicht gefunden worden, weil jede vorgeschlagene Lösung jeweils wieder neue Probleme aufwerfe.

Der Petitionsausschuß hielt es dennoch für unverzichtbar, die aufgezeigten Härten zu vermeiden oder zu mindern und den Sinn einer Sonderzahlung nicht in das Gegenteil zu verkehren. Mit diesem Ziel wurden die Eingaben der Bundesregierung als Material überwiesen.

2.8.1.14 Mißstände in der Künstlersozialkasse

Mehrere Versicherte beklagten Mißstände bei der Künstlersozialkasse (KSK). Vor allem kritisierten sie, daß die KSK

- Anfragen und Beschwerden der Künstler und Publizisten nicht beantwortete,
- falsche Bescheide erteile, da sie Mitteilungen der Versicherten nicht berücksichtige,
- falsche Abrechnungen erteile und ungerechtfertigte Abbuchungen vornehme,

- Vermarkter (Unternehmer) nicht ausreichend erfasse und registriere sowie deren Meldung nur teilweise einhole und überprüfe,
- die Künstlersozialabgabe der Unternehmer nur teilweise einziehe.

Die Aufklärung des Sachverhalts ergab Rückstände, die in eineinviertel Jahren von ca. 1 600 Vorgängen auf 7 400 Vorgänge angewachsen waren. Weiterhin wurden erhebliche Mängel im Datenverarbeitungssystem festgestellt, die eine grundlegende Neuorganisation der Datenverarbeitungsprogramme erforderten.

Die aufgetretenen Mißstände führten nicht nur zur Unzufriedenheit der Versicherten und zu einem umfangreichen zusätzlichen Schriftverkehr zwischen der KSK und den Versicherten; sie hatten auch umfangreichen zusätzlichen Schriftverkehr innerhalb der KSK und zwischen KSK und dem aufsichtsführenden BVA zur Folge. Aufgrund der dadurch verursachten zusätzlichen Kosten und der ausstehenden Abgaben von Unternehmern war bereits für das Jahr 1986 eine erhebliche Liquiditätslücke zu befürchten.

Der Petitionsausschuß war der Ansicht, daß die Mißstände nicht mehr als Anlaufschwierigkeiten bezeichnet werden könnten, nachdem die KSK bereits Ende 1981 eingerichtet worden war. Er meinte, die Durchführung von Verbesserungsmaßnahmen sei nicht von einem vor dem Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren über die Verfassungsmäßigkeit der Künstlersozialabgabe abhängig. Die Versicherten hätten bereits jetzt einen Anspruch auf ausreichende Betreuung, ordnungsgemäße Bescheiderteilung und Abrechnung.

Nach Auffassung des Petitionsausschusses ist die Situation der KSK jedoch nicht allein durch erhöhten Personaleinsatz zu verbessern, da trotz erhöhten Personaleinsatzes und ständiger zusätzlicher Hilfe durch Mitarbeiter des BVA und des BMA die hohen Rückstände bestehen geblieben waren.

Die Petition wurde der Bundesregierung zur Berücksichtigung überwiesen mit dem Ziel, Ordnung in die Verwaltung der KSK zu bringen. Der BMA wurde aufgefordert, bis zum 15. März 1987 zu berichten, ob durch inzwischen getroffene Maßnahmen die Mißstände bei der KSK beseitigt wurden. Sollte sich jedoch bis zum Frühjahr 1987 keine deutliche Besserung der Situation in der Verwaltung der KSK ergeben haben, wurde der BMA aufgefordert, unter Berücksichtigung der erwarteten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts die weitere Vorgehensweise und eventuelle Alternativen mitzuteilen.

2.8.1.15 Kostenübernahme für Heilbehandlungen am Toten Meer

Eine 18jährige Petentin, die an einer stark ausgeprägten Schuppenflechte leidet, war mehrfach erfolglos in der Bundesrepublik Deutschland behandelt worden. Dagegen hatte eine Kur in Israel am

Toten Meer eine wesentliche und lang andauernde Besserung gebracht.

Der Krankenversicherungsträger hatte zwar einmal die Kosten für eine Kur am Toten Meer übernommen, weigerte sich aber, künftig die Kosten für weitere Kuren zu zahlen. Er vertrat die Ansicht, daß für die Kostenübernahme der Rentenversicherungsträger, hier die BfA, zuständig sei. Die Kurmaßnahmen würden vordringlich der Erhaltung der Erwerbsfähigkeit dienen.

Die BfA erkannte zwar grundsätzlich eine Leistungspflicht für Kurmaßnahmen im Falle der Petentin an, berief sich jedoch darauf, daß Leistungen nur für Kuren im Inland erbracht werden könnten, es sei denn, ein Gutachten des Verbandes Deutscher Rentenversicherer (VDR) befürworte die Heilbehandlung im Ausland und das BVA genehmige als Aufsichtsbehörde die Behandlung.

Angesichts der vorliegenden ärztlichen Unterlagen war der Petitionsausschuß der Ansicht, daß ein Kuraufenthalt der Petentin in Israel zweckmäßig und notwendig sei, da eine Besserung ihrer Krankheit dort schneller und nachhaltiger als an einem anderen Ort erreicht werden könne. Er hielt es deshalb für erforderlich, daß der VDR das entsprechende Gutachten möglichst rasch erstellt, um die Zustimmung des BVA zu weiteren Kuraufenthalten der Petentin am Toten Meer zu erreichen.

Mit diesem Ziel wurde die Eingabe der Bundesregierung zur Berücksichtigung überwiesen. Die Bundesregierung bat daraufhin das BVA, so bald wie möglich eine gutachtliche Äußerung des VDR zu der Frage zu veranlassen, ob und gegebenenfalls in welchen Fällen die medizinischen Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Durchführung von Rehabilitationsmaßnahmen am Toten Meer gegeben sind. Der VDR ist nunmehr mit dieser Frage befaßt und beabsichtigt, dazu einen Feldversuch durchzuführen (vgl. auch Nr. 2.3.1.3 Seite 17).

2.8.1.16 Kurzfristige Vermittlung eines Kuraufenthaltes

Eine Petentin bemühte sich um einen möglichst raschen Kurbeginn, da sie bei einer späteren Durchführung der Kurmaßnahme um ihren Arbeitsplatz fürchtete. Zuvor hatte sie bereits einen genehmigten Kuraufenthalt abbrechen müssen, da sich bei Kurantritt herausstellte, daß die Kurklinik zur Behandlung ihres Leidens nicht geeignet war. Die BfA veranlaßte daraufhin eine neue Untersuchung durch ihren beratungsärztlichen Dienst, wobei es zu Verzögerungen kam.

Der Petitionsausschuß setzte sich mit dem aufsichtsführenden BVA in Verbindung und erreichte, daß der Petentin bereits wenige Tage später ein Kurantritt von der BfA in einer indikationsgerechten Klinik vermittelt werden konnte.

2.8.1.17 Zulassung einer privaten Krankenpflegepraxis

Ein Krankenpfleger bat den Petitionsausschuß um Unterstützung seiner Bemühungen, für seine pri-

vate Krankenpflegepraxis eine Kassenzulassung zu erhalten, die ihm bisher von verschiedenen Krankenkassen abgelehnt worden war.

Die parlamentarische Prüfung dieses Anliegens ergab, daß der in diesem Fall einschlägige § 376 b Reichsversicherungsordnung (RVO) von den Bundesländern bislang unterschiedlich interpretiert wurde. So war in einigen Bundesländern die Pflegetätigkeit durch freiberufliches Krankenpflegepersonal nicht generell ausgeschlossen, während andere Bundesländer — z. B. Baden-Württemberg — mit freiberuflich tätigen Personen keine Verträge über die Sicherung der häuslichen Krankenpflege abschlossen.

Auf Drängen des Petitionsausschusses, der diese unterschiedliche Verfahrensweise für ungerechtfertigt hielt, bat der BMA die seiner Aufsicht unterstehenden Verbände der Ersatzkassen, seine Rechtsauffassung bei der Auslegung des § 376 b RVO zu berücksichtigen, wonach private Pfleger von der häuslichen Krankenpflege nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden sollten. Allerdings schränkt der BMA dies ein auf Anbieter, die „nicht nur die fachlichen Voraussetzungen erfüllen, sondern auch bereit sind, die Leistungen unter denselben Voraussetzungen zu erbringen, wie sie von den frei-gemeinnützigen Trägern von Einrichtungen erbracht werden; hierzu gehören unter anderem die Sicherstellung von Tag- und Nachtwachen ebenso wie die Gewährleistung der Leistungserbringung bei Krankheit und Urlaub“.

Darüber hinaus unterrichtete der BMA die Minister und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sowie das BVA als aufsichtsführende Behörde über die gesetzlichen Krankenversicherungsträger über seine Rechtsauffassung.

2.8.2 Arbeitsverwaltung

Eigentliche Schwerpunkte von Eingaben auf dem Gebiet der Arbeitsverwaltung lassen sich für das Berichtsjahr weder sachlich noch regional aufzeigen. Die Lage auf dem Arbeitsmarkt bedingt bei den Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit nach wie vor eine äußerst starke Belastung der Mitarbeiter, die sich sicherlich auch in der Zahl von 1 108 Eingaben — insbesondere wegen fehlerhafter oder verzögerlicher Verwaltungsentscheidungen — widerspiegelt.

2.8.2.1 Niederschlagung von Erstattungsansprüchen der Arbeitsverwaltung

Im Zusammenhang mit einem Aufhebungs- und Erstattungsbescheid eines Arbeitsamtes wegen angeblich zuviel gezahlter Arbeitslosenhilfe konnte der Ausschuß erfolgreich tätig werden und gleichzeitig eine grundsätzliche Klärung herbeiführen.

Die Arbeitsverwaltung hatte sich geweigert, einer Niederschlagung der von einer Bürgerin zurückgeforderten Arbeitslosenhilfe zuzustimmen, solange das deswegen anhängige Sozialgerichtsverfahren noch nicht abgeschlossen war. Auf Anregung des

Ausschusses setzte der BMA gegenüber der Arbeitsverwaltung die Rechtsauffassung durch, daß eine Niederschlagung von Forderungen auch während eines Verfahrens vor dem Sozialgericht möglich ist. Begründet wurde dies mit dem Hinweis, daß zwar nur „fällige“ Ansprüche niedergeschlagen werden können, ein Anspruch jedoch auch dann „fällig“ ist, wenn sein Bestehen Gegenstand einer Klage vor dem Sozialgericht ist. Jede Behörde kann daher in solchen Fällen eine Verwaltungsentscheidung aufheben oder sonstigen Anträgen von Bürgern von sich aus Rechnung tragen.

2.8.2.2 Rücksichtnahme auf die besondere Situation Hinterbliebener bei Leistungsbescheiden

Nicht immer geht es den Bürgern bei ihren Beschwerden um den Inhalt von Verwaltungsentscheidungen. Häufig wird auch deren Form bemängelt, wie der folgende Fall deutlich zeigt.

Nach dem Tode ihres Ehemannes starb auch das einzige Kind einer Petentin. Es hatte von einem Berliner Arbeitsamt Arbeitslosengeld erhalten. Durch den unerwarteten Tod kam es zu einer Überzahlung für einen Tag in Höhe von 45,30 DM. Dieser Betrag wurde bereits wenige Tage nach dem Trauerfall unter Hinweis auf die Rechtsgrundlage von der Petentin zurückgefordert. In dem Rückforderungsbescheid hieß es lapidar: „Sie haben 45,30 DM zu Unrecht erhalten. Dieser Betrag ist von Ihnen nach § 50 Sozialgesetzbuch zu erstatten und bis zum 1. März 1986 einzuzahlen“.

Es war für die Petentin eine Selbstverständlichkeit, den Betrag sofort zurückzuzahlen. Sie empfand jedoch den Bescheid als pietätlos gegenüber Hinterbliebenen, und sie bat den Ausschuß, darauf hinzuwirken, daß künftig Bürgern in einer Zeit derartiger seelischer Belastungen angemessenere Bescheide erteilt werden.

Der BMA teilte nach Überprüfung des Vorganges mit, daß künftig der besonderen Situation Hinterbliebener auch bei der Abfassung leistungsrechtlicher Bescheide Rechnung getragen werde. Dies habe die Bundesanstalt für Arbeit durch Unterrichtung aller Dienststellen sichergestellt.

2.8.2.3 Zusammenarbeit zwischen Arbeits- und Sozialverwaltung in Berlin

Dem Ausschuß lagen im Jahre 1983 Beschwerden von Bürgern über die mangelnde Zusammenarbeit der Berliner Arbeitsverwaltung mit den Berliner Sozialämtern vor. Wegen der langen Bearbeitungsdauer von Anträgen auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe waren viele Antragsteller gezwungen, zunächst Leistungen der Sozialhilfe in Anspruch zu nehmen. Da sie aber dem Grunde nach Ansprüche gegenüber der Arbeitsverwaltung hatten, führte dies vor allem zu einer vermeidbaren Mehrbelastung der Sozialämter, welche zunächst Sozialhilfe gewährten, die später mit den Arbeitsämtern verrechnet werden mußte (vgl. hierzu den Tätigkeitsbericht des Petitionsausschusses für das Jahr 1983, Drucksache 10/1193 Nr. 2.9.2.1, S. 23).

Auf Drängen des Ausschusses wurde am 23. November 1984 eine Vereinbarung zwischen dem Landesarbeitsamt Berlin und dem Senator für Gesundheit, Soziales und Familie über die Zusammenarbeit der Leistungsabteilungen der Arbeitsämter I—V Berlin (West) und der Bezirksämter von Berlin, Abteilungen Sozialwesen, abgeschlossen. Darin wurden Verfahrensweisen festgeschrieben mit dem Ziel, die Zahl derjenigen Antragsteller auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe, welche zunächst wegen der langen Bearbeitungsdauer im Bereich der Arbeitsverwaltung an die Sozialverwaltung verwiesen wurden, drastisch zu senken.

Der Ausschuß hat sich in der Folgezeit wiederholt über die Auswirkungen der getroffenen Verwaltungsvereinbarung berichten lassen. In seinem letzten Bericht vom Oktober 1986 stellt das Landesarbeitsamt Berlin fest, daß die nunmehr fast zweijährigen Erfahrungen gezeigt haben, daß „die Zielsetzung im Interesse der beiden Vereinbarungspartner sowie der betroffenen Leistungsempfänger in vollem Umfang erreicht wurde“.

2.9 Bundesminister für Verkehr (BMV)

Zum Geschäftsbereich des BMV gingen 392 Eingaben ein; im Vorjahr waren es rund 450. Davon entfielen ca. 35 v. H. auf das öffentliche Dienstrecht, ca. 17 v. H. auf den Straßenverkehr und ca. 12 v. H. auf den Straßenbau.

2.9.1 Lärmschutz an Schienenwegen (Bundesbahnstrecken)

Lärmbelästigungen im Bereich von Bahnanlagen und darauf beruhende Gesundheitsbeeinträchtigungen wurden in den vergangenen Berichtsjahren öfter von Petenten beklagt.

Das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) ermöglicht einen Lärmschutz nur im Falle des Neubaus oder der wesentlichen Änderung von Fahrstrecken der Deutschen Bundesbahn. Demgegenüber haben Anwohner von bestehenden Schienenwegen keinen rechtlichen Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen. Aufgrund der Haushaltslage konnten über die gesetzliche Verpflichtung hinaus keine Haushaltsmittel für eine allgemeine Lärminderung an bestehenden Schienenwegen zur Verfügung gestellt werden.

Aus diesem Grunde und auch im Hinblick auf die zu erwartende Folgewirkung für ähnlich gelagerte Fälle sah der Petitionsausschuß davon ab, die Deutsche Bundesbahn zu Ausnahmeregelungen zu veranlassen; er würde es jedoch begrüßen, wenn trotz der nach wie vor angespannten Haushaltslage eine Verbesserung des Lärmschutzes an bestehenden Schienenwegen erreicht werden könnte.

Auf Antrag des Petitionsausschusses überwies daher der Bundestag eine Petition, aus der die aufgrund der derzeitigen Rechtslage bestehenden Probleme eindrucksvoll deutlich wurden, der Bundes-

regierung zur Kenntnis. Auch den Fraktionen des Deutschen Bundestages wurde die Petition zur Kenntnis gegeben.

In einem der Fälle, die dem Petitionsausschuß vorgebracht wurden, hatte die Deutsche Bundesbahn der Petentin bereits zugesagt, geeignete Schutzmaßnahmen gegen Lärmbelästigungen zu ergreifen, die von einer Eisenbahnbrücke in der Nähe ihres Wohnhauses ausgehen. Aufgrund des ständig steigenden Verkehrsaufkommens waren viele langjährige Kurgäste, auf die die Petentin zur Abzählung ihres Hauses angewiesen ist, unter Hinweis auf den unzumutbaren Lärm ausgeblieben.

Bereits im Jahre 1984 hatte der BMV in Aussicht gestellt, bis Ende 1985 eine Lärmverminderung durch Aufbringen einer besonders betonierten Schotterschicht auf das Deckblech des stählernen Überbaus der Brücke und ein Ausschäumen seitlicher, nicht begehrbarer Brückenteile zu erreichen. Wegen technischer Schwierigkeiten konnte der vorgegebene Zeitplan jedoch nicht eingehalten werden.

Der Petitionsausschuß forderte die Deutsche Bundesbahn auf, sich mit besonderem Nachdruck um eine schnelle Lösung zu bemühen und im Hinblick auf die bei der Petentin seit 1984 geweckten Hoffnungen notfalls auch Maßnahmen ohne Rechtsanspruch nach dem BImSchG durchzuführen. Die Deutsche Bundesbahn sagte zu, alles zu unternehmen, um die Lärmsituation an dem Brückenbauwerk zu verbessern.

Im September wurden eine Reihe baulicher Maßnahmen vorgenommen. Die Auswirkungen werden zur Zeit durch Schallmessungen ermittelt. Ein endgültiges Ergebnis ist nicht vor Frühjahr 1987 zu erwarten.

2.9.2 Eisenbahnhaftpflichtrecht

Mit einem besonders tragischen Fall hatte sich der Petitionsausschuß zu befassen, als sich eine Schülerin mit der Bitte um eine Lebenshilfe an ihn wandte.

Als 13-jähriges Mädchen war die Petentin im Bereich des Bahnhofs einer süddeutschen Kleinstadt beim Überqueren der Bahngleise von einem Triebwagenzug der Deutschen Bundesbahn erfaßt worden. Dabei hatte ein Zugrad ihren linken Unterschenkel zertrümmert mit der Folge, daß er 10 cm unterhalb des Knies amputiert werden mußte.

Zu dem Unfall war es gekommen, weil die Schülerin das Anfahren des Zuges im Bahnhof nicht bemerkt hatte, als sie nach dem Verlassen des Zuges den ca. 60 m vom Bahnhof entfernten schienengleichen Bahnübergang betrat. Dieser Bahnübergang war auf der Seite, von der die Petentin auf den Gleiskörper gelangte, nicht mit einer Schranke oder einem Warnzeichen versehen.

Die Deutsche Bundesbahn war rechtskräftig verurteilt worden, der Petentin 50 v. H. des künftigen materiellen Schadens, der durch den Unfall entstanden

ist und entstehen wird, zu ersetzen, soweit die Ansprüche nicht auf die Sozialversicherungsträger übergegangen sind. Ein Schmerzensgeld war dem Mädchen nicht zugebilligt worden.

Dem Petitionsausschuß gelang es schließlich, die Deutsche Bundesbahn dazu zu bewegen, der Petentin ohne Anerkennung einer Rechtspflicht eine Lebenshilfe in Höhe von 40 000 DM zu zahlen, um die Folgen des tragischen Unfalls zu mildern. Auch folgte die Deutsche Bundesbahn der Anregung des Petitionsausschusses und sagte zu, der Petentin nach ihrem Schulabschluß einen ihrer Eignung entsprechenden Ausbildungs- und Arbeitsplatz zur Verfügung zu stellen.

Die Sicherheitssituation in dem Bahnhof, in dem sich der Unfall ereignet hat, ist inzwischen entscheidend verbessert worden.

2.9.3 Eisenbahnliegenschaftswesen

Einen Grundstücksverkauf durch die Deutsche Bundesbahn nahm der Petitionsausschuß zum Anlaß, die Bundesregierung auf die Veräußerungspraxis im Liegenschaftswesen der Deutschen Bundesbahn hinzuweisen.

Die Deutsche Bundesbahn hatte nach mehrjährigen Verhandlungen über den beabsichtigten Verkauf von Gelände Flächen aus einer aufgelassenen Bahnstrecke einem Bauunternehmer den Zuschlag erteilt, dessen Gebot geringfügig über dem eines anderen Interessenten lag. Zunächst schlossen der Bauunternehmer und die Deutsche Bundesbahn einen schriftlichen Vorvertrag, in dem sich die Deutsche Bundesbahn zur Übereignung des Grundstücks zu dem vereinbarten Preis und der Bauunternehmer zur Durchführung von Abbrucharbeiten auf seine Kosten verpflichteten.

Bei den Verkaufsverhandlungen war den Beteiligten bekannt, daß das Gelände möglicherweise unter Landschaftsschutz gestellt werden würde. Der Bauunternehmer ging jedoch davon aus, daß er auch in diesem Fall die vorgesehenen Abbrucharbeiten und die von ihm beabsichtigte Kiesverwertung würde vornehmen können. Als das Gelände dann tatsächlich unter Landschaftsschutz gestellt, dem Bauunternehmer aber die für den Kiesabbau erforderliche Genehmigung nicht erteilt wurde, erklärte der Bauunternehmer zwar nach wie vor sein Interesse an dem Kauf des Geländes, war allerdings wegen der inzwischen eingetretenen Wertminderung des Grundstücks nur noch bereit, die Hälfte des im Vorvertrag fixierten Kaufpreises zu zahlen. Die Abbrucharbeiten hatte er inzwischen durchgeführt.

Ohne erneut Angebote von den ehemaligen Mitbewerbern einzuholen, insbesondere ohne mit dem Interessenten in Kontakt zu treten, der mit seinem Angebot knapp hinter dem ursprünglichen Angebot des Bauunternehmers geblieben war, schloß die Deutsche Bundesbahn den notariellen Kaufvertrag zu den von dem Bauunternehmer genannten Bedingungen. Darin sah der Petitionsausschuß einen Verstoß gegen die in § 28 Bundesbahngesetz normier-

ten Wirtschaftlichkeitsgrundsätze, die der Deutschen Bundesbahn eine bestmögliche ertragswirtschaftliche Verwertung ihres Grundbesitzes auferlegen.

Der Ausschuß kritisierte, daß die Deutsche Bundesbahn von dem Bauunternehmer keinen Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten für die Abbrucharbeiten verlangte, obwohl die von ihm angegebenen Kosten um 20 000 DM über den entsprechenden Schätzungen der Deutschen Bundesbahn lagen. Schließlich erschien dem Petitionsausschuß der endgültige Kaufpreis mehr oder weniger willkürlich, da von Seiten der Deutschen Bundesbahn keine neuen Wertberechnungen des Grundstücks angestellt wurden, nachdem das Gelände unter Landschaftsschutz gestellt worden war.

Der BMV wird sicherstellen, daß die Deutsche Bundesbahn bei künftigen Veräußerungen die vom Petitionsausschuß beanstandeten Unzulänglichkeiten vermeiden wird. Der Ausschuß hat hierzu die Empfehlung ausgesprochen, daß bei Veräußerungsgeschäften mit spekulativem Charakter von Anfang an eine rechtliche Basis sichergestellt werden sollte, die der Deutschen Bundesbahn eine gesicherte und eindeutige Rechtsstellung gegenüber ihrem Vertragspartner verleiht.

2.9.4 Einstellung ehemaliger Beschäftigter der Deutschen Reichsbahn bei der Deutschen Bundesbahn

Viele Übersiedler aus der DDR, die dort bei der Deutschen Reichsbahn beschäftigt waren, haben sich bei der Deutschen Bundesbahn erfolglos um eine ihrem Ausbildungsstand entsprechende Einstellung beworben. Eine adäquate Einstellung wurde jedoch von der Deutschen Bundesbahn unter Hinweis auf den Personalüberhang und/oder die fehlende Laufbahnbefähigung abgelehnt.

Die Laufbahnbefähigung fehlt den Übersiedlern, weil Prüfungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Beamtenrechtsrahmengesetzes, also beispielsweise in der DDR, abgelegt werden, prinzipiell nicht die Befähigung für eine Beamtenlaufbahn in der Bundesrepublik Deutschland vermitteln. Die Laufbahnbefähigung als objektiver Nachweis der Befähigung zur Wahrnehmung von Ämtern ist ein für die Leistungsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung besonders wichtiges Erfordernis und daher grundsätzlich unverzichtbar.

In Einzelfällen besteht jedoch auch ohne diese Voraussetzungen durchaus die — rechtliche — Möglichkeit, Übersiedler aus der DDR als Beamte einzustellen, nämlich als sogenannte „Andere Bewerber“ im Sinne von § 38 Bundeslaufbahnverordnung. Notwendig ist insoweit, daß der „Andere Bewerber“ durch Lebens- und Berufserfahrung befähigt ist, im Beamtendienst die Aufgaben seiner künftigen Laufbahn wahrzunehmen. Daneben kommt auch eine Einstellung als Angestellter in Frage.

In tatsächlicher Hinsicht hält die Deutsche Bundesbahn dem jedoch entgegen, daß in den dafür in Betracht kommenden Bereichen ein entsprechen-

der Personalbedarf nicht bestehe. Vielmehr werde seit 1982 ein Mehrbestand von rund 12 000 Mitarbeitern jährlich abgebaut.

Um Einstellungsbewerber aus der DDR dennoch zu erfassen, führt die Deutsche Bundesbahn umfangreiche Vormerklisten.

Der Petitionsausschuß hörte das für Personalfragen zuständige Vorstandsmitglied der Deutschen Bundesbahn, um mit ihm Möglichkeiten und Wege der Einstellung ehemaliger Reichsbahner aus der DDR bei der Deutschen Bundesbahn zu erörtern. Es konnte erreicht werden, daß in drei Fällen die Einstellung zugesagt wurde bzw. inzwischen erfolgt ist. Ein weiterer Fall wird wohlwollend geprüft.

Einigkeit bestand darin, daß die Prüfungen in der DDR nicht mit den hiesigen Laufbahnprüfungen gleichgestellt werden können, d. h. daß eine unmittelbare Anstellung im Beamtenverhältnis nicht möglich ist. Einstellungen können jedoch im Angestelltenverhältnis erfolgen. Hierbei werden die in der DDR erworbenen Qualifikations- und Befähigungsnachweise so weit wie möglich berücksichtigt. Anstellungen als sog. „Andere Bewerber“ kommen nur in Betracht, wenn es an geeigneten Laufbahnbewerbem mangelt.

Insgesamt wurde dem Ausschuß mehr Sensibilität und Aufgeschlossenheit für die Probleme langjähriger Reichsbahnmitarbeiter bei der beruflichen Eingliederung zugesagt.

2.9.5 Straßenpersonenverkehr

Eine Petentin, die zur Omnibusfahrerin umgeschult worden war, wandte sich gegen § 9 der Verordnung über die Beschäftigung von Frauen auf Fahrzeugen BGBl I 1971 S. 1957). Nach dieser Vorschrift darf eine Frau nur dann als Fahrerin auf einem schaffnerlosen Fahrzeug im Personenlinienverkehr beschäftigt werden, wenn das Fahrzeug mit Sprechfunk ausgestattet ist.

Nach mehrjähriger Berufstätigkeit als Omnibusfahrerin bei einem kommunalen Verkehrsunternehmen wurde sie entlassen, weil dieser Betrieb aufgelöst wurde. Der nun arbeitslosen Petentin, die als Alleinerziehende für drei Kinder zu sorgen hat, war nach halbjähriger Suche eine neue Arbeitsstelle bei einem privaten Omnibusunternehmen angeboten worden. Die Einstellung scheiterte jedoch zunächst daran, daß kein Fahrzeug des Kleinunternehmens mit der nach der genannten Verordnung vorgeschriebenen Sprechfunkanlage ausgestattet war.

Die angeführte Vorschrift soll bei schaffnerlosen Fahrzeugen Frauen ermöglichen, in Notfällen Hilfe herbeizurufen. Der Petitionsausschuß konnte jedoch Gefährdungen, die eine Sonderregelung für die Beschäftigung von Frauen auf schaffnerlosen Fahrzeugen des Personenlinienverkehrs zwingend erfordern würden, nicht erkennen. Auch ist nach seiner Auffassung die Aufhebung dieser Vorschrift wegen des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen geboten. Auf Empfehlung des

Petitionsausschusses überwies der Bundestag daher die Petition der Bundesregierung mit der Maßgabe zur Berücksichtigung, die entsprechende Regelung aufzuheben.

Die Bundesregierung hat dieses Ersuchen im Zusammenhang mit dem Entwurf eines Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) überprüft. Sie beabsichtigt, den § 9 der Verordnung über die Beschäftigung von Frauen auf Fahrzeugen aufzuheben. Dies soll nicht isoliert, sondern im Zusammenhang mit der Aufhebung oder Änderung einer Anzahl anderer überholungsbedürftiger Vorschriften des Frauenarbeitsschutzes erfolgen.

Die Bundesregierung hat den Ausschuß davon unterrichtet, daß der Niedersächsische Sozialminister das zuständige Gewerbeaufsichtsamt angewiesen habe, die Beschäftigung der Petentin bis zur endgültigen Entscheidung über die Aufhebung der Verordnung zu dulden. Die Petentin erhielt daraufhin die von ihr gewünschte Arbeitsstelle.

2.9.6 Auszeichnung für einen ehemaligen Bediensteten der Bundesanstalt für Wasserbau

Der Petitionsausschuß erreichte, daß einem ehemaligen Mitarbeiter der Bundesanstalt für Wasserbau (BAW) das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen wurde.

Die Auszeichnung hatte der frühere Präsident der BAW während seiner Amtszeit vorgeschlagen und nach seiner Versetzung in den Ruhestand erneut angeregt, weil der Mitarbeiter eine „Ideenstudie über die Möglichkeiten der Verhütung der Erosion des Oberrheins durch maschinelle Kiesförderung aus der Talaue ins Strombett“ (sog. Geschiebezugaue) entwickelt hatte. In dieser Ideenstudie, die er nach Darstellung des Petenten ohne Auftrag des Bundesministers für Verkehr (BMV) neben seinen Dienstgeschäften und in seiner Freizeit gefertigt hatte, war erstmals das Prinzip der Geschiebezugaue als Alternative zum Staustufenbau auf Flußläufe angewandt worden. 13 Jahre nach Vorlage dieser anfangs umstrittenen Studie wurde die in ihr konzipierte umweltfreundliche Lösung verwirklicht. Sie ermöglichte z. B. bei der Begradigung des Rheins in einem Teilabschnitt den Verzicht auf den Bau einer Staustufe, wodurch an dieser Stelle die Auenlandschaft erhalten und überdies erhebliche finanzielle Einsparungen erzielt werden konnten.

Der BMV hatte sich 1969 und 1983 gegenüber dem Petenten und 1985 zunächst auch gegenüber dem Ausschuß gegen eine Auszeichnung ausgesprochen, weil nach seiner Auffassung die Entwicklung der Ideenstudie zum dienstlichen Aufgabenbereich eines Referenten für den Flußbau gehöre und nicht in erheblichem Umfang über die ohnehin geforderte Erfüllung der Amtspflichten hinausgegangen sei. Für eine Ordensverleihung bestehe daher keine Veranlassung.

Erst als der Petitionsausschuß — auch bei einer Anhörung des Staatssekretärs im Bundesministerium

für Verkehr — den über die dienstlichen Pflichten weit hinausgehenden persönlichen Einsatz des Bediensteten und seine besonderen Verdienste auf dem Gebiet der umweltschützenden Flußregulierung klargelegt hatte, erklärte sich der BMV bereit, dem Bundespräsidenten die Ordensverleihung vorzuschlagen. Am 14. Januar 1986 wurde der Orden durch den Bundesminister für Verkehr ausgehändigt.

2.9.7 Bundesfernstraßen

Wie bereits in den vergangenen Jahren wandten sich zahlreiche Petenten gegen den beabsichtigten Bau von Bundesautobahnen oder Bundesstraßen, teils um Natur und Landschaft zu erhalten, teils um die Beeinträchtigung von Wohngebieten zu vermeiden. Anlieger von Ortsdurchfahrten forderten dagegen — häufig in Form einer Gegenpetition — den beschleunigten Bau einer Umgehungsstraße.

Eingaben, die den Verzicht auf im Bedarfsplan des Bundes enthaltene Straßenprojekte forderten, wurden durch den Beschluß des Deutschen Bundestages vom 31. Januar 1986 über das 3. Fernstraßen- ausbauänderungsgesetz als erledigt angesehen. Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Bedarfsplan, der alle fünf Jahre fortgeschrieben wird, legt fest, ob und mit welcher Dringlichkeit die Planungen für einzelne Systembauprojekte weiter zu verfolgen sind.

So konnte der Petitionsausschuß zum Beispiel die von mehreren Bürgerinitiativen vorgetragene Bitte, die Planungen für den Bau der A 1 zwischen Tondorf und Mehren in der Eifel gänzlich einzustellen, nicht unterstützen. Er kam jedoch unter Berücksichtigung des angeführten Gesetzesbeschlusses zu dem Ergebnis, daß dieses Projekt in der Tat zu schwerwiegenden Eingriffen in Natur und Landschaft in den betroffenen, bislang noch weitgehend unbelasteten Gebieten führen werde. Er forderte deshalb die Bundesregierung auf, in den weiteren Planungsverfahren die ökologische Vertretbarkeit des Projekts sorgfältig zu prüfen und gegebenenfalls Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder zum Ausgleich ökologischer Schäden zu veranlassen. Mit diesen Zielen wurden die Eingaben der Bundesregierung zur Berücksichtigung überwiesen.

Soweit von Petenten Einwände gegen die in einer Straßenplanung vorgesehene Linienführung erhoben wurden, vertrat der Petitionsausschuß die Auffassung, daß nach Abschluß des Planfeststellungsverfahrens die Einleitung einer Neuplanung nur ausnahmsweise empfohlen werden könne, z. B. wenn die bestehende Planung veraltet erscheine und eindeutig bessere Alternativen erkennbar seien.

Auf der Grundlage dieser Kriterien sah er sich beispielsweise nicht in der Lage, die von mehreren Petenten erbetene Neuplanung der Ortsumgehung Schopfheim im Zuge der B 317 zu befürworten, zumal auch die örtlichen Entscheidungsträger, deren

Votum gerade bei Fragen der Einzelausgestaltung einer Bundesstraße besondere Bedeutung hat, der im Planfeststellungsverfahren festgelegten Trassenführung den Vorzug gaben.

2.10 Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen (BMP)

Zu diesem Geschäftsbereich gingen 340 Eingaben ein (gegenüber 311 im Vorjahr). Neben Beschwerden über Zustellungsmängel, lange Beförderungszeiten von Postsendungen und zu hohe Telefonrechnungen waren vor allem die Gebührenregelungen für Kabelanschlüsse Gegenstand der Kritik.

2.10.1 Gebühreneinzug für den Kabelanschluß bei Mehrfamilienhäusern

Der Inhaber eines Kabelanschlusses ist aufgrund der 28. Verordnung zur Änderung der Fernmeldeordnung (28. Änd. VFO) seit dem 1. Januar 1986 verpflichtet, den Mitbewohnern eines Mehrfamilienhauses die Benutzung der privaten Breitbandkabelanlage zu ermöglichen und auch die Gebühren der Teilnehmer für die Post einzuziehen. Bis zum Inkrafttreten der Neuregelung konnte jeder Wohnungsinhaber eines Mehrfamilienhauses mit der Bundespost ein Teilnehmerverhältnis begründen, sofern das erforderliche Sternnetz der Hausverteilanlage installiert war.

Die seit dem 1. Januar 1986 geltende Einzugsverpflichtung bezeichnete ein Wohnungseigentümer in einer Eingabe an den Petitionsausschuß als rechtswidrig.

Nach Auffassung des Ausschusses übernimmt der erste anschußwillige Wohnungsinhaber in einem Mehrfamilienhaus mit seinem Antrag eine Vorreiterrolle und zugleich mit der Inkassoverpflichtung ein Risiko der Bundespost.

Auch wenn künftig spezielle Service-Gesellschaften neben der Errichtung und dem Betrieb der Hausverteilanlagen zusätzlich die Gebührenabrechnung übernehmen sollen, sind Schwierigkeiten des Anschlußinhabers mit zahlungsunfähigen oder -unwilligen Teilnehmern im Hause zu befürchten. Aufgrund dieser Bedenken sprach sich der Ausschuß dafür aus, die Petition dem BMP mit dem Ziel zur Erwägung zu überweisen, die geltende Gebührenregelung zu überdenken, damit der Kabelanschluß für den ersten Teilnehmer nicht zu einer Belastung wird. Der Bundestag folgte dieser Beschlußempfehlung.

Der BMP lehnte aber eine Änderung unter Hinweis darauf ab, daß es sich — anders als beim Telefonanschluß — beim Breitbandanschluß um einen Haus- und nicht um einen Wohnungsanschluß handele. Jeder Wohnungsinhaber mit Telefon erhalte eine nur ihm zur Verfügung stehende Leitung bis zur Vermittlungsstelle der Bundespost, während an der Anschlußstelle des Breitbandanschlusses nur eine Leitung ende. Der Anschlußinhaber sei nicht nur Ge-

bührenschuldner, sondern auch derjenige, dem das Errichten und Betreiben der privaten Breitbandanlage genehmigt worden sei. Für den einzelnen Wohnungsinhaber biete sich ohnehin an, eine Teilnehmergeinschaft zu begründen. Wegen der gesamtschuldnerischen Haftung komme es hierdurch letztlich zu einer „geteilten“ Verantwortlichkeit für die Mitglieder der Teilnehmergeinschaft. Soweit eine einvernehmliche Lösung nicht möglich erscheine, sollte man einem privaten Unternehmen den Auftrag für das Errichten und Betreiben der Hausverteilanlage sowie das Inkasso der Gebührenanteile der Bundespost erteilen. Für die inzwischen gewählte Lösung sprächen zudem Kostengründe. Die vorübergehend eingeräumte Möglichkeit wohnungsbezogener Breitbandanschlüsse habe sich deshalb auch nicht durchsetzen lassen. Die — sicher wenigen — „Problemfälle“ könnten von den im Bereich privater Hausverteilanlagen tätigen Unternehmen aufgefangen werden.

2.10.2 Gebühren für überlange Telefonanschlußschnüre

Bis zum Inkrafttreten der 20. Änderungsverordnung der Fernmeldeordnung (20. ÄndVFO) vom 24. Juni 1982 war die Zusatzleistung einer über sechs Meter langen Telefonanschlußschnur gebührenfrei. Danach erhob die Bundespost eine monatliche Gebühr in Höhe von 0,15 DM für je zwei Meter überschießende Länge, um den Unterhaltungsaufwand als Folge einer hohen Störungsrate abdecken zu können. Aufgrund einer Übergangsregelung tritt die Gebührenpflicht bei bestehenden Anschlüssen erst dann ein, wenn bei einer Änderung oder Entstörung von Fernsprechan schlüssen festgestellt wird, daß die vorhandene Telefonanschlußschnur länger als sechs Meter ist.

Gegen diese Regelung richtete sich die Kritik eines Telefonkunden. 1981 war auf seinen Wunsch eine Anschlußschnur von zwölf Meter Länge installiert worden. Die Bundespost erhob ab Oktober 1984 die Zusatzgebühr, nachdem im Monat zuvor anläßlich einer Prüftätigkeit die längere Schnur festgestellt worden war. Der Petent monierte die Gebührenerhebung und die Zufälligkeit der Erfassung.

Der Petitionsausschuß sah in Übereinstimmung mit dem BMP keinen Verstoß gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes, da er für niemanden die Sicherheit begründet, eine gebührenfreie Überlassung von Fernsprecheinrichtungen auch in Zukunft erwarten zu können. Bedenklich erschien dem Ausschuß die Übergangsregelung aber insoweit, als die Gebührenpflicht nicht generell an den Tatbestand einer längeren Schnur anknüpft, sondern an die mehr oder weniger zufällige Feststellung durch die Bundespost. Unter Hinweis auf den Gleichheitsgrundsatz überwies der Deutsche Bundestag auf Empfehlung des Ausschusses die Eingabe dem BMP zur Erwägung mit dem Ziel, die Erfassungsmethode in den Gebührenvorschriften zu überprüfen.

Der BMP beharrte aber auf seinem Standpunkt. Unabhängig davon, daß es der Bundespost nicht

möglich sei, mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand den Bestand der bis zur Neuregelung kostenlos überlassenen Anschlußschnüre zu ermitteln, sei jedem Fernsprechteilnehmer eine Wahlmöglichkeit eingeräumt worden, die Schnur kostenlos entfernen zu lassen oder die Gebühr zu bezahlen.

2.10.3 Wechsel von Postbeamten zur Berliner Senatsverwaltung

Die mit dem Ziele der Versetzung vorgesehene Abordnung einer Berliner Postbeamtin von der Landespostdirektion Berlin zum Bezirksamt Kreuzberg scheiterte daran, daß sich Bundespost und der Senator für Inneres des Landes Berlin als neuer Dienstherr nicht über die Nachversicherung für die Zeit einer vorgesehenen Abordnung einigen konnten. Diese bereits in mehreren Fällen zuvor entstandenen Schwierigkeiten gibt es künftig nicht mehr.

Beamte sind in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei. Scheiden sie ohne beamtenrechtliche Versorgung aus dem Dienst aus, sind sie durch den Dienstherrn nachzuversichern. Die Berliner Beamtin, die sich beschwerdeführend an den Petitionsausschuß wandte, wäre also auch für die Zeit ihrer Abordnung nachzuversichern gewesen, wenn sie irgendwann ohne beamtenrechtliche Versorgung aus dem Dienst ausgeschieden wäre.

Die Bundespost machte die Abordnung deshalb von der Zusicherung des Berliner Innensensors abhängig, eventuell anfallende Nachversicherungsbeiträge für diese Zeit zu übernehmen. Der Innensensor war jedoch nicht bereit, diese Erklärung abzugeben. Er berief sich darauf, daß die Bundespost für die Zeit der Abordnung Dienstherr bleibe und weiterhin die Versorgungsanwartschaft zu gewährleisten habe. Die Bundespost hielt dem entgegen, abgeordnete Beamte seien bereits für den neuen Dienstherrn tätig und dieser allein habe den Vorteil der Abordnung, zumal dies eine „Probezeit“ sei. Ein Angebot der Beamtin, den für sie eventuell anfallenden Nachversicherungsbetrag in Höhe von etwa 1 500 DM zu hinterlegen, war vergeblich.

Als Ergebnis einer gemeinsamen Sitzung mit dem Petitionsausschuß des Abgeordnetenhauses von Berlin am 12. Mai 1986 verlangte der Petitionsausschuß des Bundestages mit Nachdruck eine rasche Einigung von Bundespost und Innensensor. Der Streit über die Frage der Nachversicherungspflicht dürfe nicht auf dem Rücken der Betroffenen ausgegetragen werden. Unter Hinweis darauf, daß im Falle der Übernahme einer Beamtin bzw. eines Beamten die Bundespost von der Versorgungslast frei wird, die Wahrscheinlichkeit des Nachversicherungsfalles außerordentlich gering ist und die zu leistenden Beträge kaum ins Gewicht fallen, forderte der Bundestag auf Empfehlung des Petitionsausschusses die Bundespost in Form eines Berücksichtigungsbeschlusses auf, künftig auf die Abgabe der Übernahmeerklärung zu verzichten.

Der BMP erklärte daraufhin, wegen der besonderen personellen Lage in Berlin werde ab sofort auf die Abgabe der Übernahmeerklärung für Nachversi-

cherungsbeiträge verzichtet, wenn Beamte der Landespostdirektion Berlin in den Bereich des Senats von Berlin abgeordnet würden.

2.10.4 Datenschutz im Krankheitsfall

Die Bedeutung des Datenschutzes unterstrich der Ausschuß aus Anlaß der Eingabe eines Postbeamten.

Die vorgesetzte Dienststelle des Beamten hatte 1983 im Zusammenhang mit einer Erkrankung über den Postbetriebsarzt bei seinem Hausarzt nachfragen lassen. Darin sah der Petent einen Verstoß gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen und bat zunächst den Bundesbeauftragten für den Datenschutz (BfD) um Prüfung. Der BfD forderte vom BMP eine Stellungnahme zu dem Vorfall an. Trotz mehrerer Mahnungen erhielt der BfD jedoch keine inhaltlich befriedigende Äußerung. Der Beamte, der hiervon unterrichtet wurde, wandte sich daraufhin an den Petitionsausschuß.

Der BMP vertrat gegenüber dem Ausschuß die Auffassung, daß eine Zuständigkeit des BfD im vorliegenden Falle nicht gegeben sei. Der BfD erklärte dagegen, zuständig zu sein. Er habe lediglich deshalb von einer förmlichen Beanstandung abgesehen, weil der interne Datenschutzbeauftragte der Post anläßlich der Beratung des 6. und 7. Tätigkeitsberichtes des BfD im Ausschuß für das Post- und Fernmeldewesen am 19. Juni 1985 versichert habe, daß es sich bei dem beschriebenen Vorgang um einen Einzelfall handle. Er betonte zugleich, daß die Kontrolle von arbeitsunfähig erkrankten Bediensteten durch Nachfrage beim behandelnden Hausarzt unzulässig sei, weil sie einen Bruch der ärztlichen Schweigepflicht voraussetze und damit das für eine erfolgreiche ärztliche Betreuung unbedingt notwendige Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patient beeinträchtige.

Aufgrund der Auskunft des BfD und in der Erwartung, daß sich ein derartiger Vorfall künftig nicht wiederholen werde, sah der Ausschuß die Eingabe als erledigt an.

2.11 Bundesminister der Verteidigung (BMVg)

Die Gesamtzahl der Eingaben betrug 843 gegenüber 1 004 im Vorjahr.

Einen Schwerpunkt bildeten wiederum Eingaben, die im Zusammenhang mit der Ableistung des Grundwehrdienstes oder der Einberufung zu Wehrübungen standen. Bei der Einberufung zu Wehrübungen dürfte sich die Situation künftig etwas entspannen, weil der BMVg die Wehrrersatzbehörden angewiesen hat, ab 1. Januar 1987 Wehrpflichtige nicht vor Ablauf von 9 Monaten nach der Entlassung aus dem Wehrdienst zu Wehrübungen heranzuziehen.

2.11.1 Berufsförderung

Ein Soldat auf Zeit wandte sich an den Petitionsausschuß, weil seine Bewerbung um Einstellung in die Laufbahn des gehobenen Flugverkehrskontrolldienstes bei der Bundesanstalt für Flugsicherung nach Beendigung seiner Dienstzeit mit dem Hinweis abgelehnt worden war, es könnten nur Bewerber zugelassen werden, die am Tage der Einstellung das 28. Lebensjahr noch nicht vollendet hätten. Der Petent hätte im Zeitpunkt der möglichen Einstellung dieses Alter bereits um ein Jahr überschritten.

Der Petitionsausschuß sah darin eine Benachteiligung von Soldaten auf Zeit. Die Petition wurde daher der Bundesregierung zur Berücksichtigung überwiesen.

Der Bundesminister für Verkehr ließ daraufhin für den Petenten eine Ausnahme von der Altersbegrenzung zu und ordnete nach Einschaltung des Bundesministers des Innern darüber hinaus an, künftig bei Soldaten auf Zeit von der Höchstaltersgrenze von 28 Jahren abzusehen, wenn sie eine Verpflichtungszeit bei der Bundeswehr von 8 bis weniger als 12 Jahren aufweisen, ihre militärische Vorverwendung in einem engen fachlichen Zusammenhang zum Anforderungsprofil der Laufbahn steht und ihre Erfahrungen somit geeignet sind, in der neuen Laufbahn nutzbringend verwandt zu werden.

2.11.2 Mietzuschuß

Ein Offizier der Bundeswehr beschwerte sich darüber, daß der Berechnung des Mietzuschusses gemäß § 57 Bundesbesoldungsgesetz für seine aus dienstlichen Gründen im Ausland angemietete Wohnung nicht die tatsächlich zu zahlende Miete zugrunde gelegt wurde, sondern ein fiktiver Mietzins für ein Mietobjekt, das zwar am Tage seiner Ankunft, nicht aber im Zeitpunkt der Vorlage seines Mietvertrages verfügbar gewesen war.

Die Überprüfung ergab, daß den Soldaten für die Wohnungssuche am ausländischen Dienstort üblicherweise ein Zeitraum von vier Wochen zugebilligt wird; erst am Tage der Vorlage des Mietvertrages wird unter Berücksichtigung des aktuellen Wohnungsmarktes geprüft, ob das Mietobjekt notwendig, angemessen und preisgünstig ist.

Da anderen Wohnungsbewerbern nach diesem Verfahren sowohl vor als auch nach dem Einzug des Petenten der Mietzuschuß bewilligt worden war, hielt der Ausschuß den Vorwurf der Ungleichbehandlung für gerechtfertigt.

Die Petition wurde der Bundesregierung zur Berücksichtigung überwiesen mit dem Ziel, dem Petenten, unabhängig von einem in gleicher Angelegenheit noch anhängigen Verwaltungsstreitverfahren, den geforderten Mietzuschuß unter Zugrundelegung der tatsächlich gezahlten Miete nachträglich zu bewilligen. Im übrigen begrüßte es der Ausschuß, daß der BMVg die Petition während des Petitionsverfahrens zum Anlaß für Maßnahmen genom-

men hatte, die eine Wiederholung derartiger Fälle künftig ausschließen sollen. Insoweit konnte die Petition als erledigt angesehen werden.

Die Bundesregierung lehnte es inzwischen ab, dem Beschwerdeführer den geforderten Mietzuschuß unter Zugrundelegung der tatsächlich gezahlten Miete zu bewilligen. Das Gerichtsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

2.11.3 Schadensersatz

Ein Petent forderte von der Bundesrepublik Deutschland weiteren Ersatz eines auf 10 000 DM geschätzten Schadens, der durch einen Schwertransport der Bundeswehr an einer Uferbefestigung (Böschungsmauer) auf seinem Grundstück, das im Bereich eines Brückenbauwerks liegt, verursacht worden war.

Die zuständige Wehrbereichsverwaltung hatte die Haftung der Bundesrepublik Deutschland dem Grunde nach anerkannt und Schadensersatz in Höhe des ermittelten Zeitwertes zuzüglich der Auslagen für das Freiräumen der Schadensstelle (insgesamt 3 500 DM) geleistet sowie in entsprechendem Umfang auch die Rechtsanwaltskosten des Petenten übernommen. Den weitergehenden Anspruch hatte sie im wesentlichen mit der Begründung abgelehnt, daß Vorschäden an der eingestürzten Böschungsmauer nicht auszuschließen seien, weil angrenzende und gegenüberliegende Uferbefestigungen nicht in Mitleidenschaft gezogen worden waren.

Diese Begründung überzeugte den Ausschuß nicht. Er war vielmehr der Auffassung, daß es nicht zu Lasten des Petenten gehen könne, wenn der tatsächliche Zustand, in dem sich die Böschungsmauer am Schadenstag befand, nicht mehr zweifelsfrei festzustellen sei. Deshalb hielt er es für angebracht, daß der BMVg hinsichtlich der Restforderung des Petenten eine für diesen akzeptable Lösung anstrebt.

Mit diesem Ziel wurde die Eingabe der Bundesregierung — dem BMVg — zur Erwägung überwiesen.

Der BMVg erklärte sich daraufhin nach weiteren Ermittlungen bereit, die Schadensersatzleistung auf insgesamt 5 000 DM zuzüglich der anteiligen Rechtsanwaltskosten anzuheben.

2.11.4 Amtshaftung

Eine Petentin beschwerte sich über die nach ihrer Auffassung kleinliche und schleppende Behandlung ihres Schadensfalles durch die Bundeswehrverwaltung, die eine unbürokratische und schnelle Abwicklung zugesichert hatte.

Im April 1979 war ein Flugzeug der Bundeswehr auf das der Petentin und ihrem Ehemann gehörende Anwesen, zu dem eine Fabrik und ein Wohngebäude gehörten, gestürzt. Der Ehemann der Peten-

tin war dabei getötet worden; einer ihrer Söhne hatte schwere Verletzungen erlitten. Das Fabrik- und das Wohngebäude wurden zerstört.

Mit Hilfe ihres Rechtsbeistandes, der für die Bezahlung der Gehälter der Angestellten bürgte, gelang es der Petentin, den Bestand des Unternehmens, in dem sie zu Lebzeiten ihres Ehemannes als Sekretärin gearbeitet hatte, zu erhalten. Die zuständige Wehrbereichsverwaltung gewährte zwar Schadensersatz in Höhe von 2,227 Mio. DM, lehnte aber weitere Zahlungen zunächst ab; sie war der Auffassung, es sei bereits zuviel gezahlt worden.

Im Hinblick darauf, daß die Petentin infolge des Unfalls schwere Opfer hat hinnehmen müssen, rügte der Ausschuß, daß der Schadensfall nach mehr als sechs Jahren noch nicht abgewickelt sei. Die Tatsache, daß die Abwicklung in mehrfacher Hinsicht Schwierigkeiten bereite, rechtfertige in diesem Fall die Verzögerung nicht.

Der Ausschuß hörte den Staatssekretär im Bundesministerium der Verteidigung an. Dieser erklärte die Bereitschaft des BMVg zu einem außergerichtlichen Vergleich, der alle Aspekte des Schadensfalles berücksichtige, bei dem insbesondere auch der auf den Tod des Ehemannes der Petentin zurückzuführende Umsatzrückgang in Betracht gezogen werden solle. Der Ausschuß forderte den Staatssekretär auf, in diesem Sinne für eine schnelle und großzügige Abwicklung des Schadensfalles zu sorgen.

Inzwischen ist ein außergerichtlicher Vergleich geschlossen worden, durch den alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche der Petentin erledigt sind.

2.11.5 Wehrdisziplinarrecht

Die Eltern eines Soldaten beschwerten sich darüber, daß gegen ihren Sohn zwei Tage vor seiner Entlassung aus dem Grundwehrdienst eine Disziplinarmaßnahme verhängt worden war.

Der Soldat hatte wenige Tage vor dem Ende seiner Wehrdienstzeit ein MLC-Schild, das zur Kennzeichnung der Lastenklasse von Fahrzeugen der Bundeswehr dient, als „Reservistenschmuck“ sichtbar an seiner Zivilkleidung getragen und beim Verlassen der Kaserne einem Hauptfeldwebel auf Befragen wahrheitswidrig erklärt, das Tragen des Schildes sei ihm erlaubt worden. Außerdem hatte er einen Unteroffizier seiner Einheit zu bewegen versucht, diese Aussage zu bestätigen, als er erfuhr, daß die Sache von seinen Vorgesetzten nicht als „Jux“ angesehen werde.

Die Disziplinarvorgesetzten und das Truppendienstgericht sahen in dem Verhalten des Soldaten ein strafwürdiges Dienstvergehen und ahndeten es mit einer Disziplinarbuße in Höhe von 100 DM.

Der Ausschuß verkannte nicht, daß zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Bundeswehr die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen erforderlich ist. Die Bewertung dieses Vorgangs und die Diszi-

plinarmaßnahme hielt er aber für überzogen. Er folgte der Einlassung des Soldaten, das Schild lediglich ausgeliehen und deshalb auch offen getragen zu haben, und beurteilte dieses Verhalten als einen für jeden erkennbaren Scherz eines unmittelbar vor der Entlassung stehenden Wehrpflichtigen, wie er in der Bundeswehr gang und gäbe sei.

Die Frage des Hauptfeldwebels an den Soldaten, ob er die Erlaubnis habe, das Schild zu tragen, sah der Ausschuß als absurd an. Das Schild dient — wie bereits ausgeführt — der Gewichtskennzeichnung an einem Fahrzeug; der Soldat konnte es somit weder zweckentsprechend tragen noch wollte er es — was offensichtlich war — anderweitig zweckentsprechend verwenden. Es wäre angebracht gewesen, dem Soldaten das Schild wegzunehmen oder ihn aufzufordern, es sofort zurückzugeben. Statt dessen wurde der Wehrpflichtige in die Lage gebracht, wahrheitswidrig anzugeben, die Mitnahme des Schildes sei ihm erlaubt worden.

Mit dem Versuch, den zuständigen Unteroffizier zu einer für ihn günstigen Sachdarstellung zu bewegen, wollte der Soldat nach Auffassung des Ausschusses die Situation retten, nachdem er erfahren hatte, daß die Sache „hochgespielt“ werde.

Der BMVg gab in einer Stellungnahme zu verstehen, daß ihm „ein wenig Humor und Gelassenheit auf allen Seiten“ hier lieber gewesen wäre. Er räumte ein, daß dieser Fall zeige, wie wichtig unabhängige Arbeit im Rahmen der Ausbildung zur Menschenführung sei.

Der Ausschuß hielt es für angebracht, daß der unerfreuliche Vorgang nachträglich noch bereinigt werde. Darüber hinaus wurde der BMVg gebeten, in geeigneter Weise dafür zu sorgen, daß auf derartige Vorfälle künftig gelassener und angemessen reagiert wird.

Die Petition wurde in diesem Sinne dem BMVg zur Erwägung überwiesen. Der BMVg teilte mit, er sehe keine Möglichkeit, die Disziplinarstrafe aufzuheben; er habe jedoch veranlaßt, daß das Zentrum Innere Führung diesen Vorfall als Lehrbeispiel für die Aus- und Weiterbildung der Führer und Unterführer aufnimmt.

Der Ausschuß hat den BMVg gebeten, erneut zu prüfen, ob den ehemaligen Vorgesetzten empfohlen werden könne, nach § 40 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Wehrdisziplinarordnung nachträglich einen Antrag auf Aufhebung der unanfechtbaren Disziplinarmaßnahme zu stellen.

2.11.6 Soldatenversorgung

Ein Soldat erlitt während einer Wehrübung schwere Verletzungen, als auf einer Fahrt mit einem Transportpanzer eine auf Befehl des Fahrzeugkommandanten mitgeführte Propangasflasche explodierte.

Während seiner auf die Gewährung von Schmerzensgeld gerichteten Klage in erster und zweiter Instanz stattgegeben wurde, wies der Bundesge-

richtshof die Klage ab und erlegte dem Kläger die Kosten des Verfahrens auf. Demgemäß hatte der Verletzte an die Bundesrepublik Deutschland Gebühren und Auslagen in Höhe von über 11 000 DM zu erstatten.

Die Eltern des Verletzten wandten sich daraufhin an den Petitionsausschuß und baten, die Bundesrepublik Deutschland möge auf die Forderung verzichten.

Der BMVg teilte dem Petitionsausschuß zunächst mit, daß ein Erlaß der Forderung rechtlich nicht möglich sei und er dem Verletzten lediglich durch die Einräumung von Ratenzahlungen entgegenkommen könne. Daraufhin bat der Petitionsausschuß den Staatssekretär im Bundesministerium der Verteidigung, sich der Sache persönlich anzunehmen. Dies hatte zur Folge, daß der BMVg zunächst auf die Erstattung der Hälfte der Prozeßkosten verzichtete. Nachdem der Petitionsausschuß mit Hilfe von Fotos dem Staatssekretär die Schwere der Verletzungen des Soldaten dokumentiert hatte, wurde schließlich auch die Restforderung erlassen.

2.11.7 Röntgenreihenuntersuchungen für Soldaten

Ein Berufssoldat wies auf die Strahlenbelastung hin, der Soldaten durch die jährlichen Röntgenreihenuntersuchungen zur Erkennung einer Lungentuberkulose ausgesetzt sind. Er führte an, daß durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Bundesseuchengesetzes vom 27. Juni 1985 die jährlichen Wiederholungsuntersuchungen für Lehrer zugunsten einer eingehenden Untersuchung vor der erstmaligen Aufnahme einer Tätigkeit weggefallen seien.

Die Prüfung ergab, daß die Röntgenreihenuntersuchungen bei Soldaten aus seuchenhygienischen Gründen erfolgen, um Epidemien vorzubeugen, die — bedingt durch die Kasernierung in Verbindung mit der starken körperlichen Belastung der Soldaten — ausbrechen können. Ein Vergleich mit anderen Berufsgruppen, wie z. B. Lehrern, bei denen derartige besondere Verhältnisse nicht gegeben sind, ist nicht sachgerecht.

Die Prüfung ergab weiter, daß die Strahlenbelastung bei Anfertigung eines Röntgenschirmbildes in einem sehr niedrigen Bereich liegt, der etwa der natürlichen Strahlenexposition eines Mitteleuropäers pro Tag entspricht. Zu diesem Ergebnis kam auch der Wissenschaftliche Beirat für das Sanitäts- und Gesundheitswesen beim BMVg, der die Empfehlung gab, die Röntgenreihenuntersuchungen beizubehalten, zumal alternative Maßnahmen zur Erkennung der Tuberkulose nur sehr kompliziert durchführbar seien.

Schließlich ergaben die Ermittlungen, daß z. B. bei den Röntgenreihenuntersuchungen der Soldaten allein im Jahr 1985 neben 170 aktiven Lungentuberkulosen 575 sonstige Lungenerkrankungen erkannt wurden.

Unter diesen Umständen konnte der Petitionsausschuß nicht für eine Änderung der Untersuchungspraxis eintreten. Der Petent wurde aber darauf hingewiesen, daß es letztlich in der Zuständigkeit des Truppenarztes liege zu entscheiden, ob im Einzelfall eine Bildschirmuntersuchung durchzuführen sei.

2.11.8 Rechtsstellung der Soldaten auf Zeit (Versetzung)

Ein Hauptmann der Bundeswehr beschwerte sich über die Verhängung einer Disziplinarstrafe und seiner damit im Zusammenhang stehenden Versetzung an einen anderen Standort.

Anlaß für die Disziplinarmaßnahme und die Versetzung war die Feststellung, der Hauptmann sei als Kompaniechef mitverantwortlich dafür gewesen, daß 20 Rekruten seiner Einheit bei ihrem feierlichen Gelöbnis erklärt hatten, sich an ihr Gelöbnis nur gebunden zu fühlen, solange die Bundesrepublik Deutschland und ihre Verbündeten keine ABC-Waffen einsetzen.

In einer zu der Beschwerde eingeholten Stellungnahme teilte der BMVg u. a. mit, daß die Versetzung und die Disziplinarstrafe Gegenstand von gerichtlichen Verfahren beim Bundesverwaltungsgericht seien. Der Petitionsausschuß lehnte es daraufhin mit Mehrheit ab, die Beschwerden des Petenten zu prüfen. Er begründete dies mit folgenden Ausführungen:

Der Deutsche Bundestag kann aus verfassungsrechtlichen Gründen (Art. 20 II 2 GG: Gewaltentrennung; Art. 97 I GG: Unabhängigkeit der Richter) auf Verfahren, Dauer und Ergebnis von Gerichtsprozessen nicht Einfluß nehmen.

Er kann allerdings auf den Bund als Prozeßpartei einwirken. Dies ist aber in aller Regel nicht sinnvoll, da das Anliegen in einem rechtsstaatlich ausgestalteten Verfahren unter allen für die Entscheidung maßgeblichen Gesichtspunkten geprüft wird.

Eine Petition, deren Inhalt auch Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens ist, behandelt der Petitionsausschuß daher nur ausnahmsweise: etwa wenn das Anliegen offenkundig begründet ist oder dem Petenten das Abwarten der gerichtlichen Entscheidung nicht zugemutet werden kann.

Nach Prüfung der dem Petitionsausschuß zur Verfügung stehenden Unterlagen liegt eine derartige Ausnahme nicht vor.

Hiervon ausgehend beschloß der Petitionsausschuß mit Mehrheit zu beantragen, die Petition als erledigt anzusehen. Er bat den Petenten, den Ausgang der gerichtlichen Verfahren abzuwarten.

Die Beschlußempfehlung des Petitionsausschusses (Drucksache 10/6248) wurde in der 255. Sitzung des Deutschen Bundestages beraten und — nach Ablehnung eines Änderungsantrages der Fraktion der

SPD (Drucksache 10/6735) — mit Mehrheit angenommen (vgl. Plenarprotokoll 10/255 S. 19976 ff.).

2.11.9 Rechtsstellung der Bundesbeamten

Ein Referatsleiter im BMVg trug dem Petitionsausschuß seine Besorgnis vor, als Leiter des zuständigen Referats abgelöst zu werden, weil er in einer wichtigen Rechtsfrage aus einem seiner Aufgabengebiete die Auffassung des BMVg nicht teile.

Im Verlauf des Petitionsverfahrens wurde das Aufgabengebiet, in dem die Meinungsunterschiede bestehen, einem neu gebildeten Referat zugeordnet. Statt dessen wurden dem Petenten, der Referatsleiter blieb, unter Beibehaltung der Referatsbezeichnung und eines Teils seiner bisherigen Zuständigkeit Aufgaben zugewiesen, die bis dahin in einem anderen Referat bearbeitet worden waren.

Nach Mitteilung des BMVg war die Umgliederung aus Gründen des unterschiedlichen Arbeitsanfalls auf verschiedenen Rechtsgebieten notwendig geworden. Sie habe auch dazu geführt, daß der objektiv bestehende Interessenkonflikt zwischen dem Petenten und dem Dienstherrn beendet worden sei.

Der Petent erhob gegen die Maßnahmen Klage vor dem Verwaltungsgericht, über die noch nicht entschieden ist. Ein Antrag des Petenten auf einstweilige Anordnung wurde vom Verwaltungsgericht abgelehnt; die hiergegen gerichtete Beschwerde wurde vom Obergericht mit der Begründung zurückgewiesen, daß die beanstandeten Maßnahmen rechtens seien.

Wie bereits unter Nr. 2.11.8 erläutert, tritt der Petitionsausschuß, wenn das Anliegen des Petenten Gegenstand eines Gerichtsverfahrens ist, nur ausnahmsweise in eine Prüfung der Sache ein. Nach Auffassung des Ausschusses waren die Voraussetzungen hierfür nicht gegeben. Der Petitionsausschuß empfahl daher mit Mehrheit, die Petition als erledigt anzusehen. Er konnte dem Petenten nur empfehlen, den Ausgang des Gerichtsverfahrens abzuwarten.

Die Beschlußempfehlung des Petitionsausschusses (Drucksache 10/6354) wurde in der 255. Sitzung des Deutschen Bundestages beraten und — nach Ablehnung eines Änderungsantrages der Fraktion der SPD (Drucksache 10/6736) — mit Mehrheit angenommen (vgl. Plenarprotokoll 10/255 S. 19976 ff.).

2.11.10 Infrastruktur

Die Vertreter zweier Bürgerinitiativen wandten sich gegen den geplanten Bau einer militärischen Ersatzübergangsstelle über die Weser im Bereich Achim bei Ahausen/Bollen. Sie brachten die Befürchtung zum Ausdruck, daß durch den Bau und einen späteren Übungsbetrieb, bei dem auch Kettenfahrzeuge eingesetzt würden, Natur und Landschaft geschädigt und Bewohner der umliegenden Gemeinden belästigt würden.

Die Ersatzübergangsstelle soll gewährleisten, daß im Verteidigungsfall bei Zerstörung der im Bereich Achim vorhandenen Brücke der Verkehr aufrecht erhalten werden kann. Sie soll aus zwei Rampen (8,50 m breiten Uferverstärkungen) beiderseits der Weser bestehen und an das öffentliche Straßennetz angebunden werden.

Bei einer Ortsbesichtigung mit anschließender Anhörung von Vertretern der Bürgerinitiativen und der beteiligten Behörden erfuhr der Ausschuß, daß der BMVg entgegen seiner früheren Zusage auch eine Nutzung der Ersatzübergangsstelle mit Kettenfahrzeugen anstrebte, wenn deren Anbindung an das öffentliche Straßennetz rechts der Weser panzergerecht ausgebaut würde.

Im Juli 1986 lehnte der Kreistag des Landkreises Verden einen militärischen Zwecken genügenden Ausbau der Straßenanbindung auf der rechten Weserseite ab. Danach erneuerte der BMVg seine frühere Zusage, in Übungen beim Überqueren der Weser keine Kettenfahrzeuge einzusetzen.

Der Petitionsausschuß gelangte zu der Auffassung, daß gewisse Eingriffe in die Landschaft und Belästigungen der Bewohner, die mit dem Bau und späteren Betrieb der Anlage verbunden sind, im Interesse der Landesverteidigung hingenommen werden müßten, daß der BMVg aber alle Möglichkeiten ausschöpfen sollte, diese Eingriffe und Belästigungen so gering wie möglich zu halten. Insoweit empfahl der Ausschuß, die Eingabe dem BMVg als Material zu überweisen.

Überdies verlangte er, der BMVg solle sicherstellen, daß bei den Übungen auch dann keine Kettenfahrzeuge eingesetzt werden, wenn der Kreistag des Landkreises Verden seine ablehnende Haltung zum panzergerechten Ausbau der Straßenanbindung rechts der Weser revidieren sollte. Insoweit beantragte der Ausschuß, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Die Beschlußempfehlung des Petitionsausschusses (Drucksache 10/6102) wurde in der 253. Sitzung des Deutschen Bundestages beraten und — nach Ablehnung von Änderungsanträgen der Fraktion der SPD (Drucksache 10/6618) und der Fraktion DIE GRÜNEN (Drucksache 10/6664) — mit Mehrheit angenommen (vgl. Plenarprotokoll 10/253 S. 19734 ff.).

2.11.11 Sicherheits- und Verteidigungspolitik

Ein Unfall mit einer Pershing-II-Rakete veranlaßte 53 Petenten, im Rahmen einer Sammelpetition die Auflösung der US-Militärbasis Heilbronn und den Abzug aller dort stationierten Mittelstreckenraketen zu fordern.

Die Petenten vertraten die Auffassung, daß das Waffensystem „Pershing II“ noch nicht hinreichend betriebssicher sei, zudem wegen seiner Gefährlichkeit im Falle eines Angriffs ein erstrangiges Ziel darstelle und somit für Leben und Gesundheit der Anwohner eine Bedrohung bedeute.

Der Ausschuß konnte sich den Befürchtungen der Petenten nicht anschließen. Umfangreiche Tests und Erprobungen hatten die Betriebssicherheit des Waffensystems „Pershing II“ ergeben. Nachdem die Ursache des Brandunfalls vom 11. Januar 1985 geklärt war, wurden die notwendigen Maßnahmen getroffen, um eine Wiederholung des Unfalles auszuschließen. Hierüber wie auch über alle mit der Stationierung von Mittelstreckenwaffen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zusammenhängenden Fragen wurden der Bundestag und auch die Öffentlichkeit von der Bundesregierung stets umfassend informiert.

Für weitergehende Maßnahmen sah der Petitionsausschuß keinen Anlaß und schlug dem Bundestag deshalb mit Mehrheit vor, die Petition als erledigt anzusehen.

Die Beschlußempfehlung des Petitionsausschusses (Drucksache 10/6060) wurde in der 255. Sitzung des Deutschen Bundestages beraten und — nach Ablehnung eines Änderungsantrages der Fraktion der SPD (Drucksache 10/6710) — mit Mehrheit angenommen (vgl. Plenarprotokoll 10/255 S. 19977 ff.).

2.11.12 Tieffluglärm

Einzelpersonen, Vertreter von Gebietskörperschaften und Bürgerinitiativen wandten sich mit insgesamt 80 Eingaben gegen den militärischen Tiefflugbetrieb. Als Beschwerdegründe wurden u. a. Lärmbelästigungen, Gefährdung von Leib und Leben durch Lärm, Umweltbelastungen durch Abgase und Absturzgefahr angeführt.

Mit der Problematik des Tieffluglärms war auch der Verteidigungsausschuß des Deutschen Bundestages befaßt. Der Petitionsausschuß hat deshalb den Verteidigungsausschuß nach § 109 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages um eine Stellungnahme gebeten.

Der Verteidigungsausschuß führte im Juni 1986 unter Beteiligung von Mitgliedern des Petitionsausschusses eine öffentliche Anhörung durch. An dieser Anhörung waren auch Vertreter von zwei Bürgerinitiativen und die Bürgermeister von zwei vom Tiefflugbetrieb besonders betroffenen Gemeinden beteiligt.

Am 3. Dezember 1986 nahm der Verteidigungsausschuß einen Entschließungsantrag an, mit dem die Bundesregierung aufgefordert wird, das berechtigte Interesse der Bevölkerung an der Vermeidung von Lärmbelästigungen, die Gesundheit und Lebensqualität beeinträchtigen können, mit den verteidigungspolitischen Notwendigkeiten militärischer Übungen soweit wie möglich in Einklang zu bringen. Der Petitionsausschuß schloß sich in seiner Sitzung am 10. Dezember 1986 den Forderungen und Feststellungen des Verteidigungsausschusses an und schlug vor, die Eingaben in diesem Sinne der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen. Der Bundestag folgte dieser Beschlußempfehlung.

2.11.13 Liegenschaften und Baumaßnahmen

Bereits im Tätigkeitsbericht für das Jahr 1985 hatte der Ausschuß über die Eingaben mehrerer Petenten — darunter eine Bürgeraktion — berichtet, die sich gegen die geplante Verlegung eines Standortübungsplatzes für Gebirgsjäger von Bad Reichenhall-Kirchholz nach Schneizldreuth-Oberjettenberg gewandt hatten. (Tätigkeitsbericht 1985, Drs. 10/5504, Nr. 2.12.9, S. 36).

Der Ausschuß hatte seinerzeit aufgrund der Aktenlage kein genaues Bild gewinnen können. Deshalb hatten die Ausschußvorsitzende und die Berichterstatter am 8. Oktober 1985 eine Ortsbesichtigung mit einer Anhörung aller Beteiligten durchgeführt.

Aufgrund dieser Ortsbesichtigung und weiterer Ermittlungen kam der Ausschuß zu dem Ergebnis, daß die Bundeswehr den derzeitigen Übungsplatz beibehalten und zusätzlich nur einen Teil des für die Verlegung in Aussicht genommenen Geländes in Anspruch nehmen sollte. In diesem Teil befinden sich bereits Einrichtungen der Bundeswehr und ein Mineralabbaugebiet, so daß hier nach Auffassung des Ausschusses von unberührter Natur, deren Erhaltung die Petenten gewährleistet sehen wollten, nicht mehr die Rede sein konnte. Der andere Teil mit zwei seit Jahrhunderten in Familienbesitz befindlichen Höfen sollte nach Meinung des Ausschusses hingegen unter dem Gesichtspunkt des Natur- und Landschaftsschutzes erhalten bleiben. Er empfahl deshalb mit Mehrheit, die Petition mit diesem Ziel der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Die Beschlußempfehlung des Petitionsausschusses (Drs. 10/6575) wurde in der 225. Sitzung des Deutschen Bundestages beraten und — nach Ablehnung von Änderungsanträgen der Fraktion der SPD (Drs. 10/6712) und der Fraktion DIE GRÜNEN (Drs. 10/6702) — mit Mehrheit angenommen (vgl. Plenarprotokoll 10/255 S. 19976 ff).

In einem anderen Fall ging es um die geplante Anlage eines Korpsdepots im Naherholungsgebiet der Stadt Schnaittach. Die Bundeswehr hält die Anlage aus strategischen Gründen für erforderlich.

Die Petentin, eine Bürgerinitiative, wandte ein, durch den Bau würden ein zusammenhängendes Waldgelände und die Grundwassergewinnung in der Region gefährdet; außerdem würden Belange des Natur- und Artenschutzes beeinträchtigt.

Diese Einwände waren bereits in einem nach dem Landbeschaffungsgesetz vorgeschriebenen Anhörungsverfahren geprüft worden. Die zuständige Landesregierung hatte dem Bau der Anlage sodann unter der Auflage zugestimmt, daß der Eingriff in den Waldbestand und in die Landschaft auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben und eine landwirtschaftsgerechte Anbindung sichergestellt werden müsse.

Der Petitionsausschuß schloß sich dem an. Er vertrat ferner die Auffassung, daß die noch zu erwartenden geringfügigen Belästigungen der Anwohner

im Zusammenhang mit dem Bau und dem Betrieb der Anlage im Interesse der Landesverteidigung hingenommen werden müßten. Der Ausschuß empfahl daher, die Eingabe der Bundesregierung — dem BMVg — als Material zu überweisen mit dem Ziel, Eingriffe und Belästigungen so gering wie möglich zu halten.

Die Beschlußempfehlung des Petitionsausschusses (Drs. 10/6250) wurde in der 253. Sitzung des Deutschen Bundestages beraten und mit Mehrheit angenommen (vgl. Plenarprotokoll 10/253 S. 19740 ff).

2.12 Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit (BMJFFG)

Die Anzahl der Eingaben zum Geschäftsbereich des BMJFFG ist mit 443 gegenüber dem Vorjahr (330) um 113 gestiegen.

Zurückstellung vom Zivildienst, das Verbot bestimmter Arzneimittel im Rahmen der Krebstherapie und die gegenwärtigen Regelungen zum Kindergeld bildeten wiederum die Schwerpunkte der Eingaben.

2.12.1 Übergangsregelung zum Bundeserziehungsgeldgesetz

Zahlreiche Petenten beschwerten sich darüber, daß das am 1. Januar 1986 in Kraft getretene Bundeserziehungsgeldgesetz keine Übergangsregelung für die Kinder enthält, die vor dem 1. Januar 1986 geboren wurden.

Die Prüfung dieses Anliegens ergab, daß bei den Beratungen des Gesetzes seinerzeit vom zuständigen Fachausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit eingehend geprüft worden war, ob eine Übergangsregelung eingeführt werden soll. Der Fachausschuß empfahl jedoch schließlich die im Gesetzentwurf vorgesehene Stichtagsregelung und nahm in Kauf, daß diese — wie jede Stichtagsregelung — bei einzelnen Bürgern Härten mit sich bringen würde.

Der Petitionsausschuß konnte den Petenten unter diesen Umständen nicht helfen.

2.12.2 Erziehungsurlaub für Väter nichtehelicher Kinder

Ein junges Paar, das in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft lebt und ein gemeinsames Kleinkind hat, kritisierte, daß der Vater des Kindes keinen Anspruch auf Erziehungsurlaub nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub (Bundeserziehungsgeldgesetz — BErzGG) hat.

Nach dem BErzGG steht Erziehungsurlaub nur demjenigen zu, der Inhaber des Sorgerechts für das Kind ist. Diese Regelung ist gerechtfertigt, weil erst das Sorgerecht das Rechtsverhältnis begründet, aus

dem die Verpflichtung zur Betreuung und Erziehung des Kindes fließt.

Für das nichteheliche Kind steht die Personensorge nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches allein der Mutter zu. Diese vom Bundesverfassungsgericht für verfassungsgemäß erklärte Regelung gilt für das gesamte Rechtssystem. Der Petitionsausschuß sah sich deshalb außerstande, eine Änderung des geltenden Rechts zu empfehlen. Er beantragte, die Petition als erledigt anzusehen.

Die Beschlußempfehlung des Petitionsausschusses (Drs. 10/5677) wurde in der 225. Sitzung des Deutschen Bundestages beraten und — nach Ablehnung eines Änderungsantrages der Fraktion DIE GRÜNEN (Drs. 10/5944) — mit Mehrheit angenommen (vgl. Plenarprotokoll 10/255 S. 19976 ff).

2.12.3 Erziehungsurlaub für Soldaten

Mehrere Soldaten beschwerten sich darüber, daß ihnen — im Gegensatz zu den weiblichen Sanitäts-offizieren — kein Anspruch auf Erziehungsurlaub nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG) zusteht.

Die Feststellungen ergaben, daß den derzeit 112 weiblichen Sanitäts-offizieren gegenüber der Gruppe der männlichen Soldaten von nicht ganz 500 000 eine von der verfassungsrechtlichen Grundentscheidung des Art. 12a Grundgesetz (GG) geprägte Sonderrolle zukommt. So dürfen Frauen in den Streitkräften selbst im Falle eines freiwilligen Wehrdienstes keinen Dienst mit der Waffe leisten. Ihrem Dienst wird daher eine quantitativ und qualitativ andere Bedeutung zugemessen als dem Dienst der männlichen Soldaten. Auch sind im Hinblick auf den durch Art. 6 Abs. 4 GG ohnehin schon vorgesehenen Mutterschutz für weibliche Soldaten im Falle der Schwangerschaft und Geburt von einem anschließenden Erziehungsurlaub keine weiteren, den militärischen Dienstbetrieb in besonderem Maße beeinträchtigende Störungen zu erwarten.

Demgegenüber trägt die Nichteinbeziehung männlicher Soldaten in die Regelungen des BERzGG dem Verteidigungsauftrag nach Art. 87a GG Rechnung, der in erster Linie durch männliche Soldaten zu gewährleisten ist. Die sicherheits- und bündnispolitische Lage der Bundesrepublik Deutschland macht für eine effektive militärische Friedenssicherung und Verteidigung eine hohe Einsatzbereitschaft und Schlagkraft der Streitkräfte notwendig. Diese wiederum setzt eine moderne Präsenzarmee, d. h. einen für längere Zeit gleichbleibenden überschaubaren Personalbestand, voraus.

Der Petitionsausschuß sah deshalb keine Möglichkeit, das Begehren der Petenten zu unterstützen.

2.12.4 Befreiung vom Zivildienst

Ein Petent wandte sich dagegen, daß er erst nach Antritt seines Zivildienstes aus der Zeitung von der Existenz einer Vorschrift erfuhr, nach der jemand

nicht zum Zivildienst herangezogen wird, wenn bereits zwei seiner Brüder ihren Wehr- oder Zivildienst erfüllt haben. Da bereits drei seiner Brüder den Wehr- bzw. Zivildienst geleistet hatten, bat er den Petitionsausschuß um Unterstützung, seine sofortige Entlassung zu erwirken. Diese Bitte hatte Erfolg.

Das Bundesamt für den Zivildienst nahm den Vorgang zum Anlaß, in das Formular, mit dem die beabsichtigte Einberufung angekündigt wird, die Frage aufzunehmen, ob bereits zwei oder mehr Brüder vollen Grundwehr- oder Zivildienst geleistet haben. Bejaht der Zivildienstpflichtige diese Frage, wird er vom Bundesamt auf die Möglichkeit aufmerksam gemacht, bis auf weiteres vom Zivildienst befreit zu werden.

2.12.5 Anrechnung des Zählkindervorteils

Eine Petentin wandte sich gegen die Anrechnung des sog. Zählkindervorteils bei Geschiedenen oder Getrenntlebenden zugunsten des Elternteils, der nicht das Sorgerecht für das Kind hat. Unter dem sog. Zählkindervorteil ist derjenige Kindergeldsatz zu verstehen, den ein geschiedener Elternteil erhält, weil ein weiteres (nicht gemeinschaftliches) Kind als Zählkind berücksichtigt wird.

Der BMJFFG ging bisher davon aus, daß der Zählkindervorteil bei der Höhe des zivilrechtlichen Unterhaltsanspruchs des sorgeberechtigten Elternteils bzw. der Kinder berücksichtigt würde. Nach einem Urteil des BGH vom 25. September 1985 ist der Zählkindervorteil zivilrechtlich jedoch nicht zu berücksichtigen.

Um dieser Rechtslage Rechnung zu tragen, soll die Vorschrift des § 48 Sozialgesetzbuch I (SGB I) entsprechend geändert werden. Der Gesetzentwurf kann jedoch in dieser Legislaturperiode nicht mehr eingebracht werden. Aus diesem Grunde haben der BMJFFG und der BMA — auf Drängen des Petitionsausschusses — vereinbart, schon jetzt durch entsprechende Auslegung des § 48 SGB I zu ermöglichen, daß ein angemessener Teil des Zählkindervorteils an den sorgeberechtigten Elternteil oder an die Kinder gezahlt werden kann.

Über diese Rechtsauffassung wurden die Arbeitsämter durch eine entsprechende Dienstanweisung der Bundesanstalt für Arbeit informiert.

2.12.6 Sozialhilfe

Eltern eines schwerstbehinderten Kleinkindes, das aufgrund einer bereits seit der Geburt diagnostizierten Tumorerkrankung intensivster Betreuung und Pflege bedarf, forderten, in das Bundessozialhilfegesetz (BSHG) eine Härteregelung aufzunehmen, die pauschalierte Pflegeleistungen nicht erst nach Vollendung, sondern bereits vor Vollendung des 1. Lebensjahres ermöglicht.

Die Petenten hatten sich im August 1985 zunächst an den Petitionsausschuß des Abgeordnetenhauses

von Berlin gewandt, der die Petition an den Petitionsausschuß des Bundestages mit der Empfehlung weiterleitete, eine entsprechende Gesetzesänderung in das BSHG aufzunehmen. Das einschlägige Berliner Landesgesetz (Gesetz über die Gewährung von Leistungen an Zivilblinde, Gehörlose und Hilflose — ZGHG —) wurde mit Wirkung vom 1. Juli 1986 bereits dahin gehend geändert, daß Hilfslosen in Härtefällen auch vor Vollendung des 1. Lebensjahres ein pauschaliertes Pflegegeld gewährt werden kann.

Der BMJFFG sah zunächst keine Möglichkeit, der Anregung nach Einführung der gewünschten Härterege lung in das BSHG zu entsprechen. Auf Drängen des Petitionsausschusses teilte jedoch der BMJFFG in einer ergänzenden Stellungnahme später mit, daß er aufgrund des Ergebnisses einer zusätzlich eingeholten gutachtlichen Äußerung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung (BMA) prüfen werde, ob im Rahmen des § 69 BSHG eine entsprechende Härterege lung, wie dies im Berliner Landesgesetz geschehen sei, aufgenommen werden könne.

Der Petitionsausschuß hält eine entsprechende gesetzliche Regelung für dringend erforderlich. Aus diesem Grunde wurde die Petition dem BMJFFG als Material mit der Bitte überwiesen, bis zum 1. Juli 1987 über den Verfahrensstand zu berichten.

2.12.7 Niederlassungsmöglichkeit von Zahnärzten in der EG

Ein deutscher Zahnarzt beklagte die unterschiedlichen Voraussetzungen für die Niederlassung von niederländischen Zahnärzten und deutschen Zahnärzten in der Bundesrepublik Deutschland.

Während Zahnärzte in den Niederlanden bei einem Zahlenverhältnis von ca. 3 250 Einwohnern pro praktizierendem Zahnarzt mit einer Ablehnung der Zulassung für eine neue Zahnarztpraxis rechnen müssen, haben die niederländischen Zahnärzte in der Bundesrepublik Deutschland die Möglichkeit, sich sofort nach Erhalt ihrer Approbation und ohne Zulassungsbeschränkung niederzulassen. Deutsche Zahnärzte müssen dagegen eine Pflichtassistentenzeit von zwei Jahren vor der Niederlassung absolvieren.

Da die Anzahl der in der Bundesrepublik Deutschland praktizierenden niederländischen Zahnärzte seit 1984 ständig steigt, werden sich die Niederlassungsmöglichkeiten deutscher Zahnärzte zunehmend verschlechtern. Aus diesem Grunde prüfen die zuständigen Bundesministerien zur Zeit, ob und ggf. welche Maßnahmen ergriffen werden können, um diese Verschlechterung in vertretbaren Grenzen zu halten.

Der Petitionsausschuß ist der Auffassung, daß eine Regelung gefunden werden sollte, die insbesondere auch der Entwicklung des Arbeitsmarktes deutscher Zahnärzte Rechnung trägt.

2.12.8 Ausbildung für Rettungssanitäter

Ein Petent forderte eine bessere Ausbildung der Rettungssanitäter.

Für die Ausbildung von Rettungssanitätern gibt es bislang keine landes- oder bundesrechtlichen Zulassungsregelungen mit entsprechenden Mindestanforderungen. Zur Zeit werden Rettungssanitäter weitgehend nach einem sogenannten 520-Stundenprogramm ausgebildet. Dieses vom Bund-Länder-Ausschuß „Rettungswesen“ erarbeitete Ausbildungsprogramm legt die Mindestanforderungen fest, solange es keine landes- oder bundeseinheitliche Zulassungsregelung mit entsprechenden Ausbildungsanforderungen gibt.

Die im Bund-Länder-Ausschuß „Rettungswesen“ eingesetzte Arbeitsgruppe „Rettungssanitäter“ hat die Bundesregierung gebeten, möglichst kurzfristig einen Entwurf für ein Gesetz über den Beruf des Rettungssanitäters zu erarbeiten.

Der BMJFFG hält — ebenso wie der Petitionsausschuß — eine baldige gesetzliche Regelung für erforderlich, um die Ausbildung des Rettungssanitäters den tatsächlichen Anforderungen anzupassen. Er stellte deshalb den Entwurf eines Gesetzes über den Beruf des Rettungssanitäters in Aussicht.

Zur Unterstützung der gesetzesvorbereitenden Arbeiten sah es der Petitionsausschuß als erforderlich aber auch als ausreichend an, die Eingabe der Bundesregierung als Material zu überweisen. Außerdem wurde sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis gegeben.

2.12.9 Heraufsetzung der Tageshöchstverschreibungsmenge für Schmerzmittel

Ein Petent setzte sich für eine Änderung der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung ein mit dem Ziel, die Höchstmenge von 4 mg Buprenorphin (unter dem Warenzeichen Temgesic im Handel), die täglich vom Arzt verschrieben werden durfte, zu erhöhen. Am Beispiel seiner krebskranken Ehefrau, die ambulant versorgt wurde, schilderte er die Schwierigkeiten, die diese Mengenbegrenzung für Arzt, Apotheke und Patient — insbesondere an Wochenenden und Feiertagen — mit sich bringt.

Die beanstandete Regelung empfand auch der Petitionsausschuß als unbefriedigend. Er war der Auffassung, daß die Versorgung von Patienten, die unter Schmerzen leiden, insbesondere bei unheilbaren Erkrankungen im terminalen Stadium, durch alle zur Verfügung stehenden Mittel ausreichend gewährleistet sein sollte.

Der BMJFFG, der die Auffassung des Petitionsausschusses teilte, bereitete einen Entwurf einer Zweiten Betäubungsmittelrechts-Änderungsverordnung vor, die am 1. August 1986 in Kraft getreten ist. Darin wurde die Höchstmenge Buprenorphin von 4 mg auf 10 mg heraufgesetzt. Darüber hinaus ist es dem Arzt jetzt möglich, mit einem einzigen Betäu-

bungsmittelrezept die einfache Höchstmenge für beliebig viele Anwendungstage und die zweifache Höchstmenge für sieben Tage zu verschreiben.

2.12.10 Carnivora

Gegenstand mehrerer Eingaben war das Petikum krebsskranker Patienten, auch weiterhin mit dem Arzneimittel Carnivora behandelt werden zu dürfen. Anlaß der Petitionen war die Anordnung des Bundesgesundheitsamtes, die Anwendung dieses Arzneimittels bis zum 31. Dezember 1986 wegen der gravierenden Nebenwirkungen, nämlich Schüttelfrost, Kreislaufkomplikationen und Erbrechen, auszusetzen.

Der BMJFFG wies zunächst darauf hin, daß Patienten, die mit dem Arzneimittel Carnivora behandelt wurden und eine Fortsetzung dieser Behandlung wünschten, diese im Rahmen einer klinischen Prüfung auch in Zukunft erhalten könnten. In der Zwischenzeit unterrichtete jedoch die Herstellerfirma der Carnivora-Präparate das Bundesgesundheitsamt darüber, daß ihre Präparate Endotoxine (hochgiftige hitzebeständige Stoffe) über ein vertretbares Maß hinaus enthielten. Diese würden die Nebenwirkungen des Arzneimittels erklären. Im Interesse der Sicherheit der Patienten beantragte die Herstellerfirma deshalb mit sofortiger Wirkung das Ruhen der Zulassung der Carnivora-Präparate.

Das Bundesgesundheitsamt folgte diesem Antrag und gab seine Entscheidung allen Behörden und Stellen, die am Stufenplan zur Beobachtung, Sammlung und Auswertung von Arzneimittelrisiken beteiligt sind, bekannt. Die Herstellerfirma selbst hatte bereits alle an der klinischen Prüfung von Carnivora-Injektionen teilnehmenden Ärzte durch einen „Rote-Hand-Brief“ auf die Verunreinigung mit Endotoxinen hingewiesen und sie aufgefordert, die klinische Prüfung sofort zu unterbrechen. Ein ähnlich lautendes Schreiben verschickte die Herstellerfirma an alle Ärzte und Apotheken und forderte sie auf, Carnivora aus dem Verkehr zu nehmen bzw. nicht mehr anzuwenden.

In Anbetracht dieser Situation sah sich der Petitionsausschuß zu einer Empfehlung im Sinne der Petenten nicht mehr in der Lage.

2.12.11 Haushaltsmittel für AIDS-Forschung

Mit seiner Eingabe bemängelte ein Bürger, daß die Haushaltsmittel für Forschung und Aufklärung über AIDS nicht ausreichend erhöht würden.

Aufgrund der Stellungnahmen des Bundesministers für Forschung und Technologie (BMFT) und des BMJFFG konnte dem Petenten mitgeteilt werden, daß die Bundesregierung im Rahmen ihres Programms zur Förderung von Forschung und Entwicklung im Dienste der Gesundheit für das Haushaltsjahr 1986 über 13 Mio. DM bereitgestellt hat.

Der Bundestag hat am 5. Dezember 1986 beschlossen, für das Haushaltsjahr 1987 19,3 Mio. DM zu bewilligen.

Damit können alle derzeit vorliegenden Forschungsanträge nach entsprechender wissenschaftlicher Begutachtung mit Förderungsmitteln unterstützt werden. Sollte dieser Betrag wider Erwarten nicht ausreichen, so besteht nach Auskunft der Bundesregierung die Möglichkeit, durch Umschichtungen im Haushalt zusätzliche Haushaltsmittel für die AIDS-Forschung bereitzustellen.

2.13 Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit (BMZ)

Zu diesem Geschäftsbereich gingen, wie im Vorjahr, lediglich zwölf Eingaben ein. Den Schwerpunkt bildete eine Mehrfachpetition im Zusammenhang mit dem Bau von Staudämmen in Itaparica und Xingo in Brasilien. Soweit es darum ging, daß sich die Bundesregierung für gerechte Umsiedlungsmaßnahmen einsetzen soll, wurde sie der Bundesregierung als Material überwiesen.

Hinsichtlich der Forderung, den entwicklungspolitischen Gesichtspunkten bei interministeriellen Entscheidungen Prioritäten einzuräumen, vermochte der Petitionsausschuß die Eingabe nicht zu unterstützen. Er wies darauf hin, daß es der Bundesregierung im Einzelfall überlassen bleiben müsse, welchen Maßnahmen sie Vorrang einräumt.

2.14 Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau (BMBau)

Zu diesem Geschäftsbereich erreichten den Ausschuß 133 Eingaben gegenüber 234 Eingaben im Vorjahr.

2.14.1 Sozialer Wohnungsbau

Zu einer verbesserten Position der Mieter öffentlich geförderter Wohnungen im Fall überhöhter Mietforderungen sowie zu einer umfassenden Klärung der hierbei auftretenden Rechtsfragen hat ein bereits 1985 gefaßter Beschluß des Petitionsausschusses, eine Eingabe der Bundesregierung zur Berücksichtigung und allen Landtagen zur Kenntnis zu überweisen, beigetragen.

Ein Petent hatte, auch im Interesse seiner Mitmieter, einen langwierigen Rechtsstreit gegen seinen Vermieter ausgetragen, in dem schließlich festgestellt worden war, daß der Vermieter auf der Grundlage falscher Angaben über die bei der Mietfestsetzung zu berücksichtigenden Kosten jahrelang einen überhöhten Mietzins verlangt und erhalten hatte. Der Vermieter war jedoch nicht bereit, den anderen Mietern, die keinen Rechtsstreit geführt hatten, die überzahlten Beträge freiwillig zu erstatten; auch die für die Festsetzung der zulässigen Kostenmiete zuständige Behörde (Festsetzungsstelle) sah sich nicht in der Lage, Einfluß hierauf zu nehmen.

Anlaß zu weiteren Beschwerden gaben die Schwierigkeiten des Petenten, Einblick in die bei der Fest-

setzungsstelle geführten Unterlagen zu erhalten. Ungeklärt waren auch Fragen der Verjährung der Erstattungsforderungen.

Im Verlauf der parlamentarischen Prüfung zeigten sich zum Gegenstand der Petition deutliche Rechtsunsicherheiten und erhebliche Unterschiede in der Verwaltungspraxis der Bundesländer. Den Empfehlungen des Petitionsausschusses entsprechend wurden die aufgetretenen Probleme mehrfach und eingehend in der zuständigen Arbeitsgemeinschaft des Bundes und der Länder erörtert. Die aufgetretenen Rechtsunsicherheiten konnten dabei beseitigt werden; dies führte jedoch aufgrund einer zwischenzeitlichen Änderung der Rechtsprechung nicht in allen Punkten zu den mit der Petition angestrebten Ergebnissen.

Mit besonderem Nachdruck hatte sich der Petitionsausschuß dagegen gewandt, daß ein Empfänger öffentlicher Förderungsmittel aus unrichtigen Angaben über die bei der Mietfestsetzung zu berücksichtigenden Kosten langfristige Vorteile zieht. Dies hielt er für unvereinbar mit der wohnungsbaupolitischen Zielsetzung, die Mieten öffentlich geförderter Wohnungen streng an den abrechnungsfähigen Kosten zu orientieren und möglichst niedrig zu halten. Er sprach sich deshalb für eine sorgfältige Nachprüfung der vom Vermieter vorzulegenden Schlußabrechnungen sowie für eine Überwachung der Rückzahlung überhöhter Mieteinnahmen aus.

Nach dem Ergebnis der Beratungen in der erwähnten Arbeitsgemeinschaft wird nunmehr die Rückerstattung überhöhter Mietbeträge von den Behörden der meisten Länder in der Weise gewährleistet, daß sie nur dann von der zulässigen Erhebung von Geldleistungen wegen eines Mietpreisverstoßes absehen, wenn der Vermieter die Überzahlungen zurückerstattet hat. Diese vom Petitionsausschuß angeregte Verfahrensweise wird jetzt für rd. 80 v. H. aller sozialen Mietwohnungen angewendet.

2.14.2 Fehlbelegungsabgabe

Der Petitionsausschuß hatte sich auch im Berichtsjahr mit Eingaben zu befassen, die sich gegen die Erhebung von Ausgleichsabgaben nach dem Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG) richteten.

Durch diese „Fehlbelegungsabgabe“ soll in den Fällen, in denen das Einkommen der Wohnungsinhaber erheblich über einer bestimmten Einkommensgrenze liegt, der Mietpreisvorteil der mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnungen gegenüber frei finanzierten Wohnungen abgeschöpft werden. Diese Regelung korrigiert Fehlentwicklungen im Bereich der Wohnungsbauförderung; sie sind dadurch entstanden, daß nach der früheren Rechtslage für die Wohnberechtigung in einer mit öffentlichen Mitteln geförderten Sozialwohnung lediglich die Einkommensverhältnisse des Wohnungssuchenden im Zeitpunkt des Einzugs maßgebend waren. Spätere Einkommenssteigerungen blieben unberücksichtigt, obwohl Familien mit geringerem

Einkommen, für die diese Wohnungen bestimmt sind, preiswerte Wohnungen suchten.

In die neue Regelung wurden auch die Inhaber der mit Wohnungsfürsorgemitteln errichteten Wohnungen für Angehörige des öffentlichen Dienstes und für Soldaten einbezogen, um eine ungerechtfertigte Besserstellung dieses Personenkreises zu vermeiden.

Die Anwendung des AFWoG ist auf Ballungsgebiete mit besonderen Wohnungsproblemen beschränkt. Die Fehlbelegungsabgabe darf daher nur in Städten mit mehr als 300 000 Einwohnern sowie in Gemeinden erhoben werden, die mit diesen einen zusammenhängenden Wirtschaftsraum bilden, wenn hier erhebliche Unterschiede zwischen den Kostenmieten öffentlich geförderter und den ortsüblichen Mieten sonstiger Wohnungen bestehen. Das Bundesverwaltungsgericht prüft zur Zeit, ob diese Voraussetzungen für die Stadt Bonn vorliegen; von den Vorinstanzen war dies verneint worden.

Die Verfassungsmäßigkeit des AFWoG ist umstritten. Die Mehrzahl der mit Leistungsbescheiden nach diesem Gesetz befaßten Gerichte hat zwar bislang die Verfassungsmäßigkeit bejaht. Verfassungsbeschwerden sind zurückgewiesen worden. Von zwei Gerichten wird die Verfassungsmäßigkeit aber bezweifelt; sie wird aufgrund entsprechender Vorlagebeschlüsse dieser Gerichte nunmehr vom Bundesverfassungsgericht überprüft.

Der Ausschuß sah keine Veranlassung, der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vorzugreifen und dem Bundestag die Aufhebung oder eine Änderung des AFWoG vorzuschlagen. Auch dem vielfach geäußerten Wunsch, bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts auf den weiteren Vollzug des Gesetzes zu verzichten, konnte sich der Petitionsausschuß nicht anschließen. Der Verzicht auf den Vollzug bestandskräftiger Leistungsbescheide käme einer Stundung gleich, die jedoch gemäß § 59 Bundeshaushaltsordnung nur bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen erfolgen kann. Soweit allerdings rechtzeitig Widerspruch gegen den Leistungsbescheid eingelegt wurde, stellen die zuständigen Behörden die Entscheidung hierüber grundsätzlich bis zum Vorliegen der höchststrichterlichen Entscheidungen zurück.

Der Ausschuß prüfte jedoch die Frage, welche Konsequenzen gezogen werden sollen, sofern das Bundesverfassungsgericht die Verfassungswidrigkeit des AFWoG oder das Bundesverwaltungsgericht die Rechtswidrigkeit der Erhebung der Fehlbelegungsabgabe in Bonn feststellen sollte.

In diesem Zusammenhang wies der BMBau auf die Rechtslage hin, nach der die Rücknahme rechtswidriger, jedoch bestandskräftiger Leistungsbescheide im Ermessen der Verwaltung liege und auch gegen teilige Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts diese grundsätzlich unberührt lasse. Bei entsprechenden Entscheidungen in Musterprozessen bestehe ein Rückzahlungsanspruch nur in den Fällen, in denen rechtzeitig Rechtsmittel eingelegt worden seien. Allerdings werde die abschließende

juristische Klärung eventueller Forderungen auf Erstattung geleisteter Beträge sowie die politische Entscheidung, ob und in welchem Umfang ggf. auch ohne eine entsprechende Rechtspflicht Erstattungen gewährt werden sollen, erst dann erfolgen, wenn der Ausgang der Musterprozesse Anlaß hierzu gäbe.

Auch unter Berücksichtigung dieser Darlegungen sah der Petitionsausschuß gleichwohl für die betroffenen Wohnungsinhaber eine Härte darin, jahrelang eine „Fehlbelegungsabgabe“ zahlen zu müssen, deren Rechtmäßigkeit gerichtlich in Zweifel gezogen ist. Er sprach sich deshalb dafür aus, schon jetzt die Frage einer eventuellen Erstattung rechtskräftig festgesetzter Abgaben mit der Maßgabe zu prüfen, den Betroffenen aus der Dauer der Gerichtsverfahren keine Nachteile entstehen zu lassen. Mit Rücksicht auf die fortlaufend zu leistenden Zahlungen sollten die Betroffenen möglichst bald vom Ergebnis dieser Überlegungen informiert werden. Mit diesem Ziel wurden auf Empfehlung des Ausschusses entsprechende Eingaben der Bundesregierung — dem BMBau — zur Erwägung überwiesen.

2.14.3 Beamtenheimstättengesetz

Eine Petentin, die von Sozialhilfe lebte, konnte eigene Unterhaltsansprüche und Unterhaltsansprüche ihres Sohnes gegen ihren geschiedenen Ehemann deshalb nicht durchsetzen, weil dieser seine Beamtenbezüge weitgehend zur Sicherung eines Bauspardarlehens abgetreten hatte. Das Beamtenheimstättengesetz (BHG) läßt dies über die in der Zivilprozeßordnung zum Schutz des Schuldners und seiner Unterhaltsberechtigten zwingend vorgeschriebenen Abtretungs- und Pfändungsfreigrenzen hinaus zu; eine Anpassung der im BHG festgelegten Grundfreibeträge ist seit seinem Erlaß im Jahre 1927 nicht erfolgt.

Zwar ist eine Änderung der maßgeblichen Freigrenzen — soweit sie zu einer Verringerung der Sicherheiten für bereits gewährte Darlehen führen kann — im Hinblick auf die Interessen der Bauspargemeinschaften nicht unproblematisch. Der Petitionsausschuß hielt es jedoch für sozial- und familienpolitisch unvertretbar, daß sich Eigentumsbildung nach dem BHG zum Nachteil unterhaltsberechtigter Personen auswirken kann, zumal wenn diese nicht in den Genuß des Familienheims kommen.

Die vorliegende Eingabe — die im Einzelfall positiv erledigt werden konnte — ist ein gravierendes Beispiel für die Unzulänglichkeiten der geltenden Rechtslage. Auf Antrag des Petitionsausschusses überwies der Bundestag die Eingabe daher der Bundesregierung zur Erwägung, verbunden mit der nachdrücklichen Empfehlung, bei der beabsichtigten Überprüfung des BHG für eine vorrangige Lösung der Problematik zu sorgen.

2.15 Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen (BMB)

Zu diesem Geschäftsbereich gingen fast ebenso viele Eingaben ein wie im Vorjahr (142), nämlich rund 150. Die Hälfte davon betraf Fragen der Familienzusammenführung (Übersiedlung). Außerdem wurden Beschränkungen im Besuchsreiseverkehr beklagt. Auch Haftfälle in der DDR waren Gegenstand von Eingaben.

2.15.1 Übersiedlung

Die meisten der Eingaben befaßten sich mit der Übersiedlung von Familienangehörigen, Verwandten, Verlobten oder Bekannten in die Bundesrepublik Deutschland.

Auf Bitte des Petitionsausschusses überreichte der Präsident des Deutschen Bundestages im Februar 1986 dem Präsidenten der Volkskammer der DDR anläßlich seines Besuches in Bonn eine Liste besonderer Härtefälle und bat um deren Lösung. Der Ausschuß nahm mit Befriedigung zur Kenntnis, daß inzwischen mehr als die Hälfte der aufgelisteten Härtefälle positiv gelöst wurde. Insgesamt konnten mehr Einzelfälle durch Übersiedlung abgeschlossen werden als im Vorjahr.

Trotzdem dauert das Übersiedlungsverfahren im allgemeinen zu lange. Die Gründe hierfür sind nicht bekannt. Die Situation der Übersiedlungswilligen wird durch Maßnahmen der Behörden und Arbeitgeber in der DDR vielfach unverändert erheblich erschwert.

2.15.2 Besuchsreiseverkehr

Eine Gruppe von DDR-Übersiedlern beklagte in einer Eingabe das Bestehen eines faktischen Besuchsreiseverbotes in die DDR für ehemalige DDR-Bürger; sie baten, das Problem in die laufenden oder geplanten Gespräche mit der DDR-Regierung einzubeziehen und diese zu einer Änderung ihrer diskriminierenden Haltung zu bewegen.

Der Petitionsausschuß war der Ansicht, daß in dem Verhalten der DDR ein Verstoß gegen die KSZE-Schlußakte und das im Grundlagenvertrag angestrebte Verhältnis guter Nachbarschaft zu sehen sei. Er bat deshalb die Bundesregierung, auch weiterhin alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Regierung der DDR zu einer weniger restriktiven Haltung zu bewegen. Mit diesem Ziel wurde die Eingabe der Bundesregierung zur Berücksichtigung überwiesen.

Die Bundesregierung versicherte, daß sie auch künftig die Regierung der DDR bei allen geeigneten Gelegenheiten drängen werde, den innerdeutschen Reiseverkehr großzügiger und reibungsloser zu gestalten. Sie sei sich bewußt, daß die von Einreiseverweigerungen betroffenen Übersiedler unter der Einschränkung der Besuchsmöglichkeit besonders

leiden, da ihre Verwandten und Freunde meist noch in der DDR leben.

Die Praxis der DDR-Behörden bei der Erteilung beziehungsweise Versagung von Einreisegenehmigungen für minderjährige Kinder von Übersiedlern ist recht unterschiedlich. Zum Teil wird die Einreisegenehmigung ohne Schwierigkeiten erteilt. Zum Teil wird auch bei 16- und 17jährigen Kindern die insoweit unübliche Auflage gemacht, daß sie von einem Erwachsenen begleitet werden. In nicht wenigen Fällen wird auch den Minderjährigen wie ihren Eltern die Einreisegenehmigung vorenthalten.

Der Ausschuß nahm zur Kenntnis, daß sich die Bundesregierung mit Nachdruck um Lösung dieses unannehmbaren Zustandes bemüht.

2.15.3 Vom Gebiet der DDR ausgehende Lärmbelästigungen

Ein Grenzbewohner kämpfte gegen die Geräuschbelästigungen, die von einer auf dem Gebiet der DDR gelegenen Fabrik ausgingen. Er bat um Unterstützung seiner Bemühungen, eine Verminderung der Geräuschemissionen zu erreichen.

Auf Veranlassung des Petitionsausschusses wurden die Geräuschbelästigungen in mehreren Sitzungen der Grenzkommision von Seiten der Delegation der Bundesrepublik Deutschland angesprochen. Die DDR traf daraufhin eine Reihe von Maßnahmen zur Abhilfe und unterrichtete hierüber die Delegation der Bundesrepublik Deutschland auf einer weiteren Sitzung der Grenzkommision. Seither hat sich der Petent, dem dies mitgeteilt worden war, nicht mehr beim Petitionsausschuß gemeldet; es kann somit davon ausgegangen werden, daß die Belästigungen behoben sind.

2.16 Bundesminister für Forschung und Technologie (BMFT)

Zu diesem Geschäftsbereich erhielt der Ausschuß im Berichtszeitraum 15 Eingaben (im Vorjahr waren es zehn). Wie in den vergangenen Jahren betrafen sie die finanzielle Förderung von Entwicklungsvorhaben oder die Auswertung von Erfindungen. Da nach Auffassung des Petitionsausschusses die Vorhaben weder die notwendigen Voraussetzungen für eine Förderung aus Haushaltsmitteln erfüllten noch erhebliche technische oder wirtschaftliche Erfolgsaussichten versprachen, sah sich der Petitionsausschuß in keinem Fall in der Lage, das Anliegen zu befürworten.

2.17 Bundesminister für Bildung und Wissenschaft (BMBW)

Zum Geschäftsbereich des BMBW gingen 126 Eingaben ein; im Vorjahr waren es 149.

Die Eingaben richteten sich hauptsächlich gegen die Ablehnung von Förderungsleistungen sowie die Rückzahlung von Darlehen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG).

2.17.1 Härten beim Darlehensteilerlaß

Ein Petent beschwerte sich darüber, daß sein Antrag auf Gewährung eines Darlehensteilerlasses wegen vorzeitiger Beendigung seines Studiums nach § 18 b Abs. 1 a. F. des Bundesausbildungsförderungsgesetzes abgelehnt worden war, weil er die zeitlichen Voraussetzungen um 3 Tage verpaßt hatte. Das Prüfungsamt hatte den letzten Termin für die Abschlußprüfung ursprünglich auf den 23. Mai 1980 festgesetzt. Wegen einer Erkrankung eines Prüfers war der Termin jedoch auf den 3. Juni 1980 verschoben worden.

Der Petent bat um Abhilfe im Wege einer Billigkeitsmaßnahme. Im Hinblick auf die klare Gesetzeslage, die keine Ausnahmeregelung für Härtefälle vorsieht, lehnte der BMBW den Antrag jedoch ab. Er führte aus, daß jede gesetzliche Regelung, deren Rechtsfolgen an einen Stichtag geknüpft seien, Verwaltungsentscheidungen nach sich zögen, die nach dem Maßstab einer Individualgerechtigkeit unbillig erscheinen könnten. Diese Wirkung gehöre zum Wesen einer jeden Stichtagsregelung und sei vom Gesetzgeber in Kauf genommen worden.

Der Petitionsausschuß sah einerseits die Notwendigkeit ein, daß nur mit einer Stichtagsregelung, die bekanntlich immer Härten mit sich bringt, das Ziel des Gesetzes, einen zusätzlichen Studienplatz zu gewinnen, erreicht werden kann.

Andererseits gab er zu bedenken, daß dem Examenkandidaten, der objektiv alle in seiner Sphäre liegenden Voraussetzungen erfüllt hat, um in den Genuß eines Teilerlasses zu kommen, nicht die Umstände zum Nachteil gereichen dürften, die ausschließlich dem Verantwortungsbereich der zuständigen Verwaltung zuzuordnen seien. Dies werde vor allem dann als unbillig empfunden, wenn die einzuhaltenden Fristen sehr knapp überschritten worden seien. In diesen Fällen überzeuge auch nicht die Argumentation, daß im Rahmen einer Massenverwaltung lediglich durch die konsequente Einhaltung der Stichtagsregelung die Vollziehung des Gesetzes gewährleistet werden könne. Zwar müsse der Gesetzgeber grundsätzlich darauf achten, daß Gesetze mit möglichst geringem Verwaltungsaufwand vollzogen werden könnten. Es müßten jedoch Lösungsmöglichkeiten gesucht werden, die mehr Einzelfallgerechtigkeit schaffen.

Im Interesse einer praktikablen Durchführung des Gesetzes schlug der Petitionsausschuß die Einführung einer Härteklausel, das Abstellen auf den Zeitpunkt der Examensmeldung oder einer Sphärenregelung vor, wonach Umstände, die völlig außerhalb des Verantwortungsbereiches des Studenten liegen, nicht zu dessen Nachteil gereichen dürften. Die Petition wurde der Bundesregierung zur Berücksichtigung überwiesen.

Der BMBW lehnte eine Abhilfe im konkreten Fall ab. Er stellte jedoch in Aussicht, das Problem im Rahmen der Vorbereitung zum 11. BAföG-Änderungsgesetz noch einmal zu prüfen.

2.18 Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU)

Eingaben aus dem Geschäftsbereich dieses Ressorts, das erst während der Berichtszeit eingerichtet wurde, werden an dieser Stelle nur aufgeführt, soweit der BMU bereits mit ihnen befaßt war.

2.18.1 Atomenergie

Mehrere tausend Bürger richteten — veranlaßt durch den Reaktorunfall in Tschernobyl Ende April 1986 — Petitionen an den Deutschen Bundestag, in denen überwiegend der sofortige oder mittelfristige Ausstieg aus der Atomenergie, der Verzicht auf die Brütertechnologie und Wiederaufarbeitung sowie ein verändertes, umweltverträgliches Energiekonzept gefordert wurden. In zahlreichen Einzel-, Sammel- und Massenpetitionen brachten die Bürger grundsätzliche Zweifel an der technischen Beherrschbarkeit der Atomenergie, Forderungen nach nationalen und internationalen Bemühungen um mehr Sicherheit sowie Kritik an der Information über die Auswirkungen des Reaktorunfalls vor. Von einem Teil der Petenten wurde gleichzeitig um verstärkte abrüstungspolitische Bemühungen auf dem Gebiet der nuklearen und chemischen Rüstung gebeten.

Der Petitionsausschuß hielt es für notwendig, die Bundesregierung und die Fraktionen des Deutschen Bundestages unverzüglich über die von den Petenten vorgetragenen Forderungen zur künftigen Energiepolitik zu unterrichten. Auf seinen Antrag wurde deshalb ein Teil der Petitionen noch vor der Sommerpause 1986 der Bundesregierung sowie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis überwiesen. Auf diese Weise wollte der Petitionsausschuß sicherstellen, daß die Anliegen der Bürger frühzeitig in die politischen Überlegungen und Beratungen der mit der entsprechenden Sachkompetenz ausgestatteten Stellen einbezogen werden. Darüber hinaus hielt es der Petitionsausschuß für erforderlich, vor der Entscheidung über die weiteren Petitionen die Bundesregierung zu den vorgelegten Anliegen und der damit verbundenen Problematik um Stellungnahmen zu ersuchen.

Auf der Grundlage dieser Stellungnahmen wurden die restlichen Eingaben — soweit sie nicht spezielle Einzelfragen betrafen — im Ausschuß gemeinsam beraten. Dabei wurde deutlich, daß die von den Petenten vorgetragenen Anliegen wiederholt Gegenstand von Beratungen im Bundestag und seinen Fachausschüssen gewesen waren, in deren Verlauf über zahlreiche Entschließungs- und Gesetzesanträge entschieden wurde.

Die Forderungen der Petenten werden von den Fraktionen unterschiedlich beurteilt. Insbesondere

gehen die Vorstellungen über die künftige zivile Nutzung der Atomenergie weit auseinander; sie reichen von ihrer grundsätzlichen Bejahung bis zur Ablehnung.

Der Ausschuß hielt es nicht für sinnvoll, die diesbezüglichen Erörterungen im Bundestag im Rahmen eines Petitionsverfahrens erneut aufzunehmen und Beratungen in den Fachausschüssen vorzugreifen. Er sah deshalb davon ab, dem Bundestag Empfehlungen zu grundlegenden fachlichen Fragen zu geben.

Der Petitionsausschuß sprach sich jedoch mit Nachdruck dafür aus, die Weiterentwicklung umweltverträglicher Energiekonzepte zu fördern und die Sicherheit kerntechnischer Einrichtungen im In- und Ausland zu überprüfen und zu verbessern. Dabei müssen nach seiner Auffassung die aus dem sowjetischen Reaktorunfall abzuleitenden Erkenntnisse für die Sicherheit bundesdeutscher Atomanlagen, der absoluter Vorrang vor jedem anderen Kriterium einzuräumen ist, umgesetzt und alle Möglichkeiten einer entsprechenden Einflußnahme auf andere atomkraftnutzende Staaten ausgeschöpft werden. Der Ausschuß hielt es auch für erforderlich, die Ansätze einer Annäherung der Supermächte in existentiellen Fragen der Abrüstung aufzugreifen, um den erkennbar gewordenen Möglichkeiten eines weitreichenden Rüstungsabbaus, vor allem im nuklearen Bereich, zum Durchbruch zu verhelfen.

Auf Empfehlung des Petitionsausschusses wurden die Petitionen mit diesen Zielen der Bundesregierung zur Berücksichtigung überwiesen.

Der Petitionsausschuß brachte überdies zum Ausdruck, daß bei Entscheidungen über moderne Techniken wie die Atomenergie, deren Risiken noch nicht bis ins letzte erforscht sind, der Frage der Akzeptanz seitens der Bürger besondere Bedeutung zukomme. Die Ängste der Bevölkerung vor den verheerenden Folgen moderner Massenvernichtungswaffen mußten in verteidigungspolitische Überlegungen einbezogen werden.

Hiervon ausgehend wurden die Petitionen insoweit den Fraktionen des Deutschen Bundestages und der Bundesregierung zur Kenntnis überwiesen.

2.18.2 Abfallbeseitigung

Zahlreiche Bürger sprachen sich dafür aus, den Anteil von Verpackungsmaterial am Hausmüll — vor allem den Anteil von Materialien mit schadstoffhaltigen Substanzen — einzudämmen und insbesondere die Herstellung von Verbundmaterialien zu verbieten.

In den Beratungen zur Neufassung des Abfallgesetzes, das im Juni 1986 verabschiedet wurde, hatte Einigkeit bestanden, daß der steigenden Tendenz zu Einwegverpackungen entgegengewirkt werden müsse. Unterschiedlich beurteilt wurden allerdings die hierzu in Betracht kommenden Maßnahmen. Vorgesehen ist nunmehr die Festlegung von Zielvorgaben für die Abfallwirtschaft durch die Bundes-

regierung. Soweit die Einhaltung der Zielvorgaben dies erfordert, wurde die Bundesregierung ermächtigt, Rechtsverordnungen zur Verringerung, Vermeidung und Entsorgung von Abfall zu erlassen.

Nach Auffassung des Petitionsausschusses wird der mit dem Abfallgesetz erstrebte umweltpolitische Erfolg maßgeblich davon abhängen, mit welchem Nachdruck die Bundesregierung von ihren Befugnissen Gebrauch machen wird. Dabei mißt der Ausschuß dem Zeitfaktor besondere Bedeutung zu, weil eine Verfestigung bestimmter Verpackungssysteme später nur schwer wieder rückgängig zu machen ist. Er gab seiner Erwartung Ausdruck, daß die in dem neuen Abfallgesetz vorgesehenen Befugnisse der Bundesregierung — sei es im Wege der Koope-

ration, sei es im Wege staatlichen Eingreifens — in einer Weise genutzt werden, die der umweltpolitischen Dringlichkeit einer sachgerechten Abfallwirtschaft entspricht.

Mit diesem Ziel wurden die Eingaben der Bundesregierung — dem BMU — für die Festlegung der Zielvorgaben und die Wahrnehmung der Verordnungsermächtigung als Material überwiesen.

Soweit darüber hinaus ein Verbot der Herstellung besonders schadstoffhaltiger Verpackungsmaterialien, wie z. B. von Verbundmaterialien, gefordert wurde, sah der Petitionsausschuß die Eingaben durch Beschluß des Deutschen Bundestages über das Abfallgesetz als erledigt an.

Bonn, den 20. Januar 1987

Frau Berger (Berlin)

Vorsitzende

Anlage 1

Statistik über die beim Deutschen Bundestag in 1986 eingegangenen Petitionen

A. Neueingänge (mit Vergleichszahlen ab 1975)

11 409	20 728	12 306	13 795	12 881	10 735
1975	1976	1977	1978	1979	1980
11 386	13 593	12 568	13 878	12 283	12 038 *)
1981	1982	1983	1984	1985	1986

Massenpetitionen 1986 **)

Betreff:

Anzahl:

1) Reaktorunfall von Tschernobyl	965 (mit 591 Unterschriften)
2) Unsere Zukunft	25 (mit 174 Unterschriften)
3) Beteiligung deutscher Firmen am SDI-Programm	192
4) Versorgung der Soldaten	23
5) Meeresschildkröten	763
6) Ressort-Wechsel	264
7) Massentierhaltung	891
8) Stopfen von Gänsen	829
9) Novellierung des Tierschutzgesetzes	3 421
10) Robben	14
11) § 116 AFG	228
12) Arzt im Praktikum (AiP)	2 754 (mit 2 882 Unterschriften)

Gesamt . . .	10 369
--------------	--------

*) Darin sind enthalten 949 Eingaben zur Bundesgesetzgebung = 7,88 v.H.

**) Massenpetitionen sind Eingaben in größerer Zahl mit demselben Anliegen, deren Text ganz oder im wesentlichen übereinstimmt. Sie sind in der Zahl der Neueingänge (12 038) jeweils nur als eine Petition berücksichtigt.

B. Aufgliederung der Petitionen**a) nach Zuständigkeiten**

	Gesamt- zahl 1986	in v. H.	Gesamt- zahl 1985	Verän- derungen
01 Bundespräsidialamt	9	0,10	8	+ 1
02 Deutscher Bundestag	23	0,27	26	- 3
03 Bundesrat	—	—	—	—
04 Bundeskanzleramt	22	0,26	19	+ 3
05 Auswärtiges Amt	388	4,52	372	+ 16
06 Bundesminister des Innern	864	10,07	832	+ 32
07 Bundesminister der Justiz	500	5,83	591	- 91
08 Bundesminister der Finanzen	1 221	14,23	1 094	+ 127
09 Bundesminister für Wirtschaft	86	1,00	88	- 2
10 Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	151	1,76	258	- 107
11 Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	2 768	32,27	2 822	- 54
12 Bundesminister für Verkehr	392	4,57	408	- 16
13 Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen	340	3,96	411	- 71
14 Bundesminister der Verteidigung	843	9,83	1 004	- 161
15 Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit	443	5,16	330	+ 113
18 Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit *)	94	1,11	—	+ 94
23 Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit	10	0,12	12	- 2
25 Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	133	1,55	234	- 101
27 Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen	150	1,75	142	+ 8
30 Bundesminister für Forschung und Technologie	15	0,17	10	+ 5
31 Bundesminister für Bildung und Wissenschaft	126	1,47	167	- 41
gesamt ...	8 578	100,00	8 828	- 250
99 Überweisungen an die Volksvertretung des zuständigen Bundeslandes	2 492			
Sonstige, inhaltlich nicht geprüfte Eingaben	968			
insgesamt ...	12 038			

b) nach Personen

1. natürliche Personen			
a) männlich	7 615	63,26 v. H.	
b) weiblich	3 432	28,51 v. H.	
2. juristische Personen (Organisationen, Verbände)	368	3,06 v. H.	
3. Sammelpetitionen **)	508	4,22 v. H.	
4. ohne Personenangaben	115	0,95 v. H.	
insgesamt	12 038	100,00 v. H.	

*) seit August erfaßt

**) mit insgesamt 33 504 Unterschriften

Sammelpetitionen sind Unterschriftensammlungen zum selben Anliegen

c) nach Herkunftsländern

	Gesamt- zahl	in v. H.	auf 1 Million der Bevöl- kerung des Landes
Baden-Württemberg	1 303	10,82	141
Bayern	1 206	10,02	110
Berlin	783	6,50	423
Bremen	91	0,76	137
Hamburg	280	2,33	176
Hessen	963	8,00	174
Niedersachsen	1 333	11,07	185
Nordrhein-Westfalen	4 447	36,95	266
Rheinland-Pfalz	629	5,23	174
Saarland	148	1,23	141
Schleswig-Holstein	541	4,49	207
DDR	9	0,07	
Ausland	305	2,53	
insgesamt ...	12 038	100,00	

noch Anlage 1

C. Art der Erledigung der Petitionen

Gesamtzahl der behandelten Petitionen (einschließlich Überhänge aus dem Vorjahr) .		12 588	
I. Aus formalen Gründen nicht inhaltlich geprüft:			
1 schwebende oder abgeschlossene Gerichtsverfahren			881
2 keine neuen Tatsachen oder Beweismittel gegenüber früheren erledigten Eingaben			85
3 Meinungsäußerungen, ohne Anschrift, anonym, verworren, beleidigend usw. . .			1 185
4 Überweisung an die Volksvertretung des zuständigen Bundeslandes			<u>2 492</u>
			4 643
II. Inhaltlich geprüft (= 100 v. H.)		7 945	
Davon:			
1 Erledigung durch Rat, Auskunft, Verweisung, Materialübersendung usw.	2 745		34,55 v. H.
2 Dem Anliegen wurde entsprochen	1 246		15,68 v. H.
3 Dem Anliegen wurde nicht entsprochen	2 617		32,94 v. H.
4 Überweisung an die Bundesregierung			
a) zur Berücksichtigung	204		2,57 v. H.
b) zur Erwägung	161	(1) *	2,02 v. H.
c) als Material	470	(87) *	5,72 v. H.
d) zur Kenntnis	119	(67) *	1,50 v. H.
5 Überweisung an den Präsidenten des Deutschen Bundestages	—		— v. H.
6 Überweisung an die Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis .	32	(339) *	0,40 v. H.
7 Überweisung an die Volksvertretung des zuständigen Landes	12	(14) *	0,15 v. H.
8 Überweisung an das Europäische Parlament zur Kenntnis	—	(12) *	— v. H.
9 Durch frühere, in anderem Zusammenhang gefaßte Beschlüsse des Deutschen Bundestages erledigt	339		4,27 v. H.
insgesamt	7 945		100,00 v. H.

*) Im allgemeinen wird bei der abschließenden Behandlung einer Petition nur eine einzige Art der Erledigung beschlossen. Das heißt, daß die Petition z. B. der Bundesregierung zur Erwägung überwiesen wird. Es gibt jedoch Fälle, in denen verschiedene Arten der Erledigung in einem Beschluß verbunden werden. So kann eine Petition z. B. der Bundesregierung zur Erwägung und — also zusätzlich — den Fraktionen zur Kenntnis überwiesen werden. Derartige zusätzliche Beschlüsse sind zu II. hinter der ersten Zahlenkolonne in Klammern ausgewiesen.

Änderungsanträge der Fraktionen zu Sammelübersichten in 1986

Sammel- übersicht		Inhalt der Petition	Antragsteller		Beratung im Deutschen Bundestag		
Nr.	Druck- sache-Nr.		Fraktion	Druck- sache-Nr.	Sit- zung	Datum	Stenogr. Ber. Seite
113	10/4136	Entwicklungshilfe — Freigabe von Entwicklungshilfegeldern für Nicaragua —	SPD	10/4653	187.	16. Januar 1986	14237 ff.
116	10/4249	Wehrübung — Einberufungen zu Wehrübungen während der Ausbildung —	SPD	10/4654	187.	16. Januar 1986	14237 ff.
117	10/4250	Autobahnen — Bau der A 95 —	DIE GRÜNEN	—	187.	16. Januar 1986	14237 ff.
125	10/4546	Bundeseisenbahnen — Rauchverbot in den Gängen —	DIE GRÜNEN	10/4655	187.	16. Januar 1986	14237 ff.
129	10/4667	Gesetzliche Rentenversicherung — Anerkennung von Zeiten der Kindererzie- hung —	SPD DIE GRÜNEN	10/4744 10/4751	194.	30. Januar 1986	14645 ff.
130	10/4668	Jugendschutz — Verbot von Kriegsspielzeug —	SPD DIE GRÜNEN	10/4745 10/4752	194.	30. Januar 1986	14645 ff.
131	10/4669	Postwesen — Stempeln von Postwertzeichen —	SPD	10/4746	194.	30. Januar 1986	14645 ff.
135	10/4756	Besoldung der Beamten — Abschaffung der Ministerialzulage —	DIE GRÜNEN	10/5039	204.	13. März 1986	15712 ff.
142	10/5231	Arbeitslosengeld — Verlängerung der Anspruchsdauer —	SPD	10/5581	219.	5. Juni 1986	16972 ff.
145	10/5335	Abrüstung — NATO-Doppelbeschluß —	SPD DIE GRÜNEN	10/5670 10/5669	222.	19. Juni 1986	17138 ff.
147	10/5386	Gesetzliche Rentenversicherung — Zusätzliche Anerkennung von Zeiten der Kindererziehung —	SPD	10/5584	219.	5. Juni 1986	16975 ff.
149	10/5503	Grundrechte — Einführung eines Grundrechtes auf eine gesunde Umwelt —	DIE GRÜNEN	10/5651	222.	19. Juni 1986	17138 ff.
155	10/5677	Bundeserziehungsgeldgesetz — Anspruch auf Erziehungsgeld und Urlaub für den Vater eines nichtehelichen Kindes —	DIE GRÜNEN	10/5944	255.	10. Dezember 1986	19977 ff.
157	10/5740	Amnestie — Amnestie im Zusammenhang mit Friedens- aktionen —	SPD	10/6617	253.	4. Dezember 1986	19725 ff.
158	10/5741	Atomenergie — Nutzung der Atomenergie —	DIE GRÜNEN	10/5770	225.	26. Juni 1986	17465
163	10/5992	Leistungen bei Arbeitslosigkeit — Änderung des § 116 AFG —	SPD	10/6233	241.	23. Oktober 1986	18636
166	10/6060	Sicherheits- und Verteidigungs-Politik — Auflösung der Militärbasis Waldheide in Heilbronn —	SPD	10/6710	255.	10. Dezember 1986	19977 ff.
167	10/6061	Gesetzliche Rentenversicherung — Anerkennung von Kindererziehungszeiten —	SPD	10/6234	241.	23. Oktober 1986	18636
169	10/6102	Bundeswehr — Bau einer militärischen Ersatzübergangsstelle über die Weser —	SPD DIE GRÜNEN	10/6618 10/6664	253.	4. Dezember 1986	19734 ff.

noch Anlage 2

Sammel- übersicht		Inhalt der Petition	Antragsteller		Beratung im Deutschen Bundestag		
Nr.	Druck- sache-Nr.		Fraktion	Druck- sache-Nr.	Sit- zung	Datum	Stenogr. Ber. Seite
172	10/6182	Milchwirtschaft — Milch-Garantiemengen-Verordnung —	SPD	10/6619	253.	4. Dezember 1986	19734 ff.
173	10/6183	Milchwirtschaft — Milch-Garantiemengen-Verordnung —	SPD	10/6620	253.	4. Dezember 1986	19734 ff.
174	10/6184	Straßenbaurecht — Bau der Autobahn 33 zwischen Osnabrück und Bielefeld —	DIE GRÜNEN	10/6696	255.	10. Dezember 1986	19977 ff.
177	10/6248	Rechtsstellung der Soldaten auf Zeit — Ein Soldat beschwert sich über seine Verset- zung —	SPD	10/6735	255.	10. Dezember 1986	19977 ff.
178	10/6249	Bundesregierung — Verlagerung des Tierschutzes in das BMU —	SPD	10/6621	253.	4. Dezember 1986	19734 ff.
182	10/6353	Postwesen (Organisation) — Aufhebung des Postamtes Sindelfingen 2 —	SPD	10/6711	255.	10. Dezember 1986	19977 ff.
183	10/6354	Rechtsstellung von Bundesbeamten — Ein Beamter behauptet dienstliche Nachteile durch eine Aufgabenänderung —	SPD	10/6736	255.	10. Dezember 1986	19977 ff.
189	10/6575	Bundeswehr (Infrastruktur) — Verlegung des Standortübungsplatzes der Garnison Bad Reichenhall —	SPD DIE GRÜNEN	10/6712 10/6702	255.	10. Dezember 1986	19977 ff.
190	10/6576	Deutsche Bundespost (Organisation) — Verbleib von Organisationseinheiten der OPD Stuttgart am Standort Tübingen —	SPD	10/6622	253.	4. Dezember 1986	19734 ff.
191	10/6577	Arzneimittelwesen — Änderung des Arzneimittelgesetzes —	DIE GRÜNEN	10/6633	253.	4. Dezember 1986	19734 ff.

**Verzeichnis der Mitglieder des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages
(10. Wahlperiode)**

(Stand: 31. Dezember 1986)

Vorsitzende: Abg. Frau Berger (Berlin), CDU/CSU

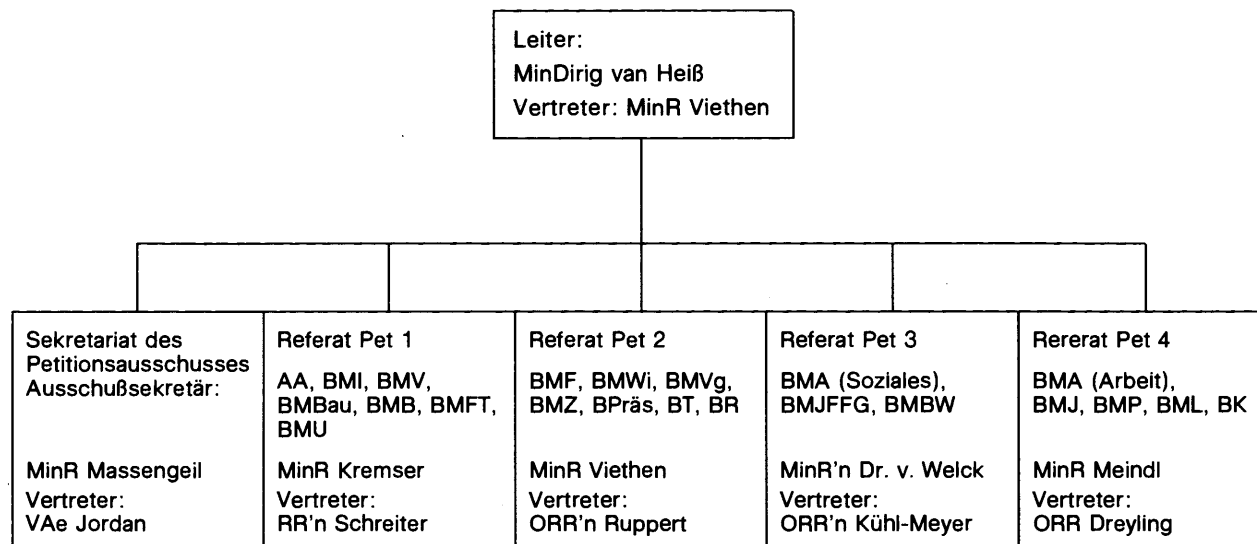
Stellv. Vorsitzender: Abg. Meininghaus, SPD

Fraktion	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
CDU/CSU	Frau Berger (Berlin)	Dr. Becker (Frankfurt)
	Dr. Göhner	Brunner
	Haungs	Keller
	Hedrich	von Schmude
	Jagoda	Repnik
	Dr. Götzer, stv. Obmann	Frau Will-Feld
	Wittmann (Tännesberg)	Schemken
	Pesch	Schreiber
	Schultz (Wörrstadt)	Schulhoff
	Pöpl	Schulze (Berlin)
	Schlottmann, Obmann	Seehofer
	Hornung	Seesing
	Schneider (Idar-Oberstein)	Uldall
	Frau Dempwolf	Weiß
SPD	Hansen (Hamburg)	Bachmaier
	Hiller (Lübeck)	Delorme
	Kirschner, Obmann	Ibrügger
	Kühbacher	Jansen
	Meininghaus	Klein (Dieburg)
	Müntefering	Lohmann (Witten)
	Peter (Kassel), stv. Obmann	Bindig
	Reuter	Vogelsang
	Vahlberg	Fischer (Osthofen)
	Wartenberg (Berlin)	Weinhofer
	von der Wiese	Wimmer (Neuötting)
FDP	Frau Dr. Segall, Obmann	Paintner
	Dr. Rumpf, stv. Obmann	Dr. Solms
DIE GRÜNEN	Fritsch, Obmann	Dr. Schierholz
	Mann, stv. Obmann	

Anlage 4

**Organisationsübersicht der Abteilung Petitionen und Eingaben der Verwaltung
des Deutschen Bundestages**

(Stand: 31. Dezember 1986)



Petitionsausschüsse der Bundesländer

(Stand: 31. Dezember 1986)

Land	Anschrift	Vorsitzende		
Baden-Württemberg	Landtag von Baden-Württemberg Petitionsausschuß Haus des Landtages Konrad-Adenauer-Straße 3 7000 Stuttgart 1	Vors.:	Schätzle	CDU
		Vertr.:	Brechtken	SPD
Bayern	Bayerischer Landtag Ausschuß für Eingaben und Beschwerden Maximilianeum 8000 München 85	Vors.:	Klasen	SPD
		Vertr.:	Ritter	CSU
Berlin	Abgeordnetenhaus von Berlin Petitionsausschuß John-F.-Kennedy-Platz Rathaus 1000 Berlin 62	Vors.:	Baetge	FDP
		Vertr.:	Bode	CDU
Bremen	Bremische Bürgerschaft Petitionsausschuß Haus der Bürgerschaft Am Markt 2800 Bremen 1	Vors.:	Pflugradt	CDU
		Vertr.:	Frau Lenz	SPD
Hamburg	Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg Eingabenausschuß Rathaus Postfach 10 09 02 2000 Hamburg 1	Vors.:	Peters	SPD
		Schriftf.:	Sanders	CDU
Hessen	Hessischer Landtag Petitionsausschuß Schloßplatz 1 6200 Wiesbaden 1	Vors.:	Frau Seitz	CDU
		Vertr.:	Leinbach	SPD
Niedersachsen	Der Landtag von Niedersachsen hat keinen Petitionsausschuß eingesetzt, sondern überweist die Petitionen an die zuständigen Fachausschüsse Adresse: Niedersächsischer Landtag Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 1 Postfach 44 07 3000 Hannover 1			
Nordrhein-Westfalen	Landtag Nordrhein-Westfalen Petitionsausschuß Haus des Landtages Postfach 11 43 4000 Düsseldorf	Vors.:	Knipschild	CDU
		Vertr.:	Rohe	SPD

noch Anlage 5

Land	Anschrift	Vorsitzende		
Rheinland-Pfalz	Landtag Rheinland-Pfalz	Vors.:	Mallmann *	CDU
	a) Petitionsausschuß Deutschhausplatz 12 6500 Mainz	Vertr.:	Fink	SPD
	b) Bürgerbeauftragter Mittlere Bleiche 61 6500 Mainz	Dr. Johann-Baptist Rösler **		
Saarland	Landtag des Saarlandes Ausschuß für Eingaben Hindenburgstraße 7 Postfach 11 88 6600 Saarbrücken	Vors.:	Rischar	SPD
		Vertr.:	Gehring	CDU
Schleswig-Holstein	Schleswig-Holsteinischer Landtag Eingabenausschuß Landeshaus 2300 Kiel 1	Vors.:	Johna	SPD
		Vertr.:	Zimmermann	CDU

* Ab 13. Januar 1987 Abg. Dauenhauer

** Ab 2. Januar 1987 Walter Mallmann

Verzeichnis der Ombudsmänner und Petitionsausschüsse der Europäischen Region

(Stand: 31. Dezember 1986)

Europäisches Parlament

Ausschuß für Geschäftsordnung
und Petitionen

Vorsitzender: Giuseppe Amadei

Stellv. Vorsitzender: Raphael Chanterie

Parlement Européen
L-2929 Luxembourg

Belgien

M. van Ootheghem
Président de la
Commission des Petitions

Palais de la Nation Nr. 2
1000 Brüssel

Dänemark

Dr. Hans Gammeltoft-Hansen
Folketingets Ombudsmand

Frederiksberggade 2, 2 sal.
1459 Kopenhagen K.

Finnland

Dr. Olari Heinonen
Parliamentary Ombudsman

Eduskunta 00102
Helsinki 10

Frankreich

Paul Legatte
Médiateur de la
Republique Française

96 Avenue de Suffren
75015 Paris

Großbritannien

Anthony R. Barrowclough, Q.C.
Parliamentary Commissioner for
Administration & Health
Services Commissioner

Church House, Great Smith Street
London SW1P 3BW

Irland

Michael Mills
Ombudsman

52 St. Stephen's Green
Dublin, 2

Israel

Dr. Yitzhak Tunic
State Comptroller & Commissioner
for Complaints from the Public

P.O. Box 1081
91000 Jerusalem

Italien *)

Dr. Italo de Vito
Difensore Civico Nella
Regione Toscana

Via Ricasoli N. 21
Florenz

Dr. Pietro Rizzo
Difensore Civico Nella
Regione Liguria

Via de Amicis, 2
Genua, 16122

Dr. Mario Trimarchi
Difensore Civico Nella
Regione Lombardia

Via Ugo Bassi 2
Mailand, 20 159

Dr. Ugo Caristi
Difensore Civico del Campano

Piazza Plebiscito
Neapel, 80 132

Dr. G. G. Fornari
Difensore Civico Nella
Regione Umbria

Palazzo Cesaroni
Piazza Italia 2,
06 100 Perugia

*) Auf nationaler Ebene ist der Vorsitzende des Rechtsausschusses der italienischen Abgeordnetenkammer,
Dr. Roland Riz, zuständig.

noch Anlage 6

Dr. Vittorio de Martino
Difensore Civico Nella
Regione Piemonte

Via Maria Vittoria Nr. 18
Turin

Dr. Mattia Caufin
Difensore Civico Nella
Regione Friuli-Venezia

Giulia Via F. Filzi N. 21
Triest

Liechtenstein

Dr. Norbert Marxer
Ombudsmann

Vaduz, 9490

Luxemburg

Anne Brasseur
Député Président de la
Commission des Pétitions

Chambre des Députés
Luxemburg

Niederlande

Dr. Jacob F. Rang
National Ombudsman

Stadhoudersplantsoen 2 s
Postbus 29729
2502 LS s-Gravenhage

Norwegen

Audvard Os
Stortingets Ombudsman for
Forvaltningen

Oslo-Dept., Akersgaten,
Postboks 8028
Oslo 1

Österreich

Volksanwälte:
Franziska Fast

Volksanwaltschaft
Singerstr. 17
A-1015 Wien

Dr. Franz Bauer
Dipl.-Volksw. Helmuth Josseck

dto.
dto.

Portugal

Eudoro Pamplona Corte-Real
Provedor de Justicia

Avenida 5 de Outubro, 38
Lissabon, 1094

Spanien

Prof. Dr. Joaquin Ruiz-Gimenez
El Defensor del Pueblo

Eduardo Dato, 31
28.010 Madrid

Schweden

Per-Erik Nilsson
Administrative Chief
Ombudsman

Riksdagens Ombudsmannaexpedition
Box 16327
S 103 26
Stockholm, 16

Sigvard Holstad
Ombudsman

dto.

Tom Sverne
Ombudsman

dto.

Anders Wigelius
Ombudsman

dto.

Schweiz

Dr. Jacques Vontobel
Ombudsmann der Stadt Zürich

Rämistrasse 8
8001 Zürich

Dr. Adolf Wirth
Ombudsmann des Kantons Zürich

Alfred Esche-Str. 11
8002 Zürich

Regelungen zum Petitionsrecht im Grundgesetz**Artikel 17**

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

Artikel 17 a Abs. 1

Gesetze über Wehrdienst und Ersatzdienst können bestimmen, daß für die Angehörigen der Streitkräfte und des Ersatzdienstes während der Zeit des Wehr- oder Ersatzdienstes das Grundrecht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten (Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 erster

Halbsatz), das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Artikel 8) und das Petitionsrecht (Artikel 17), soweit es das Recht gewährt, Bitten oder Beschwerden in Gemeinschaft mit anderen vorzubringen, eingeschränkt werden.

Artikel 45 c

(1) Der Bundestag bestellt einen Petitionsausschuß, dem die Behandlung der nach Artikel 17 an den Bundestag gerichteten Bitten und Beschwerden obliegt.

(2) Die Befugnisse des Ausschusses zur Überprüfung von Beschwerden regelt ein Bundesgesetz.

Anlage 8

**Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages
(Gesetz nach Artikel 45c des Grundgesetzes)**

Vom 19. Juli 1975 (BGBl. I S. 1921)

§ 1

Zur Vorbereitung von Beschlüssen über Beschwerden nach Artikel 17 des Grundgesetzes haben die Bundesregierung und die Behörden des Bundes dem Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages Akten vorzulegen, Auskunft zu erteilen und Zutritt zu ihren Einrichtungen zu gestatten.

§ 2

Für die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gilt § 1 entsprechend in dem Umfang, in dem sie der Aufsicht der Bundesregierung unterstehen.

§ 3

(1) Aktenvorlage, Auskunft sowie der Zutritt zu Einrichtungen dürfen nur verweigert werden, wenn der Vorgang nach einem Gesetz geheimgehalten werden muß oder sonstige zwingende Geheimhaltungsgründe bestehen.

(2) Über die Verweigerung entscheidet die zuständige oberste Aufsichtsbehörde des Bundes. Die Entscheidung ist zu begründen.

§ 4

Der Petitionsausschuß ist berechtigt, den Petenten, Zeugen und Sachverständige anzuhören.

§ 5

Der Petent, Zeugen und Sachverständige, die vom Ausschuß geladen worden sind, werden entsprechend dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1756), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Entlastung der Landgerichte und zur Vereinfachung des gerichtlichen Protokolls vom 20. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3651), entschädigt.

§ 6

Der Petitionsausschuß kann nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages die Ausübung seiner Befugnisse nach diesem Gesetz im Einzelfall auf eines oder mehrere seiner Mitglieder übertragen.

§ 7

Gerichte und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, dem Petitionsausschuß und den von ihm beauftragten Mitgliedern Amtshilfe zu leisten.

§ 8

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 9

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

